Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung
verschiedener

Rechts-Materien;

auch andere
brauchbare und angenehme Nachrichten,
und Anmerkungen.

Fünftes Stück.

Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler in Ulm, 1775.

Vorrede.

Als ich anfienge gegenwärtige Abhandlungen heraus zu geben, war die Absicht dabey, lauter besondere, das ist, seltene, nicht öfters vorkommende, und von Anderen Rechtsgelehrten nicht untersuchte Materien darinn unter die Hand zu nehmen:

Weil sich aber nachhero auch andere Materien, Urkunden, Aufsäze, Reichsgerichtliche in die teutsche Staatsverfaßung einschlagende Erkänntniße, u. s. w. darboten, mit deren resp. Erläuterung und Bekanntmachung dem gemeinen Wesen ohne Zweifel eben so wohl, auch oft noch mehrers, gedient seyn dörfte, als mit denen Abhandlun-

gen der ersten Gattung; so habe ich für dienlich erachtet, dieses Werck auch auf dieselbige zu erstrecken, und den in etwas veränderten Titul denenselben gemäß einzurichten.

Da auch nunmehro mein neues teutsches Staatsrecht im Druck beschloßen wird, und ich es bey selbigem ohne weitere Zusäze bewenden zu laßen gedencke; so werde ich mich dieser Abhandlungen mit darzu bedienen, das, was besagtem neuem teutschen Staatsrecht von Zeit zu Zeit weiters beygesezet zu werden verdienete, so viel möglich seyn wird, mit in diese Abhandlungen zu bringen, mithin selbige immer brauchbarer, dadurch aber der bisherigen gütigen Aufnahme derselbigen immer würdiger, zu machen.

Stutgart, den 29. Oct. 1774.

Der Autor.

Innhalt
des fünften Stücks.

I.
Von der landschafftlichen Personen Sicherheit, und denen ihnen Schuld gegebenen Amts-Verbrechen. S. 5.

II.
Von denen streitigen Gränzen des Teutschen Reichs. 58

III.
Betrachtungen über den §. 180. des Reichsabschieds von 1654. 102

IV.
Reichs-Hofraths-Gutachten und Kayserliche Resolution wegen der Reichsständischen Lehens-Gesandten von 1675. 135

V.

Innhalt.

V.

Untersuchung: Ob ältere Landesverträge durch neuere Reichsgeseze aufgehoben werden können, oder nicht? 140

VI.

Von des Kaysers Recht, Layen-Herrn-Pfründen, oder Panis-Brieffe, zu ertheilen. 165

VII.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Sachen: Schelm von Bergen in puncto neglectæ Investituræ in specie Fiscalis Imperialis Aulicus contra den Baumeister und Regiments Burgmann zu Gelnhausen. Citat. de dato 21. Marty 1752. 188

VIII.

Einige Reichs-Hofräthliche Erkenntniße in Jahrmarckts-Sachen. 196

IX.

Ob und wie ferne Collegial-Consulenten des Collegii Bediente seyen, und unter demselbigen stehen, oder nicht? 208

I.

Von der landschafftlichen Personen Sicherheit, und denen ihnen Schuld gegebenen Amts-Verbrechen.

Innhalt.

§. 1. Wovon hier nicht gehandelt werde? §. 2. Wovon gehandelt werde? §. 3. Von Braunschweig. §. 4. Von Hildesheim. §. 5. Von Holstein. §. 6. Von Mecklenburg. §. 7. Von Ostfrießland. §. 8. Von Würtemberg. §. 9. Landstände ꝛc. können sich Verbrechen schuldig machen: §. 10. Aber es kan auch mißbraucht werden. §. 11. Der Weg Rechtens ist allemal nöthig. §. 12. Schluß.

§. 1.

Wovon hier nicht gehandelt werde?

Es ist nichts ungewohnliches, daß, wann Landstände, oder deren Ausschüße, Deputirte ꝛc. nicht thun können, oder wollen, was die Landesherrschaft begehret, scharffe und harte Resolutionen an dieselbe ergehen, ihnen allerley Vorwürffe gemachet werden, besonders auch, daß sie sich in der Schreibart vergangen hätten; da man offt, wann man auf die Sache selbst nichts antworten kan, sich an die Worte und Ausdrücke hänget, wann gleich selbige nichts anderes enthalten, als was die liebe reine Wahrheit ist:

Weil aber alles dieses nichts besonderes ist, noch weit reichet, will ich hier nichts davon melden.

Und so ist es ebenfalls etwas gewohnliches, daß, wann Landstände, oder andere Unterthanen, gegen ihren Landesherrn an einem höchsten Reichsgericht klagen, dem Landesherrn befohlen wird, die Klägere des an Kayserl. Maj. genommenen Recurses auf keinerley Weise entgelten zu lassen: Von diesem will ich dahero ebenfalls nichts melden.

§. 2.

Wovon gehandelt werde?

Sondern ich will nur von denen Fällen reden, da einem ganzen Landständischen Corpori, oder denen Ausschüßen, oder deren ein-

einzeln Gliedern, oder denen Landständischen Consulenten, Syndicis und ihren Schriftenstellern, würckliche Verbrechen haben beygemeßen werden wollen, und ihre Personen, oder Amt, oder Vermögen, deßwegen in Gefahr gerathen seynd, oder würckliche Gewalt gegen dieselbige gebrauchet; ingleichem was wegen der Art, gegen Landstände und die Ihrige zu verfahren, hier oder da beschlossen worden ist.

§. 3.

Von Braunschweig.

Denen Braunschweig-Calenbergischen Landständen wurde in dem Gandersheimischen Landtags-Abschied An. 1601. versprochen: „Zum 47sten: Hat der gnädige Landes-Fürst, aus angebohrner fürstlicher Tugend, Sich ganz gnädiglich erkläret, da die Herrn Prälaten, oder die von der Ritterschafft, wie auch die Städte, bey S. F. G. oder derselben Regierung, angetragen werden sollten, daß alsdann diejenige, die also angegeben, unerhört ihres Gegenberichts nicht beungnadiget, noch etwas beschwerlichs wider sie fürgenommen, sondern einem jeden seine Unschuld, wenn er die beybringen mag, gegönnet, desgleichen diejenige, so auf gemeinen vom gnädigen Lands-Fürsten ausgeschriebenen Landtagen oder andern, der Landschafft, oder ihres Ausschusses, von S. F. G. zugelassenen Zusammenkünften und angesetzten Tagleistungen,

ihre Nothdurft reden (zu Dero Behuf dann billig die zu gebrauchen, so im Fürstenthum besessen, und eines friedliebenden, ehrlichen, aufrichtigen bekannten Gemüths seyn,) mit keinen verdrüßlichen Worten, vielweniger mit Ungnade, beleget werden; jedoch sie hinwieder guter Bescheidenheit sich zu gebrauchen, und S. F. G. als den regierenden Landes-Fürsten, und derselben Regierung mit glimpflichem An- und Fürbringen zu respectiren schuldig seyn sollen.„

In denen Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. stehet Art. 20. „Der gnädigste Landesherr werden Dero getreue Stände, oder derselben Diener, ex causa civili, ungehörter Sachen niemals überfallen, viel weniger rechtlicher Ordnung, wohlhergebrachten Privilegiis und Gebrauch zuwider, prägraviren laßen: Seine Durchlaucht versehen Sich dahingegen auch zu getreuen Ständen, es werde ein jeder derselben es also anstellen, daß Höchstdieselbe, in zuläßigen Fällen, wenn die kundbar, oder solche vorher sattsam erkundiget worden, zu solchen Mitteln zu schreiten, nicht vonnöthen haben mögen.„

§. 4.

Von Hildesheim.

Als der Evangelischen Hildesheimischen Landstände Syndicus, D. Oldekop, sich von

von seinen Principalen gegen den Herrn Bischoffen gebrauchen ließe; entsezte Derselbe ihne seiner bey dem Hofgericht und Consistorio gehabten Rathsstellen durch dieses Decret:

Von GOttes Gnaden Wir Jobst Edmund Bischoff zu Hildesheim, des Heil. Röm. Reichs Fürst rc. Geben Dir Dri. Oldekop hiemit zu vernehmen, was Gestalt Wir Uns zu Dir als Unserm mit zweyfachen Eyd verpflichteten Diener gnädigst versehen hätten, Du würdest vermög und in Erinnerung dessen, was Krafft solcher harten Verbündlichkeit Du Uns zu leisten, und Unsere Ehr und Nutzen auch Bestes gegen jedermänniglich zu beobachten, und zu beförderen, Unseren Schaden, Nachtheil und Disreputation aber auf alle Weiß Deinem äussersten Vermögen nach abzuwenden und zu verhüten, auch in keiner Zusammenkunft noch Berathschlagung wider Uns oder zu Unserm Præjudiz Dich zu befinden verbunden gewesen, Dich nimmer dahin haben bewegen oder verleiten lassen, daß Du im geringsten wider erwehnte Deine Pflicht und Schuldigkeit gehandelt hättest: Nachdem Wir aber in der That erfahren, Deine Schriften und Reden so landkündig seyn, Dich dessen auch überzeugen, daß Du allen Respect, Liebe, Treu und Devotion gegen Uns ausser Augen gesetzet, Dich ohne einige bey Uns beschehene Anfrag, gebettene Erlaubniß, auch Erlassung Deines Eyds und Dienst-

pflichten, zum Ankläger und Advocaten gegen Uns directe & indirecte gebrauchen, von einigen Unsern Landsassen, Vasallen und Unterthanen Dich in nachdencklichen und Uns sehr præjudicirlichen Commissionen an verschiedene Chur- und Fürstliche Höfe verschicken lassen, Ihren Zusammenkünften und Berathschlagungen gegen Uns beygewohnet, das Wort und die Feder dabey geführet, und folglich durch diese Deine Actiones gnugsam bezeiget hast, daß Du Uns für Deinen Herrn, und Dich für Unsern beeydeten Diener, gar nicht mehr achtest; So hätten Wir zwar höchstbefugte Ursachen, wider Dich mit der Schärffe zu verfahren, würden auch von niemanden im Geringsten verdacht werden können, wenn Wir zu einer wohlverdienten Straff schreiten thäten: Damit Du aber auch die Effecten Unserer Lands-Fürstl. Milde und Moderation verspühreſt; so thuen Wir Dich hiemit und in Kraft dieses Unserer Dienste bey Unserm Hofgerichte und Consistorio gnädigst erlassen, und Uns gänzlich versehen, Du werdest diese Unsere Gnad mit unterthänigsten Danck erkennen, und Dich in gedachten Consiliis nicht ferner einfinden, sonsten aber gewärtig seyn, daß, auf den Widersetzungs-Fall, Wir nachdrücklichere Mittel gegen Dich an Hand zu nehmen gemüßiget werden, für welchem Du Dich zu hüten wissen wirst. Signatum in Unserer Residenzstadt Hildesheim den 17. Augusti Anno 1696.

Es

Es wurde aber, auf die von denen Evangelischen Landständen geschehene Vorstellung, D. Oldekop in beyde Stellen wieder eingesetzt.

Mehreres von diesem Handel findet man in denen *Anti-Vindic. Hildes. p. 313. sq.*

§. 5.

Von Holstein.

Hertzog Friederich zu **Holstein-Gottorff** zerfiele An. 1642. wegen einer von dem Land-Syndico Krauthof abgefaßten Schrifft mit seinen Landständen, und ließe den Land-Syndicum gefangen sezen, aber auch wieder los, und darauf an die Landstände dieses Decret ergehen:

„Der Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr, hat empfangen und selbst verlesen, was bey S. Fürstl. Gn. die aus Mittel der Prälaten und deren von der Ritterschafft beyder Fürstenthümber Schleßwig-Hollstein, unterm dato Kiel den 23. Sept. nechsthin zu deren Exculpation in Schrifften unterthänig eingeschicket, dabey angeführet und gehorsamlich gebeten. Wiewohl S. F. Gn. sich gar nicht zu berichten, daß dabevor dergleichen in denen in puncto collationis præfecturarum abgefasseten Scri-

ptis

ptis gesetzte nachdenckliche Worte und enthaltene Allegationes, deßfalls man sich denn jetzo, dem Bericht nach, eine Moderation gebrauchet, von ihrer der Prälaten und Ritterschafft Vorwesern jemahlen vorgebracht, wie dann die Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen, unser auch gnädigster König und Herr in ihrer, denn aus Mittel Prälaten, und der von der Ritterschafft darauf den 21. Jan. dieses Jahrs auf Christian-Prieß ertheilten Resolution mit mehrem angeführet; So wollen demnach hochged. S. F. Gn. nunmehr auf die so hoch-betheurlich gethane Contestation, alle widrige Gedancken und mit billigmäßiger Befugniß gefaßten Unmuth gäntzlich fallen lassen, und dero gehorsamen Prälaten, und denen von der Ritterschafft, nach als vor, mit beharrlicher Landes-väterlicher Hulde und Gnade beygethan seyn und verbleiben, auch dieselbe bey denen habenden Privilegiis Fürstl. manuteniren, schützen und handhaben, dero Behuff dann mit höchstged. Ihr. Königl. Maj. zu Dennemarck, Norwegen mehr hochged. S. F. Gn. wegen des, ratione præfecturarum, eingeführten Gravaminis, fürterlichst Communication zu pflegen, und nachgehends sich darauf derogestalt zu resolviren geneigt, daß Prälaten und die von der Ritterschafft darob gute Satisfaction haben werden; Gestalt dann S. F. G. so wol zu Anfangs, als S. F. G. die sonst beschriebene Salvation - Schrifft, auch was mehr die

wohlgemeldte, die Königl. Maj. zu Dennemarck-Norwegen, dero vielgeliebter Herr Vetter, Vater und Gevatter 2c. darüber vor eine Resolution an die Ritterschafft ertheilet, von Worten zu Worten, verlesen, und keines Referenten sich hierunter bedienet.

Was aber den Concipienten anlangen thut, lassen es Ihr. F. Gn. bey dero Ihm bey seiner erlangten Liberation ertheilten Erklährung bewenden, können auch wohl geschehen lassen, wann derselbe hinkünfftig bey seiner Bedienung, advociren, proponiren, 2c. verantwortlicher Bescheidenheit gebrauchet, daß er nicht allein unter Ihr. Fürstl. Gn. Hoch- und Bothmeßigkeit in dero Stadt Kiel ferner sein Domicilium behalten, besondern auch in seiner jetzigen Bedienung nach als vor verbleibe, und auf solchem Event ihm Ihr. F. Gn. beygethan zu seyn, bey widrigen aber Ihro Ernst und Eyffer sehen zu lassen. Welches S. F. Gn. nechst Vermeldung dero gnädigen Grusses, denenselben samt und sonders zu dero Resolution hiemit andeuten wollen. Uhrkundlich unter mehrhochgedachter Ihr. F. Gn. Handzeichen und auffgedruckten Fürstl. Secret. Geben auf dero Schloß Gottorff, den 3. Novembr. An. 1642.

(L. S.)

Friederich."

Kraut-

Krauthof gabe aber sodann diese Schrift heraus (1):

Abgenöthigter gründlicher Bericht und Beweis, welcher gestalt Herr Friederich, Herzog zu Schleswig-Holstein, durch falschen Bericht eigennütziger Leute, sich verleiten laßen, der Ritterschafft beyder Fürstenthümer Schleswig-Holstein beeydigten Land-Syndicum, wegen einer, auf gemeldter Ritterschafft Befehl, zum Beschutz ihres uralten Privilegii, verfertigten, auch von der Ritterschafft, als Prälaten, Land-Räthen und Landsaßen, vielfältig revidirten, unterschriebenen, versiegelten und transportirten Landtagsschrifft, ohne Verhör, Cognition, ohne Nachfrage und Zulaß verantwortlicher Entschuldigung und ohne Urtheil, mit schändlichen Märtyr-Gruben, Gefängnissen und abscheulichen Handthierungen unschuldig zu belegen. Zur erlaubten Defension und Ehren-Schutz von dem Land-Syndico, Christoph Krauthof, J.U.D. publicirt. 1651. 4.

Zu Ende stehet:

Appendix und Bericht, welchergestalt ein Holsteinischer Canzler, Heinrich von Hatten, D. die Publication dieser Schutz-Schrifft verhindern wollen.

§. 6.

(1) v. Lünigs Biblioth. Deduct. Part. I, p. 717. Edit. Jenich.

§. 6.

Von Mecklenburg.

In denen Mecklenburgischen langwührigen innerlichen Streitigkeiten ist, wie leicht zu erachten, diese Materie auch mit auf das Tapet gekommen, und Herzog Carl Leopold hat, nach seiner Art, starcke Ausfälle gewagt, aber schlechte Ehre und Nuzen davon gehabt.

An. 1672. 4. Jun. wurde von dem Kayser beyden Herzogen zu Mecklenburg befohlen, gegen der Landschafft Deputirte zum großen und engern Ausschuß, oder andere ihre Bediente, nichts thätliches zu verhängen, oder vorzunehmen, selbst oder durch Andere; in keinerley Weise noch Wege.

Ingleichem wurde dem zu Wien anwesenden Syndico der Landstände ein Special-Protectorium ertheilt.

Und den 15. Jun. e. a. wurde auf die deßwegen beschehene Herzogliche Vorstellung beschloßen: „Läßt man es wegen des Protectorii bey dem letzten Concluso bewenden.„

Als An. 1686. der Landrath und Erb-Land-Marschall von Molzahn durch den Herzog von denen Landes-Handlungen und seinen publiquen Amts-Verrichtungen wollen ausgeschloßen werden; wurde den 20. Maj. ein Schreiben um Bericht erkannt, den 18. Jul. aber anbefohlen, den von Molzahn bey dem Exercitio seines Dienstes unperturbiret zu lassen,

sen, auch ihme seine abgenommene Mobilien und Immobilien, Pretiosa und Schrifften, alsobald ohne Entgeld zu restituiren, und nicht weiter via facti, sondern juris, gegen ihn zu procediren; wie dann auch den 27. Jul. an den Rath zu Hamburg rescribiret wurde: Den auf seine daselbst deponirte Briefschafften und Effecten, auf Veranlaßen des Herzogs, gelegten Arrest zu relaxiren.

In dem An. 1701. zwischen dem Herzogen zu Mecklenburg und seiner Ritterschafft getroffenen Vergleich lieset man unter anderem §. 1. „Unter welcher Amnestie und Vergessenheit - - - - gesammte Ritter- und Landschafft - - - mit eingeschloßen, auch selbe auf des Landes Bediente und Consulenten mit verstanden ist; solchergestalt, daß denenselben, weder directe noch indirecte, wegen ihrer dem Land geleisteten Diensten, einiges Mißvergnügen erwecket werden, oder ausgenommen seyn - - soll.„

Da An. 1717. 22. Oct. der Kayser in denen Mecklenburgischen Angelegenheiten ein Conservatorium auf Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel erkannte, gabe Er Ihnen besonders auch auf: Denen vor jezo außer Landes zu Razeburg und sonsten sich aufhaltenden Landes-Bestellten ꝛc. vollkommene Securität und Freyheit zu leisten und selbige dabey allerseits vestiglich zu erhalten; ingleichem die Dimißion derer von dem Herzog dagegen eingesezten Landes-Bestellten und

die Wiedereinsezung derer vorigen, nach vorgängiger Untersuchung und Bericht, zu verfügen.

A. 1718. mußte der Fiscal gegen den Engeren Ausschuß diese peinliche Klage eingeben:

P.P. „Nachdeme Fiscalis zu lesen bekommen, was für entsezliche Sachen einige Mecklenburgische Vasallen und Unterthanen, unter dem Namen der Land-Räthe und Deputirten zum Engeren Ausschuß der Herzogthümer Mecklenburg wider ihren von Gott vorgesezten und angestammten gnädigsten Landes-Herrn theils im Druck öffentlich herausgegeben, theils an Andere geschrieben, wodurch Sr. Hochfürstl. Durchl. Glimpf, Ehre, alle Fürstliche Regierung, Regalien und Rechte, gänzlich verlezet, aufgehoben und zu Grunde gerichtet zu werden, intendiret wird; so ist Fiscalis unumgänglich genöthiget, Euer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst anzutretten, und zu bitten, Sie geruhen gnädigst, des Land-Rath Lehstens, des Obristen Haanen und des Obrist-Lieutenant Baßevizen gesammte beweg- und unbewegliche Güter und Briefschafften, nach Innhalt der Rechte, so fort in Poßeßion und in Sicherheit nehmen zu laßen, wie auch dieselbe auf einen gewißen Tag zu citiren und vorladen zu laßen, daß sie wegen ihres criminellen Betragens auf die ihnen alsdann vorzulegende Articul deutlich Red und Antwort

 geben,

geben, und ferner rechtliche Verordnung gewärtigen sollen.

Fiscalis ist gnädigster Erhörung gewärtig und imploriret dißfalls Euer Hochfürstl. Durchl. mild-richterliches Amt, unterthänigst verharrend ꝛc. den 11. Apr. 1718.„

Darauf ergienge mut. mut. diese Citation:

„Von Gottes Gnaden, Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach Unser Rath und Fiscalis wider dich, Obrist-Lieutenant Baßeviz, in puncto wider Eyd und Pflicht in Druck und Schrifften herausgegebenen Imputationen und höchst-strafbaren Verhaltens, laut Anschlußes, eine peinliche Klage anzustellen gemüßiget worden: Und dann darauf die gesuchte Ladung Krafft dieses zu Recht erkannt worden;

So citiren, heischen und laden Wir dich hiemit ganz ernstlich, daß du auf den 31. des nächst-einstehenden Monaths Maji, Morgens 9. Uhr, wann Abends zuvor du dich geziemend allhier gemeldet, für Unserer hiesigen Fürstlichen Regierung in Person unausbleiblich erscheinen, wegen deines criminellen Betragens auf die dir alsdann vorzulegende Articuln deutlich Red und Antwort geben, und ferner rechtliche Verordnung gewärtigen sollest: Wie Wir dann auch hiemit alle Sicherheit ertheilen, daß du allhier am angesezten

Tag

Tag erscheinen, Red und Antwort geben, und alsdann ungehindert, deiner Gelegenheit nach, wieder abreisen mögest. Darnach du dich zu richten. Datum in Unserer Residenz-Statt und Vestung Rostock, den 21. Apr. 1718.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

(L.S.) Fürstlich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheimbte und Räthe.„

Am unten (1) angezeigtem Ort heißt es weiter: „Immittelst aber, und weil in der -- Fürstl. ferneren Benachrichtigung ꝛc. ꝛc. nicht allein bereits gesezt, sondern man auch noch ferner öffentlich vorzugeben gesonnen war, als wann die Ritterschafft und der Engere Ausschuß Se. Fürstl. Durchl. so gar um Leib und Leben zu bringen trachtete; so kam der Fürstl. Herr Geheimbter Rath Schöpffer selbst am 24. Apr. mit einem Fürstl. Creditiv in der Kayserl. freyen Reichs-Statt Lübeck an, und requirirte E. Hochweisen Rath, daselbst in zwey Wirthshäusern nach wunderseltsamen Dingen zu inquiriren, welche, dem Ansehen nach, zu obigem Vorgeben vielleicht dienen, oder auch nur einen Schein geben sollten. -- Wenigstens ward dadurch dem gemeinen Mann die Impreßion zu machen gesucht, daß

(1) in dem histor. Actenmäß. Bericht ꝛc. von 1719. p. 271. sqq.

gleichwohl zu dergleichen abscheulichen Verbrechen einige Indicia oder Præsumtiones, worauf man inquiriren könnte, wider die Ritterschafft vorhanden seyn müßten; zumalen da dergleichen so gar in öffentlichen Druck vorgegeben und überall publiciret wurde. Doch weil davon auch nicht die geringste Vestigia, oder vernünfftige Præsumtiones, aufzubringen stunden; so ward bald darauf gesagte horrende Beschuldigung nur daher - - derivirt, daß, weil der Engere Ausschuß wider Se. Fürstl. Durchl. so gar schwere Beschuldigungen bey Ihro Kayserl. Maj. angebracht hätte, - - darauf leichtlich die schwereste Ahndung Ihro Kayserl. Maj. und des Reichs erfolgen könnte; also derselbe solchergestalt Sr. Durchl. nach Ehre, Landen, Leib und Leben, getrachtet hätte.,,

Hierauf wurde durch Fürstliche Commissarien und sonsten von allen Mitgliedern der Ritterschafft im ganzen Land gefordert, diesen eydlichen Revers zu unterzeichnen:

,,Ich schwöre zu Gott einen cörperlichen Eyd, daß ich an denen boshafften zu einer öffentlichen Rebellion abzielenden Schrifften und Unternehmungen, welche die in Razeburg sich aufhaltende Mecklenburgische sogenannte Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß heim- und öffentlich herausgegeben und verübet haben, kein Theil nehme, noch zu nehmen gedencke, sondern daß ich, denen Reichs-Grund-Gesezen gemäß, mich jedesmal als ein treuer

treuer und gehorsamer Vasall und Unterthan gegen meinen angebohrenen Landes-Fürsten und Herrn unterthänigst bezeugen und aufführen will; so wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum. Amen.„

Denen nun, welche diesen Revers nicht unbedingt unterschreiben wollten, wurden ihre Güter weggenommen.

Den 27. Apr. wurde ferner ein Fürstliches Edict erlaßen, darinn der Land-Räthe und Deputirten zum Engeren Ausschuß Betragen als ein höchst-strafbares, wider Eyd und Pflicht lauffendes, frevelmüthiges, criminelles Betragen angegeben ward, wodurch Sr. Durchlaucht Landes-Fürstliche Hoheit, Regalien und Rechte, aufs höchste verlezet, Dero Räthe und Bediente verunglimpfet und geschmähet, die getreue Unterthanen zu einer öffentlichen Rebellion verführet, und Se. Fürstl. Durchl. um Dero Fürstliche Regierung, ja um Ehre, Leib und Leben, zu bringen intendiret würde.

Dieses Edict mußte den 1. Maji von allen Canzeln im Land abgelesen, und allenthalben in den Stätten an die Rathhäuser, und auf den Dörffern an die Kirch-Thüren, Schulzen- und Krug-Häuser, angeschlagen werden.

Der Land-Syndicus appellirte darauf Namens des Engeren Ausschußes sowohl wegen des angesponnenen peinlichen Proceßes,

als wegen des Edicts vom 27. Apr. und des eydlichen Reverses an Kayserliche Maj.

Jene Appellation findet sich in denen *Collectaneis Mecklenburgicis Fasc.* 2. *Num.* 10. bey der klaren Demonstration, als die Beyl. *L. pag.* 37. Diese aber in dem histor. Actenmäß. Bericht. Beyl. 646. *pag.* 600. *sqq.*

In der lezteren Schedula Appellationis werden die Gravamina also vorgestellt: 1. Wann gleich aus des Engeren Ausschußes Schrifften und Betragen die angeschuldigte Verbrechen zu erweisen wären, könnte doch solches denen übrigen von der Ritterschafft nicht imputiret werden, weil sie weder die Schrifften gemacht, noch das vorgenommene mit ihnen vorhero communiciret worden, folglich es 2. bey ihnen an einigem Verbrechen und Corpore delicti fehle. 3. Des Engeren Ausschußes Schrifften und Unternehmen, wie auch der eydliche Revers, betreffe diejenige Landes-Proceß-Sachen, welche das ganze Corpus der Ritter- und Landschafft seit vielen Jahren her vor dem Reichs-Hof-Rath geführet habe, welche noch selbst rechtshängig, und darinn so viele Kayserliche Mandata und Conservatoria ergangen seyen; solcher Gestalt seye, ob continentiam causæ, nothwendig zuforderst bey dem Reichs-Hof-Rath auszumachen: Ob in denen Schrifften und Unternehmungen des Engeren Ausschußes dergleichen Verbrechen zu befinden seyen? 4. eye gravirlich, daß die Abwesende vor der

Regie-

Regierung erscheinen, und ihre Unschuld behörig beweisen sollen; da doch præsumptio Juris communis delicti exclusiva so lang für sie streite, biß sie mit Grund Rechtens eines Verbrechens überführet werden können. 5. Seye höchst-beschwerlich, daß die Ritterschafft durch große Commißionen, mit militarischer Macht und harten Bedrohungen, zur Unterschrifft eines Eydes gezwungen werden wollen, welchen sie ohne Verlezung ihrer Ehre und Gewißens, Verdammung ihrer unschuldigen Mitglieder und ohne unwiederbringlichen Nachtheil ihrer und des Landes Gerechtsamen, auch der ergangenen Kayserlichen Verordnungen, unmöglich unterschreiben könnten. 6. Es seye wider alle Rechten, jedermann also ohne Ursach mit einem Reinigungs-Eyd zu belegen, und 7. noch vielmehr, daß gegen die, so diesen Revers nicht unterschreiben wollen, mit Entsezung ihrer Güter verfahren werde.

Es halff aber alles nichts.

Den 6. May thate auch der Engere Ausschuß dem Herzog selbst eine weitläufftige Vorstellung deßwegen, (1) darinn er meldet: „So declariren wir hiedurch in Unterthänigkeit, daß unsere gesammte Mit-Stände von unserm bißherigen Betragen und publicirten Schrifften, auch zum Vollziehen des von Kayserlicher Maj. allergerechtest erkannten Conservatorii benöthigten correspondiren und negotiiren,

(1) Actenm. Bericht. Beyl. 647. p. 602.

tiiren, so wir, als ein genugsam bevollmächtigtes Collegium corporis repræsentativum, Amts- und Pflichten halber nomine Corporis agiren, thun und vornehmen müßen, keine Wissenschafft jemalen gehabt, noch haben können, ehe diese Dinge publici juris geworden, folglich dazu weder Consilia gegeben, noch vorher Communication deßhalben mit uns gepflogen; wie sie denn dergleichen von uns, die wir zugleich auch expresse auf Verschwiegenheit beeydiget, und mit völliger Gewalt, nomine des corporis provincialis, ohne einige Rücksprache, unserm besten Verstande nach, legitime zu agiren, authorisiret sind, (als welche, gestalten Sachen nach, viel zu viele Zeit erfordern, und die beste Consilia hindern würde,) nicht prätendiren können.„

Immittelst schriebe der Herzog einen Land-Tag nach Sternberg aus, worzu aber die Land-Räthe und Deputirte zum Engeren Ausschuß gar nicht beschrieben wurden. Der Land-Syndicus aber wurde also citirt:

„Von Gottes Gnaden, Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Es wird dem Land-Syndico Stever hiemit befohlen, daß er sich bey dem am 21. Junii bevorstehenden Land-Tage zu Sternberg ohnausbleiblich unterthänigst einstellen solle; widrigen Falls diese seine Function jemanden anders wird übertragen werden. Wornach er sich gehorsamlich zu richten.

Ge-

Gegeben in Unserer Residenz-Statt und Festung Rostock, den 4. Junii 1718.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

(L. S.) Fürstl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe.

Den 9. Jun. 1718. wurde auf des Fiscals erneuertes Anruffen, eine Citation des Engeren Ausschußes in arctiori forma sub pœna confessi, erlaßen; auch ergienge an eben diesem Tag ein neues hefftiges Patent gegen denselben in das Land aus, welches abermalen von allen Canzeln abgelesen und allenthalben affigiret wurde.

Den 21. Jun. wurden in der Land-Tags-Proposition verschiedene Land-Räthe abgesezt und neue dagegen verordnet, auch verlangt, statt derer Erb-Land-Erb-Marschallen und des nicht erschienenen Land-Syndici andere Personen in Vorschlag zu bringen.

Währenden Land-Tages ergienge an den Magistrat zu Sternberg, allwo der Land-Tag gehalten wurde, dieser Befehl: (1)

„Von Gottes Gnaden, Carl Leopold Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Ehrsame, liebe Getreue. Als von denenjenigen, welche sich, wider Unser öffters geschehenes ernstliches Verbott, in Razeburg aufhalten, und den Namen der Land-Räthe und

(1) cit. Bericht. Beyl. p. 635.

und Deputirte von Ritter- und Landschafft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß anmaßen, gegenwärtige Schrifften, worinnen gar vieles, so wider Eyd, Ehre, Gewißen und Wahrheit läufft, enthalten, ganz unverantwortlicher Weise ausgestreuet und durch den Druck propaliret sind, und Wir dahero rechtlich bewogen worden, solche durch den Frohnen auf öffentlichem Marckt verbrennen zu lassen; so befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, daß ihr daßelbe, wann zuvor ein Gerichts-Bedienter, oder Notarius, beygehende Formalia laut verlesen, und darauf die Schrifften dem Scharffrichter zugeworffen, am nächstkommenden Sonnabend beschaffen und exequiren laßen sollet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum in Unserer Residenz-Statt und Vestung Rostock, den 23. Jun. 1718.

ad Mandatum Serenissimi proprium.

Fürstlich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe.

Die Beylage lautet:

„Nachdem gegenwärtige Schrifften, als: 1. Fernere nöthige Demonstration der Enormität und wahren Unmöglichkeit etc. 2. Des Engeren Ausschußes der Herzogthümer Mecklenburg unterthänigstes Memorial an des Herrn Herzogs Carl Leopolds Hochfürstliche Durchl. auf den nach Sternberg den

21.

21. Jun. h. a. ausgeschriebenen Land-Tag, samt angehängter Protestation, de dato Razeburg, den 11. Jun. 1718. und 3. des besagten Engern Ausschußes abgelaßenes Protestations-Schreiben an die auf gedachtem Land-Tage erschienene Individua von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, de dato Razeburg, den 18. Jun. 1718. von denenjenigen, welche, wider das ernste und öffters wiederholte Verbott des regierenden Landes-Herrn, sich des Titels der Land-Räthe und Deputirten von Ritter- und Landschafft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß anmaßen, in Druck herausgegeben und öffentlich publiciret sind, worinn vieles, so wider Eyd, Ehre, Gewißen und die Wahrheit, sich befindet; so werden, auf ernsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopolds, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, 2c. diese Schand-Schrifften hiemit öffentlich verbrannt.„

Eben dergleichen geschahe auch zu gleicher Zeit und auf gleiche Art zu Rostock, Schwerin, Güstrau und Parchim.

Ferner wurden dem Deputirten der Ritterschafft des Amts Güstrau, von Gamm, wie auch der Ritterschafft Einnehmers des Amts Güstrau, Stollmanns, Schrifften durchsucht, resp. weggenommen, und mit einem

nem Eyd belegt, daß nicht mehrere vorhanden seyen, der Ritter- und Landschafft Vice-Einnehmer beym Land-Kasten, Eyler, wurde von der Post genommen, arrestirt, zu Dobran gefangen gesezt, und dessen Coffre und Briefschafften genau durchsucht, der verwittweten Burgermeister Distlerin wurde ein Pacquet und 27. Bücher von den Landes-Acten und Land-Tags-Acten, so der Land-Syndicus bey ihro deponirt, weggenommen, und sie mit einem Eyd belegt. Auch wurden des Land-Syndici Schwieger-Sohns und sein eigenes Haus mit gewaffneter Hand und gewaltsamer Erbrechung durchsucht.

Da dieses so inner Landes vorgienge; suchte der Herzog überall den Engeren Ausschuß als criminelle Personen auszuschreyen; zu welchem Ende Er den 29. Mart. 1718. eine Vorstellung an den Reichs-Convent (1), und den 13. Apr. 1718. ein Circular-Schreiben an alle Chur- und Fürsten (2) erließe.

Der König in Groß-Britannien führte Ihme darauf den 6. (17.) Maj. zu Gemüthe (3): Ob es möglich, daß ein unpräoccupirtes, Recht-liebendes und christlich gesinnetes Gemüth Beyfall geben, und es für wohlgethan achten könne, daß ein Reichs-Stand diejenige von seinen Landes-Eingeseßenen als offenbare Rebellen halte und verfolge, die gegen

(1) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 32. p. 157.
(2) Actenmäß. Bericht. Beyl. 617. p. 579.
(3) Eur. Staats-Canzl. l. c. pag. 186.

gen die Unerträglichkeit der sie zu Grund richtenden Auflagen bey dem Reichs-Ober-Haupt rechtliche Hülffe suchen und verlangen.„

Herzog Carl Leopold aber blieb auf seinem Kopf, und antwortete (1): „Wir können nicht anders, denn, mit höchstem Fug, das Betragen einiger Unserer Vasallen und Unterthanen, und besonders derjenigen, so sich ausserhalb Unsern Landen enthalten, als rebellisch und zu Unserm gänzlichen Verderb und Untergang abzielend, ansehen, müßen auch dagegen alle Rechts- und Reichs-Constitutions-mässige Ahndungs-Mittel an die Hand nehmen; und dieses um so mehr, als diese verwegene Leute, wider die kundbare Reichs-Geseze, die zur Ehre und Besten des Vaterlandes, auch ihrer selbst-eigenen Ruhe und Sicherheit, abzielende heilsame Landes-Verfaßung nicht allein zu hindern, und sich dawider zu sezen, sondern auch noch darzu, einen Prätext daraus zu nehmen, sich gelüsten laßen, um Uns und Unsere Lande mit einer fremden Krieges-Macht (2) überziehen zu machen; wobey Wir dann zum Ueberfluß mit-anzuführen nicht unterlassen können: Daß, wann Vasallen und Unterthanen frey ausgehen sollte ihren Lehens- und Landes-Herrn einer Untreu gegen Kayserliche Maj. und das Reich zu beschuldigen, und Ihme etwas anzudichten, wodurch die Nachbarschafft und das Reich in Combustion und

(1) Europ. Staats-Canzl. T. 32. p. 195.
(2) Mit Kayserlichen Executions-Völkern.

und Gefahr gesezet wird, und dieses als eine Motive zu gebrauchen, um die Ueberziehung seiner Lande, folglich seinen gänzlichen unvermeidlichen Untergang, zu acceleriren und zuwege zu bringen, Wir nicht absehen können, was sonsten noch erfordert werde, so zu einer Rebellion und äußersten Grad einer Empörung gehöret.,,

Bey diesen Umständen übergabe der Engere Ausschuß wegen des gegen ihne angestellten peinlichen Proceßes bey dem Reichs-Hof-Rath einen Libellum Gravaminum (1), deßen Haupt-Innhalt darinn bestehet: Sie wollten nur deßwegen vor Rebellen und Aufrührer erkläret werden, weil sie, als ein zur Erhaltung der Ritter- und Landschafft Gerechtsamen mit schweren Eyden und Pflichten verbundenes und darzu von besagtem Corpore bevollmächtigtes Collegium, die alte Landes-Proceße fortgesezet, die neue eingeklagt, die Noth des Landes in offentlichen Schrifften vorgestellet, ihre Mit-Stände ermahnet, nichts zum Nachtheil der allgemeinen Landes-Gerechtsamen einzugehen, und wider alles, was einzelne Personen zum Schaden des ganzen Corporis vornehmen wollen, protestiret haben. Es seye nicht genug, wann auch ein Fürst jemand der Rebellion beschuldige, sondern Er müße es erweisen. Es könne keine Rebellion begangen werden, 1. ohne bösen Vor-

(1) Er ist zu lesen in der Staats-Canzley Tom. 33. p. 149. sqq.

Vorsaz, 2. müße derselbe unmittelbar und fürnemlich gegen den Landes-Herrn zu deßen Schaden und Verderben gerichtet seyn; auch 3. solches nicht nur durch Muthmaßungen und Schlüße, sondern klar, erwiesen werden. 4. Werden zur Rebellion That-Handlungen erfordert; münd- und schrifftliche Schmähungen gegen den Regenten aber seyen kein Laster der beleidigten Majestät, oder eine Rebellion.

Alles dieses nun schlage bey dem Engeren Ausschuß gar nicht an; da sie dem Landes-Herrn allen Gehorsam bewiesen, und nur gegen die Landes-Beschwerden bey dem Kayser geklagt und ein Conservatorium erhalten haben: vielmehr begehe der ein Laster der beleidigten Maj. welcher den Unterthanen verwehre, ihren Recurs an den Kayser zu nehmen, und, da der Kayser des Engeren Ausschußes Klagen für gegründet erkläret habe; so müßte nur der Kayser Selbst beschuldiget werden wollen, daß Er sie in der Rebellion gestärket habe. Wer nur sein Recht vertheidige, seye kein Rebell: daß sie auf die ergangene Citationen nicht erschienen seyen, darzu seyen sie befügt gewesen, weil sie keine Sicherheit gehabt hätten; daß sie ihre Mitglieder ermahnt, nichts nachtheiliges einzugehen, darzu seyen sie verpflichtet gewesen; einen Convocations-Tag auszuschreiben, seyen sie befügt, und, ihn außer Landes zu halten, habe man aus Noth gethan. Was ihnen aus ihren Schrifften zur Last geleget werde, stehe auch in denen beym

Reichs-

Reichs-Hof-Rath übergebenen Schrifften; darüber habe also derselbe zu urtheilen. Hierauf wurde alles das, was in dem Fürstlichen Schreiben an den Reichs-Convent und sonst den Land-Ständen vorgeworffen worden, Stück vor Stück beantwortet; besonders auch, daß sie dadurch Glimpf bewiesen, da sie die in denen Herzoglichen Schrifften enthaltene viele unbillige und ungerechte Grund-Säze nur dem Ministerio, nicht aber dem Herzog selbst, zugeschrieben ꝛc.

Der Engere Ausschuß finde sich also höchst-beschwert: 1. Daß er unverdienter Weise an seinen Ehren angegriffen worden seye; 2. daß der Herzog in denen vor dem Reichs-Hof-Rath rechtshängigen und ob continentiam causæ dahin gehörigen Sachen selbst Richter seyn wolle, und zwar in seiner selbst-eigenen Sache; 3. daß, ohne daß im geringsten ein Corpus delicti vorhanden wäre, ein criminal-Proceß gegen ihn angestellet worden; 4. daß man sogleich, vor Untersuch und Entscheidung der Sache, der Beklagten Güter weggenommen; 5. daß die Regierung drohe, in contumaciam zu verfahren und sie pro confessis zu erklären, ob gleich an den Kayser appellirt worden seye.

Solch allem nach bate der Ausschuß: 1. Das bißherige widerrechtliche Verfahren zu caßiren; 2. ihne gegen die ausgegoßene empfindlichste Schmähungen zu restituiren; 3. ein Mandatum S. C. attentatorum revocatorium,

rium, cassatorium, inhibitorium & restitutorium cum omni causa, zu erkennen, oder andere schleunige Rechts-Mittel zu ihrer Sicherheit zu ergreiffen, ꝛc.

Der Reichs-Hof-Rath erforderte den 3. Aug. 1718. Bericht von dem Herzog und den 12. Nov. wurde ihme auferlegt, biß auf fernere Kayserliche Verordnung sich alles weiteren Unternehmens gänzlich zu enthalten.

Der Herzog erstattete auch seinen Bericht, welcher den 26. Oct. 1719. dem Engeren Ausschuß zur Gegen-Nothdurfft communiciret wurde.

Als aber gleich darauf durch die Kayserliche Commißion alles in Mecklenburg in einen anderen Stand gesezet wurde, beruhete die ganze Sache auf sich; die abgenommene Güter wurden denen Besizern zurückgegeben, der alte Engere Ausschuß versahe sein Amt, wie zuvor, und der Herzog ware ausser Stand gesezt, Böses zu thun.

Als An. 1730. der Herzog Carl Leopold wieder in das Land kame, und, so viel Er konnte, Gewalt brauchte, rescribirte der Kayser an den König in Preußen, und an die Conservatores, Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel, unter anderem: Alle nöthige Reichs-Constitutionsmäßige Mittel und Wege vorzukehren, damit der gesammten Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft ohne Ausnahm bedürf-

senden Falles gegen alle und jede an der andern Seite vorkommende eigenmächtige Gewalt vollkommene Sicherheit verschaffet werden könne.

Ingleichem wurden bey der in diesem Jahr beliebten freywilligen Anlage die Ritterschafft, in specie die Land-Räthe und Deputirte zum Engeren Ausschuß, des vollkommenen Kayserlichen Schuzes gegen alle ungerechte Gewaltthätigkeiten, auch Verfolg- und Bedrohungen, versichert.

An. 1736. 3. Aug. wurde an die zu des Mecklenburgischen Cameral-Wesens Besorgung von dem Kayser mit-verordnete zwey Land-Räthe von dem Kayser rescribiret: Sie seyen durch Kayserlichen Schuz vor allem, was ihnen aus löblicher Verrichtung dieses ihres Amtes zustoßen könnte, gesichert, und das ertheilte Kayserliche Protectorium generale auch in specie hierauf mit zu verstehen.

§. 7.

Von Ost-Frießland.

In dem Ost-Friesischen Land-Tags-Abschied vom 5ten Sept. 1615. heißt es: „Wir haben auch nicht unterlaßen können, jezigem Land-Tags-Abschied neben obigem beyzufügen, welcher maßen wir am 3ten Tag abgelauffenen Monaths Augusti die aus dem Hausmanns-Stand anhero deputirte Vollmächtigte ordentlich beysammen gefordert, und

und Denselben, was wegen continuirter Possession Unsers Antheils am Hause und der Herrlichkeit Oldersum, auch Einlegung Licentiaten Ludolf Röhvers, an die Hochmögende Herrn Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzien wider Uns der Ritschafft und der sechs Aemter Lierort, Aurich, Norden, Behrum, Stickhausen und Friedeburg Deputirte, unter deren Handzeichen und dreyen Pittschafften, am 8ten Jul. nächsthin, ganz vergessentlich, mit gespahrter Wahrheit, in Schrifften geklagt, von Wort zu Wort abgelesen, und folgendes copeylich mittheilen laßen; und daß darauf sie allesamt gegen Uns sich so münd- als schrifftlich mit einhelligem Gemüth erkläret, ihnen wäre von solchem allem nichts wißend, hätten ihres Standes Subscribenten, noch jemand anders, weder Vollmacht noch Consens so wenig darzu gegeben, daß sie vielmehr daßelbe, als ein höchst-sträflich Beginnen, hefftiglich improbirten, auch solche ihres Gemüths Meynung und Eyfer in der That an deme erzeiget, daß sie, ihres Standes, obermeldte Subscribenten des Deputirten-Amts alsbald entsezet, und bey sich in keiner Land-Tags-Versammlung und Berathschlagung weder jezo noch künfftiglich wißen wollen; wie dann auch wir gleichfalls nicht weniger, wider alle und jede oberzählte Subscribentes Unsere Ansprache durch

Unsern Fiscal vorzustellen, wollen vorbehalten haben.,,

An. 1681. 16. May ertheilte der Kayser denen Ost-Friesischen Land-Ständen und Ihren Angehörigen dieses Conservatorium: ,,Wir Leopold - - thun kund allermänniglich: - - (daß Wir) - - aus sonderbaren erheblichen Ursachen, über das und neben deme alle Unsere und des heil. Reichs Stände, Unterthanen und Zugehörige, gemeiniglich in Unserm, als des Röm. Kaysers und gemeinen Oberhaupts, Schuz, Schirm, Protection und Verspruchung seynd, die Grafschafft Ost-Frießland und Dero sämtliche Land-Stände von Ritterschafft, Stätten und drittem Stand, und einen jeden insonderheit, samt Herrschafften, Stätten, deren Bürgern und Einwohnern, Schlössern, adelichen Häusern, Märckten, Dörffern, Flecken, Höfen, und allen andern Gütern, wie die immer genennet werden mögen, samt ihren Weib- und Kindern, Dienern, Zugethanen, Unterthanen, Haus-Gesind, Brodt-Genoßen, Hintersaßen und Verwandten, in genere aber alle und jede, die an Seiten erstgemeldter Land-Stände bey den von obbemeldter Regentin und Vormünderin, Fürstin zu Ost-Frießland Lbden an Unserm Kayserlichen Hof angestellt- und abgeurtheilten Sachen intereßirt sind, wie auch deren Directores, Syndicos, Advocaten, Consulenten, Rathgeber und Andere, so sie

hierzu

hierzu oder in andern Sachen bißhero gebraucht, oder fürdershin brauchen und sich derselben bedienen möchten, mit aller ihrer Leib, Haabe und Gütern, liegend und fahrend, Lehen und Eigen, auch Officien und Aemtern, so sie haben, oder künfftig mit rechtmäßigem Titul an sich bringen möchten, samt allen Freyheiten, Privilegien, Immunitäten, Recht- und Gerechtigkeiten, Pfandschafften, Renten, Zinsen, Einkommen, wo und welcher End die in mehrgedachter Grafschafft Ost-Frießland oder anderen Landen gelegen sind, und wie die immer genennet werden können oder mögen, - - - nichts davon ausgenommen gnädigst an- und aufgenommen und empfangen; darzu auch - - - (die) ausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses, samt und sonders zu Conservatores und Handhaber obbesagter Grafschafft Ost-Frießland und Dero Landständen, - - - mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wißen, wie auch von Röm. Kayserlicher Macht Vollkommenheit gesezet und geordnet haben; ordnen und sezen auch Euer, des Bischoffen zu Münster, Churfürsten zu Brandenburg und Pfalzgrafen zu Neuburg And. und Lbden Lbden dazu hiemit und in Krafft dieses, also und dergestalt, daß Euer And. und Lbd. Lbd. samt und sonders vielbesagte Grafschafft Ost-Frießland, deren Land-Stände, was Standes oder Wesens sie auch seyn mögen, niemand

davon ausgenommen, samt ihren Weibern, Kindern, Zugethanen, Unterthanen, Haus-Gesind, Brodt-Genoßen, Hintersaßen und Verwandten, wie auch alle und jede, so bey dieser Sache intereßiret seynd; so dann deren Directores, Syndicos, Advocaten, Consulenten, Rathgebere, und Andere, so sie darzu, oder in anderen Sachen, bißhero gebraucht, oder noch fürdershin brauchen und sich derselben bedienen müßen, mit aller ihrer Leib, Hab und Gütern, Herrschafften, Stätten, deren Bürgern und Einwohnern, Schlößern, Dörffern, adelichen Häusern, Märckten, Flecken, Höfen, und allen andern, wie die immer Namen haben mögen, liegend und fahrend, auch Officien und Aemtern, so sie, offtbesagte Land-Stände insgesammt, oder jede von ihnen absonderlich haben, oder künfftig mit rechtmäßigem Titul an sich bringen möchten, mit allen ihrer An- und Zugehörigen, niemand davon ausgenommen, samt ihren Freyheiten, Privilegien, Immunitäten, Recht- und Gerechtigkeiten, auch Schiffen, Effecten, Kauff-Reis- und Handelsleuten, Pfandschafft, Renten, Zinsen und Einkommen, auch Waßer, Fluß und Ströhme, wo und welcher Enden die in offtgedachter Graffschafft Ost-Frießland oder andern Landen zugehörig seynd, und wie die genennet werden können oder mögen, nichts davon ausgenommen, auf derselben gebührendes Ansuchen, von allem so wohl inn-

als äußerlichem Ueberfall und widerrechtlichen Gewalt, unter was Fürwand, Schein oder Prätext, solcher geschehen könne oder möge, befreyen, bey dem ihrigen kräfftiglich schüzen und handhaben, alles in statu quo und guter Ruhe halten, auch sonsten thun, handeln und fürnehmen, was zu Beschüz- und Handhabung dickbesagter Grafschafft Ost-Frießland, deren Land-Ständen, Herrschafften, Stätten, deren Bürgern und Einwohnern, wie auch derer Leib, Haab und Güter, Freyheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, wie obstehet, die Nothdurfft erfordert. - - Und Wir gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, - - daß Sie obbemeldten Bischoffen zu Münster, Chur-Fürstens zu Brandenburg und Pfalzgrafen zu Neuburg And. und Ebden Ebden an diesem Denenselben ertheilten Conservatorio einigen Eintrag oder Hinderung nicht zufügen, sondern, auf Begehren, viel mehr alle gutwillige Hülffe und Aßistenz erweisen, und dawider nichts fürnehmen, thun noch handlen rc. „

Als darauf An. 1693. zu Hannover ein Vergleich geschloßen wurde, rückte man demselbigen §. 15. ein: „Ferner haben Ihro Durchlaucht Dero Ritterschafft und Land-Ständen, samt und sonders, auch derselben Advocaten und Rathgebern völlige Amnestie und Vergeßenheit des paßirten gnädigst zugestattet, wollen auch Ungnade und Proceße,

 so

so aus der vorigen Uneinigkeit entsproßen, in Gnaden fallen laßen. „

In denen von dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland An. 1720. bey dem Reichs-Hofrath gegen seine Land-Stände angebrachten Klagen, welche hernach so große Unruhen, Aufruhr und Blutvergießen erreget haben, giengen die meiste und schwereste Klagen gegen das Collegium der Ordinari-Deputirten Administratorum der gemeinen Landes-Mittel, (welche in Ost-Frießland eben das Vorstellen, was man anderwärts den Landschafft-Ausschuß nennet,) daß solche mit denen Landes-Geldern sehr übel gehauset hätten.

Es kan gar wohl seyn: Aus denen vier folianten Schrifften aber, welche von diesen Händeln herausgekommen seynd, und ich bey Handen habe, kan ich es aber nicht so ersehen, daß ich eine Ueberzeugung davon hätte, und so viel bleibt allemal richtig, daß, ehe sie noch gehöret worden, schon den 18. Aug. 1721. scharffe Erkenntniße gegen Sie erlassen worden seynd.

An. 1722. beschwerte sich der Fürst zu Ost-Frießland beym Reichs-Hofrath wegen eines aus der Versammlung einiger Landes-Deputirten an Ihne abgelaßenen Schreibens, welches mit solchen Formalien abgefaßet seye, daß alle redliche Leute darüber erschrecken müßten, daß sich Leute in Ost-Frießland finden, die dergestalt gegen ihren Landes-

des-Herrn herausfahren dörffen, daß dieser Ursache habe, mit solchem Brieff mutatis mutandis zu handlen, wie dort der König Hiskias mit dem Brieff des Königes von Aßyrien 2 Buch der Könige Cap. 19, 14. 15. 19. gethan habe.

Den 11. Jun. 1723. ergienge wieder ein Kayserliches Decret aus welchem ich dieses mittheilen will: „Von der Röm. Kayserlichen Maj. Carl dem VI. Unserm allergnädigsten Herrn, dem Ost-Friesischen Collegio der ordinair-Deputirten und Administratoren der gemeinen Landes-Mittel hiemit anzudeuten:

Demnach Ihro Kays. Maj. aus dem über den eigentlichen Innhalt aller an Seiten des Herrn Fürstens zu Ost-Frießland so wohl, als im Namen der Ost-Friesischen Land-Stände, bey Dero Kayserlichem Reichshofrath eingebrachten Schrifften geschehenen ausführlichen Vortrag nachfolgende unerlaubte, und der hoch-nothwendigen Ordnung zwischen hoher Landes-Obrigkeit und Unterthanen, nicht weniger gemeinen friedlichen Wesens zerstöhrliche, auch am Ende und in der That der allerhöchsten Kayserl. Reichs-Botmäßigkeit in vielerley Weise vorgriffige Principia, Säze und Meinungen wahrgenommen, nemlich rc.„

Hierauf werden 23. Puncten erzählt, und so dann heißt es weiter: „Als haben Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Maj.

Dero Ungnade über diese sämtliche, zu Verachtung Dero Kayserlicher Decretorum so wohl, als zu gröblichen Despect der Landes-Fürstlichen Reputation, auch offenbaren vorsezlichen Derogation und Präjudiz der demselben zukommenden hohen Obrigkeit gereichende, unziemliche, widerrechtliche und sträfliche Principia und fürnehmen angeregtem Ost-Friesischen Collegio der ordinari-Deputirten und Administratoren vermittelst gegenwärtiger Dero Kayserlichen Decreti folgender Gestalt anzuzeigen, allergnädigst resolvirt: wie Allerhöchst-Dieselbe solche übermüthige Assertiones, und darauf gebauete That-Handlungen, samt denen unrechtmäßigen, und so wohl Allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Maj. Autorität abbrüchigen, als Ihres Landes-Fürstens Respect und derer gehorsamen Mit-Stände Ehre, Glimpf und Rechten verkleinerlichen Tituln und Prädicaten, wie auch getroffener heimlicher, gar leicht schwere innerliche Empörung erweckenden, Zusammen-Verbindungen gänzlich caßiret und vernichtet; ernstlich befehlende, daß berührtes Collegium davon abstehen, und nicht allein Dero vorigen Kayserlichen Decretis, nach dem Innhalt Dero anheute publicirten Kayserlichen Resolution, und zugleich an Allerhöchst-Deroselben Commißion ergangenen Verfügungen in aller Unterthänigkeit gehorchen, sondern auch gegen Ihren Landes-Herrn und Fürsten (immaßen ein

ein jeder, als deßen Erb-gehuldigter Unterthan ohne dieß zu thun schuldig ist,) sich, mit getreuer möglichster Beförderung der Fürstlichen Ehre, Nuzens und Frommens, aller Pflicht und Unterthänigkeit verhalten, und dabey weder jezo noch künfftig des Richter-Amts und der Selbst-Hülfe in eigener Sache sich unterwinden, dagegen aber die Erörterung der etwa habenden Klagen und Beschwerungen bey Allerhöchst-Deroselben, und zwar dermalen vor Dero Kayserlichen Commißion, ordentlicher Weise suchen solle, worauf an Mittheilung billigmässigen schleunigen Entscheids kein Mangel erscheinen wird; allermaßen dann offt-allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Maj. Dero ernstlichen Willen mehrgedachtem Collegio der ordinair-Deputirten und Administratoren zur endlichen Warnung für fernerer Widerspenstigkeit und Ungehorsams-Sperrung, mit dem zu Benehmung aller Unwissenheits-Behelffe beygefügten Anhang, hierdurch kund zu machen in Kayserlich Kayserlichen Gnaden anbefohlen, woferne daßelbige innerhalb zwey Monathen nicht glaubliche Anzeige thun wird, daß Deroselben vorigen am 18. Aug. 1721. publicirten und jezo von neuen ertheilten Kayserlichen Resolutionen gehorsamst gelebet seye, daß alle und jede Verächtere gegenwärtiger Reichs-Väterlicher wohlgemeinter Ermahnung derowegen in die berührte Dero Kayserl. Decretis einverleibte Straf

der

der 50. Mark löthigen Goldes Krafft dieses erkläret seyn, auch zu derselben Erlegung vermittelst Execution angehalten, und über dieß von dem Administrations-Amt, und Recht, in Landtäglichen Versammlungen zu erscheinen, excludirt, und dagegen ihre Stellen mit Fried und Eintracht, auch des gemeinen Nuzens Beförderung vor Augen habenden, sonderheitlich aber Allerhöchst-Deroselben Kayserliche Gebote in Pflicht-schuldigstem Gehorsam verehrenden Subjectis wieder ersezet, nicht weniger auf weitere Fortsezung trozziger Opposition, und des bißhero in böser Gewohnheit gehabten verbotenen anderweitigen Recursus, an Leib, Ehre und Gut, gestrafet werden sollen. Welches alles ein jeder zu seiner und der Seinigen eigenen Wohlfarth recht zu bedencken, und sich darnach zu richten wißen wird.„

Den 10. Aug. 1724. ergienge ein Kayserliches Patent wider diese Administratoren der gemeinen Landes-Mittel, und die es mit denenselben haltende Glieder der Landstände, wie auch die Statt Emden, darinn ihnen, mit Verwerffung aller Remediorum Juris &c. nochmals befohlen wurde, denen Kayserlichen Erkenntnißen zu pariren; bey Verlust ihrer so wohl anererbten, als sonst erlangten, Ehren, Würden, Diensten, Freyheiten, auch Leibes und Lebens; wie sie dann, wann dieses nicht verfangen würde, hiemit als Rebellen und öffentliche Feinde des Vaterlan-

terlandes erkläret werden, und gegen sie nach Anleitung der Reichs-Constitutionen verfahren werden sollten: Die hingegen, so parirten und der Kayserlichen Commißions-Untersuchung der vielfältigen höchstschädlichen Corrupteien sich folgsam und gehorsam erzeigten, geschüzet und ihnen die Wieder-Erstattung derer bißhero durch der widerspenstigen Landes-Mitglieder böse Wirthschafft mit denen eingehobenen gemeinen Geldern erlittenen Schäden verschaffet werden sollte. rc.

Der Kayserlichen Commißion aber wurde rescribirt: „Ueber alles wird, zu Dämpfung der Tumultuanten gefährlichen Unternehmungen, eines der zulänglichsten Mittel seyn, wann ihnen, nebst Abnehmung der Eintreibung der Collecten, und aller anderer gemeiner Landes-Gelder, und Verwaltung derselben, keine Conventicula gestellet, noch sie zu denen Land-Tags- und Commißions-Handlungen gezogen, und deßwegen, an statt ihrer, andere Deputirte und Administratores, aus der Zahl derjenigen Landstände, welche Uns vor das allerhöchste Oberhaupt und obristen Richter im Reich durch ihre Submißion erkennen und ehren, und dadurch ihre Liebe der Treue und Begierde vor die gemeine Wohlfarth und Ruhe an Tag geben, auf einem Land-Tage, autoritate Nostra Cæsarea, erwählet, und diesen alle dem Collegio der ordinair-Deputirten und Administratoren sonst zuständige Verrich-

richtungen provisorie aufgetragen, und die subordinirte Bediente im ganzen Lande an sie zum Gehorsam, mit nachdrücklichem Verbot, daß niemand an die alte Administratoren das geringste von gemeinen Landes-Mitteln weiter liefern solle, gewiesen, oder, nach Gutbefinden, neue bestellet, solche sämtlich auch mit Unserm nothdürfftigen Kayserlichem Schuz versehen werden; auf welchen Fall das Collegium dieser neuen Deputatorum und Administratorum in eine andere sichere Statt, als Emden, darinnen die Aufwiegler alle böse Anschläge schmideten, eingeführet werden muß.„

Darauf submittirte sich der erste Deputirte von der Ritterschafft, Freyherr von Enipphausen, die beyde andere von Appel und von Rheden, nebst denen beyden Deputirten von den Stätten und den beyden Deputirten vom Hausmanns-Stande, aber wollten nicht pariren: Darüber wurden auf dem An. 1724. von der Kayserl. Commißion gehaltenen Land-Tage ihre Stellen anderweit ersezt, und die Landes-Caßa, nebst dem Collegio Administratorum, von Emden nach Aurich verlegt.

Weil aber die alte Administratoren sich bey ihrem Amt zu erhalten suchten, entstunden daraus diejenige große Unruhen, davon anderwärts ein mehreres zu sagen seyn wird.

§. 8.

§. 8.

Von Würtemberg.

Von Würtemberg heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: Herzog Friderich habe vor dem An. 1607. ausgeschriebenen Land-Tag die Prälaten zu Bebenhausen, Blaubeuren, Adelberg und Maulbronn, welche zumalen im kleinen und großen Auschuß und in denen Landschafftlichen Sachen und Juribus Patriæ am besten erfahren gewesen, wie auch die Burgermeistere von Stuttgart, Tübingen, Nürtingen und Brackenheim, als zumalige Ausschuß-Verwandte, von diesem Land-Tag ausgeschloßen, ja so gar den Burgermeister Mayer zu Stuttgart, ersten Engeren Ausschuß-Verwandten unter denen Burgermeistern, aller Ehren entsezt, und den Landschafftlichen Advocatum, D. Brollen, mit Ungnaden abgeschafft, auch von 14. Prälaten nur 4. zum Landtag beschrieben.

An. 1608. aber habe der inzwischen zur Regierung gekommene Herzog Johann Friederich so gleich Sich gegen der Landschafft vernehmen laßen, daß Er geneigt wäre, den alten Ausschuß bey derselben zu restituiren und wieder einzusezen, weilen die Ausschuß-Verwandte von Herzog Friderichen, auf ungleiches Einbilden und Verleitung etlicher böser Landschädlicher Räthe, wie sie von der Land-

(1) Nachricht von der Würtemb. Land-Grund-Verfaß. p. 135. sqq.

Landschafft genennet worden, samt dem Landschafftlichen Advocaten, D. Brollen, auf leztem Land-Tag wären ausgeschloßen, und an deren statt einig andere neue verordnet worden.

Es habe auch der Herzog sodann bey dem Land-Tag forđersamst den alten Ausschuß der Landschafft wiederum restituirt, auch den D. Brollen in seine Fürstliche Raths-Stelle wieder eingesezt.

Wie An. 1759. die Landschafft bedrohet, die Landschafft-Einnehmere gestraft und endlich ich, als Landschafft-Consulent, in Arrest genommen und in das sechste Jahr auf einer Vestung in enger Verwahrung gehalten worden, ist aus vielen gedruckten Schrifften bekannt. (1)

Als An. 1763. (2) ein Land-Tag ausgeschrieben wurde, suchte der Engere Ausschuß an dem Kayserlichen Hof zuvor um Schuz und Sicherheit an.

Als der Land-Tag angienge, wurde den 29. Sept. und 4. Oct. dem Herzog Nachricht davon ertheilt, auch zugleich auf meine Loslaßung gedrungen.

Darauf erfolgte den 15. Oct. eine sehr scharffe Resolution, darinn einigen unruhigen Gemüthern unter denen Land-Ständen schwe-

(1) Man sehe meine Lebensgeschicht. S. 122. u. f.
(2) Ich bleibe bey deme bestehen, was in der neuen Europ. Staats-Canzl. Tom. 14. p. 96. seqq. gedruckt zu lesen ist.

schwere Dinge aufgelegt, auch mir mehrere (aber unbenahmste,) Facta aufgebürdet werden.

Den 25. Oct. thate die Landes-Versammlung eine Vorstellung dagegen; in welcher es unter anderen heißt: „Die höchstnothwendige Sicherheit des Land-Tages, benebst der respectuosest nachgesuchten Freyheit ihres nun in das fünfte Jahr ungehört in dem engsten Arrest schmachtenden Consulenten werden niemalen unter Neben-Dinge gezählet werden können. - - -

Euer Herzogl. Durchl. gedencken ferner, daß Ihro allerglorreichest regierende Kayserliche Maj. niemalen mehr zur Unzeit mit einem allerunterthänigsten Schuz- und Sicherheits-Gesuch, als in gegenwärtiger Gelegenheit hätte freventlich behelliget werden können, wo der Durchl. Landes-Regent, aus eigener Bewegung und Landes-väterlichem Antrieb einen allgemeinen Land-Tag ausgeschrieben, um Sich mit Seinen treugehorsamsten Land-Ständen über einen Gegenstand zu berathen, welcher den fordersamsten Grund-Stein der ganzen Landes-Wohlfarth ausmache.

E. H. D. haben Unterthänigst Subsignirte schon unterm 29sten Sept. (aus keiner andern Absicht, als die unterthänigste Devotion gegen Höchst-Dieselbe zu beobachten,) diejenige kräfftigste Beweg-Gründe in tieffestem Respect angezeiget, welche diesen Schritt endlich veranlaßen müßen. Die seit verschiedenen Jahren geäußerte Principia, welche alle

Jura & Privilegia Patriæ unbrauchbar gemacht, die harte Behandlungen und schwereste Bedrohungen gegen das Landschafftliche Ausschuß-Collegium, „welches des Criminis „læsæ Majestatis divinæ & humanæ schul„dig erkläret, und Ihnen für Sich und die „Ihrige die schwereste Straf-Gerichte ange„drohet und vorbehalten worden," auch gegen Ihren Consulenten, Doctor Moser, würcklich auf das härteste ausgebrochen, benebst der aus Gelegenheit des gnädigst resolvirten Land-Tags unterm 9. Apr. a. c. erlassenen Herzoglichen Resolution, seynd, in Zusammenhaltung des unbeschreiblichen Nothstandes des Vaterlandes, welcher, wo anderst noch in Zeiten geholffen werden solle, zwar einen Respects-vollen, dabey aber unverfangenen und freymüthigen Vortrag erfordert, eben so viel überzeugende und dringende Beweg-Gründe, welche den Landschafftlichen Ausschuß, nach obhabenden schweren Pflichten, endlich in die Nothwendigkeit gesezet, ob gleich mit schwerem Herzen, und eben dahero nach langer und reiffer Ueberlegung, einen Schritt zu thun, welcher nicht strafbar, sondern auf die allgemeine Reichs-Geseze, welche Kayserliche Majestät, wie als obersten Richter, so auch als höchsten Schuzherrn aller immediat- und mediaten Stände, Glieder und Unterthanen im Reich erkennen, einig und allein gegründet ist, und alle etwa weiters dahin einschlagende Umstände können nicht anderst,

als

als die legaleste Folge der allgemeinen Reichs- und besonders durch so theure Versicherung und Reversales bestättigten Landes-Verfassung angesehen werden.

Alle oben submißest angezeigte Umstände, benebst denen bey Eröffnung des Landtags selbsten beschehenen verschiedenen bedrohlichen und bedencklichsten Vorgängen haben dann auch gesammte treugehorsamste Prälaten und Deputirte von Stätt- und Aemtern, nach vorheriger sattsamer Erwägung und mit gutem Vorbedacht, bewogen, jenen legalen Weg einmüthig zu billigen, und als eine gemeinschaftliche Sache anzusehen; und auch gegenwärtige höchst-ungnädige Resolution und unerhörte Beschuldigungen zeigen, wie nöthig dieses allerunterthänigste Gesuch biß zu Wiederherstellung des compactaten-mäßigen Systematis des Landes gewesen und noch seye: - - E. H. D. werden dahero - - gehorsamst Unterzogenen in Ungnaden nicht vermercken, was man in Reichs-Gesezmäsiger Ordnung zu Erlangung der erforderlichen Sicherheit, und zu Erzielung der so heilsamen, für Höchst-Dieselbe und das Land gemein-ersprießlichen, Absichten zu thun sich verbunden und genöthiget erachtet, und dahero Unterthänigst Subsignirte mit solch-harten und höchst-empfindlichen Beschuldigungen in Gnaden verschonen.„

An. 1764. 30 Jul. (1) ersuchte der König in Preußen den Kayser: Denen Würtember-

(1) ibid. p. 159. sqq.

tembergischen Land-Ständen ein Protectorium und Conservatorium zu ertheilen, damit sie ihre Klagen in Sicherheit anbringen und ausführen mögen.

Und eben dieses thaten auch die Könige in Groß-Britannien und Dänemarck.

Bey dem hierauf reaßumirten Land-Tag (1) brachten die Land-Stände unter Ihre dem Herzog übergebene Gravamina politica:

„Grav. IV. Die bißherige unverdiente höchst-ungnädige Behandlung der Landschafft:

a) Verkleinerung derselben vor dem ganzen Land, Mißdeutung ihrer pflicht-schuldigsten schweren Amts-Führung zu einem Verbrechen, ja so gar zum Crimine læsæ Majestatis und Androhung schwerester Ungnade, vor sich, ihre Familien und Nachkommen.

Grav. VII. - - Die wegen verweigerten Sturzes und Entdeckung des Zustandes von der Landes-Caßa, denen Landschafftlichen Einnehmern von dem premier-Ministre und Geheimen-Raths-Präsidenten, Grafen von Montmartin in An. 1758. gemachte Bedrohung und von Serenissimo angesezt- und eingezogene Geld-Strafen, jedem mit 100 Ducaten.„

Der Herzog ertheilte aber nur zur Resolution darauf (2):

„ad

(1) l. c. pag. 191. sqq.

(2) ibid. p. 207.

„ad Grav. IV. und zwar, ad Lit. a) so wird die künfftige Behandlung der Landschafftlichen Membrorum allezeit von derselben Betragen gegen Se. Herzogl. Durchl. abhangen, und Höchst-Denenselben Selbsten, nach Dero angestammten Clemenz, nichts angenehmer seyn, als Selbigen hinwiederum Dero Huld und Gnad wiederfahren lassen zu können.„

ad Grav. VII. aber wurde behauptet, die Einnehmer wären schuldig gewesen, den Zustand der Landschafft-Cassa zu entdecken.

Den 6. Sept. 1764. rescribirten Kayserl. Maj. an des Herrn Herzogs Durchl. unter anderem: den Consulenten Moser, wofern sich sämmtliche von denen Landständen angezeigte Umstände angebrachter maßen verhalten sollten, seiner fünfjährigen gefänglichen Hafften, gegen hinlängliche Caution de judicio sisti, unverzüglich zu entlaßen; wie auch geschahe:

Des Herrn Herzogs Durchl. haben auch nachhero mehrmalen mündlich, schrifftlich und realiter mich Dero höchsten Gnade zu würdigen, und mich für einen ehrlichen Mann, guten Patrioten und getreuen Unterthanen zu erklären gnädigst geruhet.

In dem im Jahr 1770. geschloßenen Erbvergleich wurde ad Clas. I. Grav 3. beliebt.

„§. 2. So dann sollen und werden auch denen zur Landschafft gehörigen, und andern in officio publico stehenden Personen; ihre Amtsverrichtungen, und die Pflichten halber ma-

machende Vorstellungen, wann sie in geziemendem unterthänigstem Respect verfaßet sind, nicht zum Verbrechen angerechnet, und, wann auch einiger Exceß ihnen dabey zu Schulden käme, gegen sie jedoch dieserhalb nicht, wann durch sie, oder die Ihrige, oder die Landschafft, Caution geleistet wird, mit Personal-Arrest verfahren, noch dieselbe, unter diesem Vorwand, so gleich an Leib, Ehre, Haab, oder Gut, angegriffen, sondern legali Modo, und so, wie in §. præc. hierinnen bereits prospiciret ist, wider sie procediret werden; wie dann auch Se. Herzogliche Durchl. zu werckthätiger Bezeugung aller Unpartheylichkeit, in diesem Fall gnädigst gestatten wollen, daß die Acta, auf Begehren des Beklagten, an eine unpartheyische Facultät zum Spruch verschickt, und das von dar eingehohlte Urthel publicirt und vollstreckt werden solle. - - -

§. 4. Der Indemnisationspunct vor die Landschafft-Einnehmere, Magistraten und Commun-Vorstehere, auch ganze Communen, wegen der bey Gelegenheit derer bißherigen Landes-Irrungen angesezten und von ihnen beygetriebenen Geldstrafen, Commissionskosten, und anderen Schäden, bleibt biß zu Endigung des ganzen Vergleichswercks ausgesezt, wo alsdann, und wann man sonsten in dem Vergleich übereingekommen, sich auch hierüber auf beeden Seiten eine annehmliche Auskunfft finden laßen wird. „

Fer-

Ferner ad Grav. 4. „§. 8. Es wird keinem Landschafftlichen Collegio jemahlen zugemuthet werden, den Concipisten einer Landschafftlichen unterthänigsten Vorstellung nahmhafft zu machen, noch Jemand, auf den man dißfalls eine Vermuthung hätte, selbst, oder die seinige, deßwegen mit Worten oder Wercken ungnädig behandelt werden; maßen alle dergleichen Schrifften nicht nach des Concipisten Willkühr, sondern nach denen Schlüssen der Landschafftlichen Collegien, so wohl was die Sache selbst, als auch die Schreibart betrifft, abgefaßt, und von diesen Collegien nach Gefallen abgeändert, auch in ihrem, und nicht des Concipisten, Namen unterthänigst übergeben werden.„

§. 9.

Land-Stände ꝛc. können sich Verbrechen schuldig machen.

Diese Materie bedarff, so wichtig sie auch ist, doch nicht viel Betrachtungen, noch rechtliche Ausführungen.

Es ist eine mögliche Sache, daß Land-Stände in corpore, oder Ausschüße, oder einzelne Glieder einer Landschafft, oder Landschafft-Consulenten, Syndici, Einnehmere, u. s. w. sich eines würcklichen und wahren Verbrechens schuldig machen; und zwar auf allerley Art und Weise, durch Versagung des Gehorsams in billigen Dingen, durch gröbliche Vergehungen gegen die Person des Regentens,

gentens, oder auch gegen getreue Ministers, Räthe und Bediente, durch üble Verwaltung der Landes-Gelder, durch pflicht-widrige Anhängung an Auswärtige, durch Veranlaßung Aufruhren, und auf vielerley andere Weise.

§. 10.

Aber es kann auch mißbraucht werden.

Aber es ist auch eine eben so mögliche Sache, daß ein Regent, oder ein böser Minister, oder Rath, denen vorbesagten Corporibus oder Personen, sonderlich denenjenigen, welche vor Anderen Amts-halber mit ihrem Gutachten, oder Stimmen, vorangehen, oder Mund und Feder führen müßen, oder die in besonderem Ansehen bey dem Corpore stehen, Verbrechen beymißet, wo doch keine zu finden seynd, etc. etc.

Ins besondere die Land-Syndicos, Landschafft-Consulenten, u. d. betreffend; so weißt ein jeder, was es zu bedeuten habe, wann man sich an derselben Personen macht. Da sie das Auge, der Mund und die Feder, mithin in gewißer Maaße, zumalen nach Beschaffenheit des Collegii, und der Eigenschafften und des Ansehens einer solchen Person, die Seele des Collegii seynd, will man das Collegium dadurch, da man daßelbe ihrer beraubet, mundtodt machen und entwaffnen.

§. 11.

§. 11.

Der Weg Rechtens ist allemal nöthig.

Solle und darff auch, von Rechts-wegen, und wann auch gleich keine besondere Landes-Verträge darüber in der Welt wären, nicht einmal gegen des allergeringsten Unterthanens Person, Ehre, Haab und Gut, etwas vorgenommen werden, als wie es sich nach Ordnung derer Rechte gebühret; wie viel weniger kan dann ein Regent sich entziehen, den Weg Rechtens gegen diejenige einzuschlagen, welche das ganze Vaterland vorstellen, oder dieser Repräsentanten Rathgebere seynd, und dahero gleicher Rechte mit ihnen geniessen, und genießen müßen; wer wollte sonst Land-Syndicus, Landschafft-Consulent, u. d. seyn, nach bestem Wißen und Gewißen rathen, in gehäßigen Sachen Auffsäze verfertigen! u. s. w. und wie wollten Land-Stände mit Vertheidigung ihrer und des Landes Gerechtsamen ohne dergleichen Leute, und zwar solche, welche die Routine, die Landes-Verfaßung und die Handels-Weise zwischen Herrn und Land inne, auch sonsten die nöthige Tüchtigkeit und Erfahrung haben, zu recht kommen!

§. 12.

Schluß.

Ich schließe mit dem, was §. 16. der Vorrede zu dem An. 1751. gedruckten Herzoglich-Mecklenburgischen lezten Wort rc. zu lesen ist: „Uebrigens wissen die Landes-Für-

sten gar wohl, daß die wahre Ehrfurcht der Unterthanen mit einer freymüthigen Ausführung der Unterthanen Rechte gegen die Landes-Obrigkeit füglich bestehen könne. Sie leget also der Ritterschafft die Herausgabe ihrer Schrifften nicht zur Last. Sie wollen auch nicht gegen ihre Personen, nicht gegen ihre Federn, und nicht gegen ihre Worte; sondern nur gegen die Sachen, die sie geschrieben, und für die Landes-Fürstliche Rechte, die sie angefochten haben, wieder schreiben lassen. Diß geschiehet gleichwol mit der von je her beobachteten Mäßigung; ob gleich die Sachen, welche Landes-Fürstlicher Seiten, im Stand der Vertheidigung und im Dienst der Wahrheit, gegen die Ritterschafft geschrieben werden müßen, der Ritterschafft unmöglich angenehm fallen können.„

II.

Von denen streitigen Gränzen des Teutschen Reichs.

Innhalt.

§. 1. Gelegenheit zu dieser Nachlese. §. 2. Gränzen gegen Franckreich. §. 3. Ameland. §. 4. Anholt. §. 5. Berg, Grafschafft. §. 6. Görz, Grafschafft. §. 7. Leuth, Lith. §. 8. Liefland. §. 9. Preußen. §. 10. Schweiz. §. 11. Teutscher Orden und vereinigte Niederlande. §. 12. Vinstingen.

§. 1.

§. 1.

Gelegenheit zu dieser Nachlese.

In dem Tr. von Teutschland, habe ich S. 24. u. f. umständlich von denen Landen und Orten gehandelt, über welchen gestritten wird: Ob sie zu Teutschland gehören oder nicht? Da ich aber seithero in denen mir zu Handen gekommenen Copien älterer Reichs-Hofraths-Protocollen noch manche unbekannte Nachrichten davon angetroffen habe; so will ich selbige hier mittheilen.

§. 2.

Gränzen gegen Franckreich.

Hievon habe ich in dem Reichs-Hofraths-Protocoll von 1550. folgendes angetroffen:

die 4. Febr. 1550.

In causa Limitum Imperii. Abbas Sancti Sepulchri Cameracensis per Collegam præpositi Capella Sti. Crucis Bruxellensis misit in Cancellariam Declarationem limitum Imperii cum Regno Franciæ factam Anno 844. per deputatos tam ex parte Imperii, quam Regni Franciæ, quæ postea data est Reverendissimo Domino Atrebatensi die - - - - præsentis mensis.

16. May 1550.

In causa limitum Imperii vberschickt der herr von Arras des von Konritz Relation, sambt dabey verwarten schrifften In die Cantzley, mit Beuelch, dieselben bis auf nechstkünfftigen Reichs-Tage zu verwaren, vnd wieder-

wiederumb einzubringen, vnd ist der Bericht, den der Abbt zu Sanct Sepulchri zu Cammerich in eadem causa dem Oberbürger zugeschickt, vnd Obernbürger dem herrn von Arras oder dem Secretario Pfintzing. In seinem Nahmen zugestelt, ad acta zu legen, nit dapey. Hat Philippus Cori einzupinden.

§. 3.

Ameland.

Ameland ist eine Insul in der Nordsee, der zu denen vereinigten Niederlanden gehörigen Provinz Westfrießland, gegen Westen.

Von derselben habe ich diese Reichs-Hofraths-Handlungen angetroffen.

1. Jul. 1636.

Amelandt Insula, sive Ernst Zuhm suo & Consortum nomine de praes. 23. Junii nechsthin petit sibi & prædictis consortibus suis conferri Investituram super dicta Amelandia, tanquam feudo imperii, à modernis possessoribus â 100. annis non recognito, prout latius in memoriali, apponit plenipotentiam suorum Consortum Foppii ab Azyma, Antonii von Wauern & Simonis Beaumont, Consulum Civitatum Dordracenæ & Amstelodamensis, una cum literis Maximiliani I. Imperatoris & Alberti Ducis Saxoniæ tanquam Gubernatoris perpetui Frisiæ.

Fiat votum ad Cæsarem, Wiewol Hof-Rath aus den producirten documen-

menten nit befinden könne, daß diese Insul ein eigentlich feudum imperii were: Dieweilen aber gleichwol dieß daraus erscheinet, daß dannoch solche Insul eigentlich zum Römischen Reich gehört, vnd von den heutigen Besizern vnd dero Vorfarn von 100. Jahren hero in ista qualitate, wie eß hieuor von weyland Kayser Maximiliano primo Jhnen confirmirt worden, noch auch dem Reich die schuldige gepüer davon erstattet; So stünde zu Jhr Kays. Mayj. gnedigsten Disposition, darmit eine Aenderung zu machen, vnd weilen diese Supplicanten die erste Denuncianten seyn, auch solche Insul zur Lehen recognosciren wollen, So were Reichs-Hof-Rath der gehorsamisten Meinung, es müchte Jhnen dieselbe, damit Jhr Kays. Mayj. Weltberühmte Clemenz auch bey den Staaden Generale der vereinigten Niederlanden desto mehr bekannt vnd angenehmer gemacht werde, auch diese Supplicanten mehrern Theils katholisch, vnd dem Römischen Reich vil nuzliche Dienst præstiren können, gebettener maßen allergnädigst verliehen werden, salvis tamen Juribus Imperii, prout Styli, vnd wann die jezige Besizer darwider etwas werden einzuwenden haben, So werden Sie hierdurch eben zu Jhr Kays. Mayj. vnd deß Reichs mehreren Dienst

verur-

verursacht werden, an Ihr Kays. Mayj. Hof zu kommen, vnd dero Kays. Erkantniß zu erwartten.

9. Sept. 1636.

Amelandia feudum Imperiale; sive Erneſtus Zhum pro ſe & uxore Sua Catharina de Chaminga, nec non nomine Foppii ab Ayſema, jurat de dimidia dicti feudi.

13. Oct. 1636.

Amelandt, Reichs Lehen; sive Ernst Zuhm ſub pr. 23. Septembris, inſtat vmb auslaßung derer in der Inveſtitura begriffener clauſul: noſtrarum provinciarum &c. &: ſalvis quorumcunque Juribus &c. ex cauſis in memoriali deductis. Apponit copiam dictæ Inveſtituræ.

Fiat petito modo & petantur econtra ab Supplicante Reverſales.

10. Sept. 1649.

Amelandiæ Inſulæ Reichs Lehen; sive Erneſtus Zuhm ſub pr. 20. Auguſti nechsthin, exponit, daß der vorige vnd jezige detentor gedachter Insuln, denen vor diesem ergangenen mandatis zuwider, ihme solche Insel nit allein nit abgetretten, sondern, als er sich derselbigen bemächtigen wollen, ihme vi armata widerstanden, vnd bittet, weilen Ihr Kays. Mayj. Gerechtsamb dieß Orts genugsamb fundiert, wie ſub numeris 1. 2. mit mehrerem ausgeführt, vnd, da man eine solche Insul bey dem Römischen Reich erhalten wolle, ernstlich darzu zu thun, daß Ihr

Kays.

Kays. Maj. nachmahlen eine allergnädigste Vorschrifft ahn die General-Staden der vereinigten Niderländischen Provinzien, so dann an die Provincial-Staden von Holland vnd Westfrießland, wie auch Prinz Friderich von Vranien vnd Graf Johann Morizen von Naßaw, das sie zu erlangung der possession ihme verhülflich seyn wollen, allergnädigst ihme zu ertheyllen vnd solche dem Kays. Residenten Georgen von Plettenberg zu vberreichen vnd die sach zu recommendirn zu vberschicken, ferner 2. ein Mandatum executoriale, wie vor diesem vnd in specie auf Chur-Brandenburg, Herzogen zu Holstein vnd beede Stätt Hamburg vnd Bremen, 3. ein Mandatum sub poena Banni ahn den Detentorem, wie auch ahn die Inwohner selbiger Insul ihme die Insel cum fructibus abzutretten vnd sich der Kays. Commission nit zu widersezen. 4. Consensum über die vorhin bewilligte 10000. Rthlr. noch andere 60000. Rthlr. expresse von Vincentio Frisio Burgern zu Lübeck aufzunehmen vnd auf selbige zu hypotheciren, allergnädigst zu ertheilen.

Quoad 1. 2. 3. differatur, so lang biß man sich mit den Staden von Holland wegen ihres Titels vernehmen werde.

9. Febr. 1652.

Amelandiæ Insula, sive Graf Wilhelm Friderich von Nassau per literas de dato 7. Dec. 1651. & præs. 16. Jan. nechsthin, respon-

respondet ad literas Cæs. de 13. Jun. proxime elapsi & dicit, ob zwar er seines Orts nichts höhers wünsche, als occasion zu erlangen, bey Ihr Kays. Maj. sich mit Darsezung seines äußersten Vermögens meritirt zu machen: Nachdeme er aber von dem Kays. Commissario Beern vernommen, was massen Ernst Zuhm mit etlichen Soldaten ein Anschlag auf besagtes Ameland gemacht und vermeint, den jezigen Inhabern Freyherrn von Caminga bey Nacht mit Gewalt von dannen hinweg zu führen; So haben die Staaten von Frießland (unter deren protection gedachte kleine Insul liegt) vor nöthig gefunden, bemelten Freyherrn vor weitern Unheil und Ueberfall zu schüzen. Diesen Staaten habe er Ihrer Kayserl. Maj. Schreiben communicirt, so wohl auch den Camminga ernstlich vermahnet, sich der Gebühr gegen Ihre Kays. Maj. zu verantworten: Was nun gedachte Staaten sich darauf erklären, wie auch weßen sich gemelter Camminga darauf vernehmen laße, das schließe er in Originali bey: Versichernd, daß bemelte Staaten sich jederzeit zu Unterhaltung guter nachbarlicher Correspondenz und Neutralitæt mit Ihrer Kays. Maj. und dem Reich ganz aufrichtig erbieten, wie nit weniger der Caminga bitte, ihn bey seiner wohlhergebrachten possession zu schüzen.

Econtra Ernst Zuhm sub præs. 3. Jan. proxime præteriti, beschwert sich, daß, als

er

er seines Besiz und Gerechtsame an gedachter Insul zu halten vermaint, einige mit Nahmen Ebinga und Caminga, mit Anruffung der Frießländischen Staaten, mit Verschweigung der Sachen wahrer Beschaffenheit, solche Insul und Lehen Stück von dem Reich zu bringen sich unterstehen, bittet solchemnach dem Commissario Heern nochmals zu befehlen, ihn bey der rechtmäßig inhabenden possession zu manuteniren.

Communicetur Ernesto Zuhm, wie auch Fiscali Imperiali Aulico, was von Gr. Wilhelm Friderich und dem West-Friesischen Staaten wie auch dem Caminga eingebracht, Ihrer Kays. Maj. und des Reichs Notthurfft hierbey zu beobachten.

3. Febr. 1653.

Amelandiæ Insula; sive Ernestus Zum sub præs. 22. Oct. anni proxime præteriti, exhibet seinen allerunterthänigsten wahrhafften Gegen-Bericht auf die ihme communicirte Schreiben und Schrifften Herrn Wilhelm Friderichen Grafens zu Naßau, als Gubernatorn in West-Frießland, 2. der delegirten der Ständte in West-Frießland; Item des Wezzo von Caminga, und bittet um zuträgliche mandata, rescripta und Commission, damit ihme schleunigst, weilen periculum in mora, zu der possess gemelter Insul möge geholffen werden. apponit à lit. A. usque Z. inclusive.

Idem in alio memoriali sub eodem præs. bittet nochmals um schleunige Expedition & apponit notam diversorum petitorum videlicet 1. daß ihme ein Kays. Consens bis auf 30000. Reichsthlr., so ihme vor diesem bewilligt, auf Lt. Friesen umgefertigt werde. 2. Daß durch Schreiben oder vielmehr durch einigen Ablegatum, und in specie durch den Kays. Residenten zu Hamburg, den von Plettenberg, die General Staaten mögen requiriret werden, ihne bey Ergreiffung der possession nit allein keine Hindernis, sondern vielmehr alle Befürdernis zu thun, und insonderheit den Ständen in Frießland, alle Gewaltthätigkeiten inhibirt werden. 3. Ein ernstliches Mandatum an den jezigen Detentorem Wazzo von Caminga, daß er ihme solche Insul einraume, und hinführo sich fernern Gewalts und Eingriffs enthalte, so wohl auch die unrechtmässig erhebte Lands-Intraden wieder erstatte, Item ihne wegen des verübten Gewalts und Ungehorsams aller seiner allodial-Güter für verlustig zu erkennen. 4. Einen ebenmässigen Befelch oder renovation des vorigen an die Unterthanen zu ertheilen, darin sie ihres dem Caminga nichtig geleisteten Eyds entlaßen, und an ihne Zum gewiesen werden, mit diesem Anhang, daß sie auch ihme Zum diejenige Land-Intraden, so von ihnen wider des Zum Protestation dem Caminga entrichtet, wieder gut machen. 5. Unter-

terschiedliche Schreiben, als nemlich 1. an gemelten Graf Wilhelm von Naßau 2. an den Herzogen von Hollstein, 3. an den Grafen von Ostfrießland, 4. an den Grafen von Oldenburg, 5. an die Stadt Hamburg, 6. an Commendanten in Westphalen ein jedes absonderlich ihme, Zum, zu assistiren gefertiget werden, 6. Consensum Cæs. in genere, daß er sein Recht jemandt andern, so Ihr Kays. Maj. gefällig und sich endpflichtig zu machen erbietig, verhandlen möge

In eadem Ihrer Kays. Maj. Reichs-Fiscal sub præs. 19. Jan. nechsthin, übergiebt seine rechtliche Ausführung, was dißfalls zu thun und stellet zu Ihrer Kays. Maj. gnädigsten Gefallen, weilen der Caminga sich nit allein des Lehens durch die Nicht-Erkanndtnis deßelben, sondern auch ergriffener Waffen, und daß er sich dem Römischen Reich ganz zu entziehen und vor Souverain auszugeben unterstehe, ob sie ihne nit allein des Lehens, sondern auch Leib, Gut und Blut vor verfallen zuerkennen und die Execution per publica Edicta, oder auf Weiß, wie der Zum an die Hand gegeben, vorzunehmen geruhen wollen.

Referuntur acta.

4. Febr. 1653.

Amelandiæ Insula heri materia ad protocollum dictata, dicuntur vota & conclusum:

1. Fiat paritoria, in forma mandati, qua, rejectis Exceptionibus, injungatur Camingæ ut quamprimum Zummio possessionem Insulæ Amelandiæ una cum fructibus perceptis dimittat sub poena 50. marcarum auri & intra terminum 6. Septimanarum de paritione doceat.
2. Includatur hæc Paritoria Residenti Plettenberg, cum instructione, ut se Hagam Comitis quamprimum conferat, atque ibidem Statibus generalibus Provinciarum unitarum jus Suæ Majestatis & Imperii (quod exacte deducendum) repræsentet, eosdemque requirat, ut Majestatem Suam in apprehensione dictæ Insulæ, casu quo Caminga intra terminum præfixum non pareret, non modo non impediant, sed potius subsidium praestent, & hoc fine, ne propter titulum aliqua difficultas moveatur ejus audiendi, Fiant patentes, loco Credentialium suo loco & tempore exhibendae.
3. Fiat etiam responsum ad Comitem Wilhelmum Fridericum de Nassau, Gubernatorem Frisiæ, quo oblatio officiorum ejus benigne acceptetur, includendo ipsi paritoriam prædictam, & deducendo Suæ Majestatis jura in hanc insulam, ac præterea requirendo eundem, ut non modo ipse apprehen-

prehensioni possessionis nullum impedimentum offerat, sed Ordines quoque Frisiæ ne quid tale faciant, dehortetur, quin potius eandem apprehensionem omni modo promoveant.

4. Fiat etiam Mandatum ad subditos quo ipsis obedientia erga Zummium, remisso Juramento, si quo teneantur adhuc Camingæ, injungatur.

5. Fiant Patentes ad Ducem Holsatiæ, Comitem Ostfrisiæ, Comitem Oldenburgensem, Civitatem Hamburgensem demum etiam, particulares ad Serenissimum Archiducem Leopoldum Wilhelmum, singulis separatim ad assistendum Zummio in casum requisitionis & necessitatis.

Item aliæ Generales & omnes Status Imperii.

6. Detur Zummio Consensus ad hypothecandum super dicto feudo 30000. Dalerorum, eaque mutuo sumendo à Lto Frisen.

7. Quoad petitum Consensum alienandi feudi manet prius conclusum de 1651. de 13. Juny.

Et hæc omnia loco voti Ihrer Kays. Maj. gehorsamst zu referiren.

Daß aber alles dieses dennoch vergeblich gewesen seye, erhellet aus Herrn D. Büschings (1) Bericht, welcher davon mel-

(1) In seiner Erdbeschr. 4. Theil, p. m. 161.

meldet: „Sie ist eine freye und ganz unabhängige Herrlichkeit, und hat, als eine solche, dem adelichen Frießländischen Geschlechte von Kammega zugehöret, deßen Stammhaus noch daselbst zu sehen ist: Es hat sie aber des Erbstatthalters von Frießland, Heinrich Casimirs von Naßau Wittwe, Amelia, Prinzeßin von Anhalt, für ihren eigenen Sohn, Johann Wilhelm Friso, gekaufft, deßen Enckel, der Erbstatthalter Wilhelm V. sie noch besizet, und in Ansehung derselben einen souverainen Herrn von Ameland nennet.„

§. 4.

Anholt.

S. Tr. von Teutschl. S. 59.

Dem allda gesagten füge ich noch dieses Reichs-Hofraths-Conclusum bey:

20. Sept. 1649.

Anholt Herrschafft Reichs Lehen; sive Leopold Philipp Carl Fürst zu Salm per Georg Friderich Lindenspühr sub præs. 14. hujus, conqueritur, daß die General Staden von Gelderlandt, vnd sonderlich das Quartier von Zütphen, vorgeben wolten, ob sollte gedachte Herrschafft Anholt ihrer jurisdiction vnd Bottmeßigkeit vnderworffen sein: Maßen sie von vielen Jahren hero vnterschiedlich præjudicirliche actus jurisdictionales einzurichten vnd allerhandt Zwangs-Mittel an die Handt zu nehmen, wie nit

weniger

weniger die Vnderthanen dahin zu ziehen vnd ihnen vngewöhnliche Servitutes vnd contributiones aufzubürden, keinen schew getragen, welches sie auch noch heutiges Tages, ohngeachtet vnderschidlicher ahn sie ergangener Kays. vnd anderer Schreiben, continuiren, und in hac propria causa wider alle Recht sich zum Richter darstellen, auch weiland seinem Schwieger-Vatter, Dietrichen Grafen von Bronckhorst, mit allerhand Betrohungen dahin gezwungen, daß er sich bey ihnen Staaden in eine Rechts strittigkeit einlaßen müßen, welches alles wider das alte Herkommen, Verträg, wie auch der Reichs immunitet zu mercklichem Abbruch vnd Schaden, weilen solche Herrschafft ein vnwidersprechliches Reichs-Lehen, lauffen thue, & petit 1. renovationem rescripti Cæsarei vom anderten Junii 1642. jedoch mit Auslaßung der Wort: in Monasteriensi Dioecesi ac Ducatu Clivensi situm. 2. Ein ernsthafftes Schreiben ahn die General Staden vnd Deputirten des Fürstenthums Geldern vnd Grafschaft Zütpfen, durch selbiges allen procedurn zu contradicirn. 3. Des Nider-Westphälischen Craißes Directores vnd sambtliche Stände ingleichen durch ein Schreiben zu ermahnen, daß sie diese Reichs Herrschafft als Ihr Mitglied von dem Corpore des Reichs keineswegs dismembriren laßen, sondern auf den zutragenden Fall, da von den Geldrischen etwas dargegen vorge-

nommen werden möchte, selbiges möchlichistes divertiren sollen. Apponit ab A. usque I. inclusive.

In 1. & 3. fiat, wie gebetten, doch mit Auslaßung wie oben: Wenn in dem Holländischen Friden wegen dieser Herrschafft nichts begriffen, & videatur.

In secundo bleibt es bey dem Anstehen.

§. 5.

Berg, Grafschafft.

Berg, oder s' Heerenberg, liegt in der zu den vereinigten Niederlanden gehörigen Provinz Geldern Zutphenischem Quartier, und wird von Herrn D. Büsching (1) beschrieben.

Bey dem Reichs-Hofrath kame folgendes davon vor:

5. Aug. 1653.

Berg Graf Albrecht per Georg Melchior von Ganß, sub præs. 1. hujus, exponit, was gestalt die Grafschafft Berg vor 400. und mehr Jahren dem Heil. Römischen Reich unmittelbar unterworfen gewest und noch seye, auch der Reichs-Matricul mit 8. zu Pferden und 20. zu Fuß einverleibt und mit gewöhnlichen Anschlag des gemeinen Pfennings Türcken-Steuer Cammer-Gerichts-Unterhaltung und andern Reichs-Contributionen belegt und jedesmals zu gemeinen Reichs- und Crayß-Tägen als ein Reichs-

(1) in seiner Erdbeschr. 4. Theil, S. 64.

Reichs-Mitglied beschrieben worden, nachdeme sich aber die Staaten von Holland des Herzogthums Geldern und Grafschafft Zütphen bemächtiget, wäre sein Supplicanten Gros-Vater Graf Wilhelm von Berg im Jahr 1581. von denselben zum Gubernatorn und Stadthalter gemelter Landschaften aufgenommen, ihne aber bey acceptirung solcher Stadthalterey diese Conditiones aufgebürdet worden, 1. zu seiner Grafschaft Berg die reformirte Religion und keine andere exerciren und predigen zu laßen. 2. Die gewöhnliche Contributiones von selbiger Grafschaft zu der Staaten Generaln Cassa hinführo beyzutragen, also damithin die Grafschafft Berg gleichsamb vom Reich entzogen und den unirten Provinzien zugeworffen worden. Weilen aber solcher zwischen Graf Wilhelm von Berg und denen General-Staaten getroffener Vergleich nur auf die Zeit verstanden worden, als lang nemlich er Graf Wilhelm bemelte Stadthalterey haben und behalten würdt, dergestalt, daß nach Abstand oder resignation solcher Stadthalterey seine Grafen Wilhelmen Graf- und Herrschaften in ihrem vorigen Recht und Gerechtigkeit bleiben solle; Neben deme gemelter Graf seinen Descendenten durch dergleichen Contract weniger dem Corpori Imperii habe præjudiciren können, selbe Descendentes auch sich solcher translation an die Holländische Provinzen so gut als sie con-

tra potentiam illam vermögt stets widersezt, und solche opposition sub signis catholicis & Hispanicis contra Hollandos bis in ihre Gruben beharret hatten, Er Supplicant in solcher contradiction und opposition auch noch heutigs Tags continuire, als bittet er, ihne bey der Reichs-immedietæt zu schüzen, und ihme ein allergnädigstes Decret an das Chur-Maynzische Reichs- auch Gräflich Wetterauische Directoria zu ertheilen, daß sie ihne als einen immediat Reichs-Grafen, und der zu diesem Reichs-Tag mit beschrieben worden, seine althergebrachte und undisputirliche Session und Stimm in dem Gräflichen Collegio insigniren und einraumen sollten, erbietet sich darbey zu Abstattung des Reichs-Gebührniß, so bald die Grafschafft Berg aus Handen der Holländer wieder wird vindicirt und zum Reich gebracht seyn, auch alsdann zu gebührlicher Erkandtnüs und Danckbarkeit dem Reich oder Westphälischen Kraiß in deßen Zeughaus eine Gedächtnis von metallenen Stücken-Geschüz zu liefern und zu geben. Apponit sub A. Extractum des in Anno 1681. zwischen Graf Wilhelm von Berg und den General-Staaten von Holland getroffenen Vergleichs.

Videatur in Registratura, ob er zu vorigen Reichs-Tägen auch beschrieben worden?

7. Aug.

7. Aug. 1653.

Berg Grafe . . causa nuper ad protocollum dictata, dicuntur vota & conclusum:

Dicatur Suæ Majestati loco voti, weilen hierbey das interesse Imperii unterlaufe, sich auch die Nachricht bey der Registratur befinde, daß Ihr Kayserl. Maj. in notoria possessione der Beschreibung dieser Grafen zum Reichs-Tag, als ist Reichs-Hof-Rath der gehorsamsten Meinung, es könnte dieses dem Reichs-Directorio per Decretum angezeigt werden, die Verfügung zu thun, damit dieser Graf ad Sessionem & votum bey dem Gräfl. Collegio zugelaßen werde.

Mehreres davon habe ich bereits (1) anderwärts gemeldet; deme nur noch dieses beyzufügen ist, daß die General-Staaten sich noch jezo in dem Besiz der obristen Herrschafft über besagte Grafschafft befinden.

§. 6.

Görz, Grafschafft.

Daß darüber gestritten worden seye: Ob die Oesterreichische Grafschafft Görz zu dem Teutschen Reich gehöre oder nicht? belehret folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

(1) im Tr. von den R. Ständen, S. 826.

1. Oct. 1650.

Zu Görz Grafschafft sive Graf Carl von Thun, de præs. 28. Sept. nechsthin, exponit, welchergestalt sein Bruder, Graf Germanicus, von Thun, in geistlichen Stand zu tretten gemeint, auch bereit von Ihrer Päbstl. Heyl. Ihme ein Canonicat bey dem hohen Stifft Paßau conferirt worden, es wollte aber das Dohm-Capitel ihn zu admittiren, dieser Ursachen halben anstehen, als wann er kein Teutscher were, weilen er in der Grafschafft Görz gebürtig. Petit, weilen solche Grafschafft nit anderst als teutscher Nation und zwar ein Standt des Reichs geachtet, auch in An. 1626. den 16. Juny von voriger Kays Maj. dafür erklehrt worden, Ihr Kayserl. Maj. wollten gedachtem Dohmb-Capitel allergnädigst schreiben, daß sie mit seinem Brudern solche Erklehrung schuldig respectiren und ihn bey ihrem hohen Stifft zu admittiren kein Bedencken tragen. Apponit vidimatam copiam declarationis Cæs. de An. 1626.

Dicatur Sac. Cæs. Majestati loco voti, Reichs-Hof-Rath hette kein Bedencken, weilen nit allein die angezogene Kays. Declaration solches mit sich bringe und der Reichs-Abschied auch de An. 1576. daß die Grafschafft, neben den dreyen Landschafften Steyer, Kärnten und Crain, in Kays. Schuz und Schirm begriffen, ausdrücklichen erklähren

klähren thuet. Derowegen möchte an das Duhmb-Capitel solches alles eingeschloßen, und benebens anbefohlen werden, daß wann sie sonsten kein anders Bedencken der nation halben nit anzustehen hetten, sintemahlen Ihr Kays. Maj. den Supplicanten als einen Teutschen der teutschen Nation privilegien fähig erkennen.

Addatur etiam, was sich dieser Sachen halben bey der Reichs-Canzley Registratur befindet.

§. 7.

Leuth, Lith.

S. den Tr. von Teutschl. S. 58.

Zur mehrern Erläuterung des allda gesagten dienet dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

4. Jun. 1649.

Leodiensis Episcopatus pagum Lith concernens, sive Serenissimus Elector Coloniensis, tanquam Episcopus Leodiensis, contra confoederatos Belgii Ordines, per litteras ad Suam Cæs. Majestatem de dato Bonnæ 28. Aprilis & pr. 21. Maii, conqueritur, quod dicti Ordines 8. Aprilis Decretum publicaverint, pagum Lith ad dictam Ecclesiam Leodiensem & capitulum suum Cathedrale spectantem, supremæ Ducatus Brabantiæ jurisdictioni & dominio subesse, ideoque territorio Silvæducen-

ducensi contineri declararint: Quum vero dictus pagus Lith liberum sit allodium dictæ Ecclesiæ, ab Imperio dependens, Duci Brabantiæ nulla unquam lege subjectionis, aut contributionum oneribus obnoxium, ideo petit, ut Sua Cæs. Majestas, ad tuenda Imperii jura, & dictæ Ecclesiæ jurisdictionem conservandam, ad dictos Ordines scribat, quo de causa ista inter Suæ Cæs. Majestatis & S. Cels. ex una, & Belgii foederatorum Ordinum Deputatos, conferentia ineatur; ac interim nihil circa præsentem, seu eum, qui tempore dicti Decreti fuit, statum innovetur.

In eadem dicti Ser. Elect. Consiliarius & Residens, Melchior Gans, de præs. 26. May exponit, quod dicti Ordines reipsa exequantur, quod Decretis suis pridem ordinarunt, dictam Ecclesiam Lithanam vi aggrediantur & occupent, orthodoxam hactenus cultam ibi religionem intervertere & exterminare, quin & Pastorem cæterosque Officiatos, pro jure Ecclesiæ Leodiensis respondentes, Hagam Comitis citare præsumant, nec non ipsum Pastorem per milites vi publica apprehensum & navi jam impositum (ex quatamen per mulieres extractus & libertati restitutus sit,) abducere conati fuerint; Instat ergo pro petitis litteris cæsareis ad dictos ordines, & apponit copiam litterarum Pastoris de dictis conatibus sub A.

Dicatur

Dicatur Suæ Majestati Cæs. loco voti: Reichs-Hofrath seye nit bewust, ob Ihr Kays. Maj. noch zur Zeit an die Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlanden einige Schreiben vndt mit waß Titul abgehen laßen: Wofern nun derenthalben kein Bedencken vorfiele, so hielte Reichs-Hof-Rath gehorsambist dafür, daß pro conservandis juribus imperii vnd zu Verhütung weitern Eingangs petito modo möchte geschrieben werden.

2. Es schreiben Ihr Kays. Maj. oder nit, so were zugleich den noch anwesenden der Chur-Fürsten und Ständen Gesandten zu Münster von diesem Wesen communication vmb ihr Gutachten ratione interesse Imperii zu thun, vndt sie dahin zu requiriren, daß sie communi nomine dißfalls, des Herrn Churfürsten zu Cölln intention gemeß, an die General-Staaten selber schreiben wollen.

*

Lectum in Consilio secreto Viennæ 6. Jul. anno 1649. & concludit Cæs. Suspendatur.

§. 8.

Liefland.

Von ehemaligen Reichs-Hofraths-Handlungen in Ansehung Lieflands zeugen diese Auszüge deßen Protocolls:

21. Jan.

21. Jan. 1550.

Jobst, Bischove zu Darpt; in causa Interim. Entschuldigt sich, warumb er auff das Interim nit ehe geantwortet hab. Mit Anzaig, das solches aus diser Vrsachen verpliben, das seine vnd andere vmbliegende Land sich vor dem Muscowither eins einfalls vnd vberzugs besorgen mueßenn, vnnd derwegen den Fridstand, so sich kurtz uerschiner Zeit geendet, mit gedachtem Muscowither zu prorogiern ein Zeit lang in arbait gestanden weren, Dieweil aber die sachen nun verricht, Hett er der Kays. Maj. auf das Interim antworten wollen, Mit vermeldung das seine Landschafft vnnd vnndersaßenn, denen er solchs insinuirn und vorhalten laßenn, dasselb anzunemen sich erpottenn. Vnd in dem, wie auch sonst der Kays. Maj. zu schuldigem Gehorsam allem dem geleben vnnd nachkomen wolten, das Ir Maj. bis hieher verordnet hette, oder hinführo verordnen werde.

Soll bey der Canzley verwart werden.

30. Jan. 1550.

Civitas Rigensis. In causa Rebellionis. Summa illis imposita, ut determinavit Reverendissimus Atrebatensis est, sex millium fl. Expediatur ergo Commissio, ut prius est conclusum, cum prorogatione, ita ut habeant spatium sex mensium à die datæ. Data autem concipiatur ad eam diem, qua deputatus Civitatis ex Cancellaria expeditus

tus fuerit Receptio humiliationis injungatur Commissario.

Matthias Unverferth, Præpositus Rigensis. Umb Confirmation aines Lehens, so er ainem seinem Bluetuerwandten Martin Unverferth geliehen.

Cum tractetur de alienatione Rei ecclesiasticæ, supplicans requirat consensum eorum, ad quos de jure pertinet.

die 27. Febr. 1550.

In causa rebellionis der Stat Riga Ist verordnet, daß die Commißion auf den Teütschen Meister In Leiffland gestellt. Unnd die Zeit der Antwort auf 6. Monat von dem Tage anzurechnen, da der Rigisch Gesandt sein Abfertigung bekomen wirdet, angesetzt. Unnd zu bestimter Zeit der 6. Monat die von Riga zu Ambsterdam, zu Handen Wolff Hallers oder seines verordenten Beuelchhabers daselbst, Sechstausent gulden, jeden gulden zu 60. kr. gerechnet, zu Abtrag ihrer Rebellion erlegen, Und ermeltem Teütschen Maister In namen Irer Maj. den Fuesfall und Abbite, nach der Formb Sy Ihme derhalben zugeschickt, thuen sollen.

Und ist das Datum In der Commißion auf den 7. Marty deß 1550. Jares gestelt.

Nota Und ist die Commißion sambt der Capitulation ad acta Confirmationis gelegt worden.

26. Apr. 1550.

Frumholt Aderkas vmb Restitution a pœna contra ipsum & pro Georgio von Rosen zur Nabben vor dem Bischoue zu Riga nulliter lata vnd vmb Commißio auf dem Bischoffe zu Tarps oder den Teútschen Maister.

Item vmb Schuz und Schirmb.

Ist Commissio nach Vermög der Ordnung auf dem Bischoue zu Tarpt erkennt.

Vnd Glaitt zum Rechten.

24. Jul. 1550.

Rebellion vnd Confiscation Sach der Stat Riga belangend, ist beuolhen worden, den Befelch an Wolff Haller zu fertigen, daß er die Summa der Sechstausend Gulden Reinisch in Müntz, jeden Gulden zu 15. Pazen ausgeschlagen, so sy vermög ihrer Capitulation zu Ambsterdam vf den 7. Septembris schierst zu erlegen haben, empfahen wolle.

3. Oct. 1550.

Henrich von Loen vmb Fürschrifft an den Maister Teutsch Ordens in Liefland, Jme verhilflich zu sein, daß Jme seine Güter, deren er durch Johann Stadelberg gewesenen Probst des Stiffts Darpt mit Gewalt entsezt, wiederumb eingeraumbt werden, und dieweil er durch unordenlichen procešs vnd partheyische Richter dahin getrungen, daß er gedachtem Stadelberg solche Güeter einräumen müeßen, in dieser sachen, quoad nullitatem pro-

processus de novo absque strepilii & figura judicii zu procediern ꝛc.

Seind promotoriales, recht ergeen zu laßen, in gemeiner Formb erkennt.

Man sehe auch hernach bey: **Preußen**; deßgleichen:

Von den erloschenen Verbindungen des Herzogthums Liefland mit dem deutschen Reich; in dem **Versuch über einige erhebl. Gegenständ.** (1772.) S. 13.

§. 9.

Preußen.

s. Tr. von Teutschl. S. 111.

Zu Ergänzung des allda gesagten dienen folgende Reichs-Hofraths-Handlungen:

4. Sept. 1550.

Wolfgang Administrator des Hochmeisterthums in Preüßen vmb würckliche Volnziehung, der wider Marggraue Albrechten von Brandenburg angemaßten Hochmeister in Preüßen ausgangnen Acht vnd Jme zu dem Lands Preüßen gnediglich zu verhelffen, dieweil alle bisher durch die Römisch Königl. May. gepflogne Handlung one Frucht abgangen vnd er sich gegen dem König zu Polen nichts zu vertrösten hette.

Soll an meinen gnedigen Herrn von Arras gepracht werden.

13. Jun. 1654.

Reichstag die Lande Preußen und Liefland betreffend; sive Hochfürstl. Teutschmeisterische zu gegenwärtigem Reichs-Tag abgeordnete

Gevollmächtigte Stadthalter, Räthe und Gesandten sub pr. - - - - Septbris 1653. erinnern, was hiebevor vielfältig bey Ihr Kays. Maj. und Dero Vorfahren auch Reichs- und Deputations Tägen wegen recuperation dieser Länder geklagt, und sollicitirt worden, davon sie vornehmlich eine Beylag von Hrn. Henrichen Administratorn Supplication beygelegt, & dicunt, daß sie solches alles anhero wollen wiederholet und dem Orden alle bevorstehende oder künftig ereigende ersprießliche Mittel und Wege, wodurch zu diesen Landen nachmals zu gelangen, in optima juris forma & sub solenni protestatione reservirt und vorbehalten auch deren sich nimmermehr begeben haben wollen. Petunt von Kayserl. Maj. auch Chur- Fürsten und Ständen väterlich und gemeine getreue Hülf, Rath und Beystand, auch weßen sich der Orden zu getrösten, eine schrifftliche resolution ihnen mitzutheilen.

Ad Acta, & includatur zugleich dem Chur-Maynzischen Directorio ad complendum acta der Reichs-Sachen.

§. 10.

Schweiz.

Von Schweizerischen, die Verbindung mit dem Röm. Reich betreffenden, Angelegenheiten, so sich noch vor dem Westphälischen Frieden, (wodurch die Unabhängigkeit derer 13. Cantons von dem Teutschen Reich erkannt

wor-

worden ist,) zugetragen haben, kan ich diese Reichs-Hofraths-Conclusa mittheilen:

9. Aug. 1550.

Hans Georg Schad Thumb Probst zu Costnitz vmb Fürschrifft an die 10. Ort der Aidgenoßschafft, dahin er appellirt von ettlichen Vrteln, so hieuor wider ihne vnd für Batt Rudolffen Metteln von Rappenstein ergangen, Ihme verhilfflich zu sein, damit die Thumb Probstey bey ihren alt hergebrachten Rechten vnd Gerechtigkeiten pleiben möge.

Fiant promotoriales ad Justitiam ad Cantones Helvetiorum Badæ proxime congregantes, sub beneplacito Reverendissimi Domini Atrebatensis.

12. Nov. 1636.

Pfeffers Gotshauß sive Fr. Romanus Hay Procurator deßelben, sub præs. 24. Oct. petit, die An. 1621 den 6. Aug. bewilligte vnd bis dato nicht expedirte Confirmationem privilegiorum bemeltes Gottshauß an statt des verstorbenen Abbten Michaelis auf jezigen Abbt Jodocum zu richten.

Fiat die Ausfertigung ut petitur.

26. Nov. 1647.

Zu Chur Bischoff, Thumb Probst, Dechant vnd Capitel de dato Chur den 28. Sept. & pr. 20 Oct. nechsthin, conqueruntur, daß die vielfältige Drangsaln, so die Caluinische Graubündter so wohl der Catholischen Religion als ihnen Supplicanten viel Jahr hero vnnachläßig angethan, je länger je

mehr vnd also zu nehmen, daß wofern ihnen nit geholfen, die ganze Catholische Religion ausgetilgt vnd vnterliegen müste; wie sie dann in particulari Ihr intent, (daran die Gemeindt von Malan den Anfang gemacht) zu vollziehen, des Capituls in Pündten wenig überbliebene einkommen angefallen, in Verhafft genommen, auch sie gleich den übrigen weltlichen vnd noch strenger anlegen, vnd vor ihrem foro herum ziehen wollen, dardurch sie dann aus mangel ihrer nothwendigen Unterhaltung vnd zu manutenirung der geistlichen immunitet ihr residenz nothgezwungener weiß verlaßen, vnd sich an andere Orth mit Verlaßung des Bistumbs begeben müßen. Implorant Cæsaream protectionem vnd bitten Ihr Kays. May. wollen nach dem Exempel weyland Kaysers Matthiæ die Graubünder vnd besonders die Caluinische durch ein allergnädigstes mandatum von diesen attentaten abmahnen vnd daß sie die Supplicanten in ruhig- vnperturbirter Verpleib- vnd Genießung ihrer geistlichen immuniteten vnd privilegien laßen anbefehlen, dann sie an der Parirung nit zweifeln.

Referatur Suæ Cæs. Majestati, was sich in An. 1618. in simili zwischen den Bischof vnd den Graubündtnern zugetragen, vnd was Ihr Kays. May. damahlen dagegen vorgenommen, nach Anleitung deßen wehre Reichs Hoff-Rath der gehorsambisten Meynung, Ihr Kayserl. May.

May. möchten das gebettene Abmahnungs-Schreiben, weilen sie als Römischer Kayser und Obrister Lehenherr vndt vnzweiflicher Obrister Richter auch das ganze Römische Reich hierbey interessirt, abgehen laßen, vnd dann die Graubündner ermahnen vnd begehrn den Bischoff vnd Capitul in ruhiger Possess ihrer hergebrachten immunitet vnd Freyheit verpleiben zu laßen vndt von diesen vnd dergleichen attentatis abzustehen, auch da sie ihnen etwas abgenommen, wiederumb restituiren. Hingegen aber vnd zum Fall sie wider den Bischoff oder das Capittel einige Clag oder Forderung hetten, solches bey Ihr Kays. May. als ordentlichen obristen Richter anzubringen, darauf ihnen schleunige Justiz gedeyen vnd widerfahren solle.

2. Möchten Ihr Kayserl. May. den Herrn Churfürsten insgesambt neben Widerhol- vnd Erinnerung deßen, was An. 1616. vnd nachgehends in simili zwischen dem Bischof vnd Capittul vnd Graubündtnern vorgeloffen, vnd daß ihnen Herrn Churfürsten damahls vmb Ihr Gutachten von Ihr Kays. May. wehre zugeschrieben, aber von ihnen außer ettlicher Antwortt kein hauptsächliches Gutachten zugeschickt worden, parte geben, mit allergnädigstem Begern, Ihr Kays. May. vnuerlengt an handt zu geben, was sie,

wofern die Graubündner auf das jezige Abmahnungs-Schreiben, welches den Herrn Churfürsten ebenmäßig zu communiciren wehre, von ihrem Vornehmen nit abstehen sollten, zu verhütung mehrerer Weiter- und Zerrüttung des Reichs, damit dieses des Reichs Glied von demselben nit abgerißen werde, ferner vorzunehmen haben möchten.

3. So könnte auch dem Herrn Erzherzogen zu Innspruck hieuon communication geschehen, mit Erinnerung, daß Ihr Fürstl. Durchl. auf der Graubündtner weiter beginnen ein wachsames Auge schlagen, vnd was sie davon weiter in Erfahrung bringen möchten, Ihr Kays. Maj. solches samt angehefften rathsamen Gutachten berichten wollen.

Von deme aber, was sich nach dem westphälischen Frieden ereignet hat, wird folgendes nicht unangenehm zu lesen seyn:

10. Sept. 1650.

Friderich Rudolff Graf zu Fürstenberg sub ps. 26. Aug. nechsthin conqueritur, daß Johann Ludwig Graf zu Sulz der Aydgenoßen Stadt Schafhausen das Regal der hohen Obrigkeit zu veralieniren vorhabens seye, welches er als Inhaber vnd des Römischen Reichs der Lehenbahren Landgrafschafften Clegau possedirt vnd exercirt habe, in Meinung, die hieraus entspringende Geld-Mittel, wider ihn das Anstand-Recht vmb so viel

viel füglicher auszuführen, derentwegen er mit nechstem bey Ihrer Kays. Maj. einkommen möchte. Weilen aber solche alienationes extra Romanum Imperium verbotten, vnd denen angrenzenden Stenden, darunter er gleichsamb der schwächste seye, sehr beschwerlich falle. Petit im Fall besagter Graf Johann Ludwig zu Sulz mit der Stadt Schaffhausen etwas schließen und deßwegen pro Confirmatione Cæs. einkommen sollte, dieses von ihme anjezo angebrachte hohes præjudicium allergnädigst zu consideriren, vnd Ihne Grafen mit seinem vnzuläßigen suchen abzuweisen, oder aufs wenigst ihme supplicanten, als darbey nicht wenig interessirten solches suchen zukommen vnd darüber hören zu laßen.

Includatur Graf Johann Ludwigen zu Sulz mit Befehlch, daß zum Fall er mit den Schweden in dergleichen Tractaten begriffen were, von solchem also bald abzustehen.

29. Oct. 1650.

Zu Sulz Graf Johnn Ludwig sub præs. 17. hujus excusat se, daß er nie im Sinn gehabt, wie ihme von etlichen imputirt werden wolle, das geringste von seiner Landgrafschafften Cleggau an die Schweizer zu veralieniren, erzehlt darneben, was für große Eingriff von beeden Schweizerischen Städten Schafhaußen vnd Zürch in seiner hohen Jurisdiction in denjenigen Orten, so die

Schweizer von der Landgrafschafft mit der niedern Gerichtbarkeit an sich gebracht, täglich geschehen, also daß solche, weilen sie alles de facto durchdringen, der Landgrafschafften, vnd dem Reich endlich gar entzogen werden möchte. Zumahlen er sich zu opponiren vnd diese Lehens Gerechtigkeit zu manuteniren gar zu schwach, auch die vorhero interponirte Kays. Commissiones wenig gefruchtet, in Ansehung deßen dann beßer seyn würde, einige feudi recognitionem von ihnen Schweizern zu erhalten, als der genzlichen Entziehung gewertig zu seyn. Petit, ihme die hohe Kays. Gnad vnd allergnädigsten Consens zu ertheilen, damit er die noch übrige vnuerglichene gradus der hohen Obrigkeit samt dem Forst, so weit sich das niedrige Gericht der strittigen beeden Orthen in die Landgrafschafft ziehen thuet, beeden Städten Schaffhausen vnd Zürch zu einem Reichs-After-Lehen verleihen vnd auf einen adelichen Lehentrager kommen laßen möge. Apponit Lit. A. vnd num. 1. 2.

Dicatur Sacræ Cæsareæ Majestati loco voti, es were zwar zu wünschen, daß ein anderes Mittel hierin gebraucht, vnd den Schweizern bey dieser hohen Jurisdiction gar nichts eingeraumt werden möchte; Seitemahlen aber die geklagte Eingriff, so von 100. Jahren hero continuiret vnd je lenger je mehr zunehmen, daß also zu besorgen, es möchte das Reich

Reich entlich ganz darum kommen vnd gebracht werden, derowegen zu Verhütung deßen, auch weilen der Supplicant bey diesen Thätlichkeiten selbst in nicht geringer gefahr seye, so hette Reichs-Hof-Rath kein Bedencken, daß demselben hierinn gebettener maßen gewillfahrt werden möchte, jedoch salvo jure Imperii.

*

Lectum coram S. M. C. in Cons. secr. 8. Nov. 1650. & approbatum.

7. Jul. 1651.

Dießenhöfen Stadt, sive eorum nomine Johann Jacob Keller sub præs. 30. Jun. producirt bemelter Stadt privilegia in copia vidimata, welche von Kayser Ferdinando 2. glor. memoriæ confirmirt vnd bestetiget worden, petit, Ihr Kays. Maj. wolle gleichmeßig geruhen, solche privilegia zu confirmiren.

Was An. 1651. am Reichs-Hofrath wegen des von Savoyen prätendirten Nominationsrechts zu dem Bisthum Lausanne zugetragen habe, ist in meinem Teutschen persönlichen Staatsrecht nachzusehen.

6. Aug. 1653.

Chur Herr Bischof Johann in literis ad Cæsaream de dato 3. May & præs. 29. Julii, conqueritur, daß die Calvinische in der Stadt Chur jüngster Tagen sich des Closters S. Nicolai, Dominicaner Ordens allda impatronirt, und solches über allen angewand-

wandten Fleiß nit restituiren wollen, petit, selbe Churer zur restitution anzuhalten, suggerendo media, wie solche restitution zu befürdern.

Scribatur der Stadt Chur, daß, weil dergleichen Neuerungen allerhand Ungelegenheiten und Widerwärtigkeiten verursachen können, so wollen sie den Herrn Bischofen klaglos halten, und sich hiebey also bezeigen, damit der Herr Bischof sich weiters zu beschweren keine Ursach haben möge.

§. 11.

Teutscher Orden und die Vereinigte Niederlande.

Davon habe ich in dem Reichs-Hofraths-Protocoll folgendes angetroffen:

28. May. 1648.

Alten-Büßen, Teutschen Ordens Land-Commenthurey, im Stüfft Lüttich gelegen, sive Ihr Erz-Fürstl. Durchlaucht, Erzherzog Leopold Wilhelm, de dato den 2. & præsentato 26. hujus erinnern, es möchten die General-Staaden der Niederländischen Provinzen sich gedachter Balley annehmen, als wann sie zu der Stadt Mastricht gehörte, vnd sich der protection, wo nit gar der Disposition darüber, anmaßen, da doch beweißlich, daß dieselbige nit vnder der Stadt Jurisdiction, sondern im Stifft Lüttig gelegen, vnd sowohl die Land-Commenthur, als der Landt-Commenthurey Diener vnd Vndertha-

thanen dieser Balley, zum Römischen Reich gehörig, auch von den General-Staaden für Reichs-Mitglieder vnd neutral gehalten vnd bishero bey Ihrem Recht vnd Statuten ruehiglich gelaßen worden: Vnd weilen dann die Staaden bey Ihrer Kays. Maj. vmb Ratification des zwischen ihnen vnd der Cron Spanien getroffenen Friedens ansuchung thun werden; Als bitten Ihre Erz-Fürstl. Durchl. zu beobachten, daß in der Ratification der teutsche Orden vnd in specie die Balley Alten-Büßen vnd denselben zustehende Commendæ vnd Guetter Ihrer Kays. Maj. vnd dem Reich reservirt werde.

In eadem, Graf, Geleen, als Land-Commenthur daselbsten, de dato Hag den 4. & præs. 27. dieß berichtet, waß gestalt des löblichen Ordens Ritter, Caspar Vlrich von Hundtbruckh, dem die Verwaltung der Commenthurey Jammert, so zu gedachter Balley gehörig, anvertraut, sich so weit vergeßen, daß, als Ihr Erzherzogl. Durchl. als Teutschmeister, an welche derselbe sich beruffen, ihme bey seiner rebellion nit foviren wollen, sondern per Sententiam an Ihne Land-Commenthurn vnd das Capitul remittirt, derselbe seine Zuflucht zu den General-Staaden genommen vnd durch vngleiches Anbringen nit allein erhalten, daß Er manu militari in vorermelte Commenturey, deren Er suspendirt gewesen, wiederumb eingesezt, sondern auch den Staden zu persuadi-

suadiren sich vndersteher, als wan denselbigen die völlige disposition über die ganze Balley vnder dem prætext als solle derselben Principal-Haus in Mastrich gelegen, zugehören, petit idem, was Ihre Erzfürstl. Durchl. gebetten.

Respondeatur Ihr Durchl. per Recepisse, mit der Vertröstung, daß Ihr Kays. Maj. dieses dero suchens zu seiner Zeit eingedenckh vnd daran sein wolten, daß dem Orden vnd dem heiligen Reich nichts entzogen werde; vnd dieses in Abschrifft dem Grauen von Geleen einzuschließen.

1. Oct. 1648.

Teutsch-Ordens Balley Altenbüßen; sive der Graf Gleen de pr. 28. Sept. conqueritur, daß die General-Staaden in Hollandt an der zu der Balley gehörigen Reichs-Herrschafft Gemer die Catholische Priester vertrieben, die Altar aus der Kirchen abgeschafft vnd den Pastorn gefenglich hinweggenommen: Weilen aber derselbe Ortt notorie zum Reich gehöre, vnd deß Ordens Vnderthanen biß auf diese Stund als Reichs Vnderthanen den Heßen contribuiren müßen; Als bittet er, Ihr Kays. Maj. wollten sich propter interesse Imperii interponiren vnd dero Residenten zu Hamburg auftragen, daß er pro restauratione dieser attentaten anstehe vnd sich darüber von Ihr Erzfürstl. Durchl. Abgesandten informiren laße.

Idem

Idem in literis ad Excell. Dominum Pro-Cancellarium Imperii comitem Curtium petit.

Includatur dem von Plettenberg, welcher sich jezt im Haag befindet, una cum prioribus & injungatur, wie gebetten.

12. Oct. 1648.

Teutsch-Ordens-Balley Altenbüßen vnd Vtrecht, sive Johann Jacob Kellner de præs. 10. hujus referendo se auf sein vorig suppliciren A. vnd Ihr Kays. Maj. ertheilter Antwort, B. Dicit, daß sich zu erhaltung gemelten Ordens intention jezundt erwünschte Gelegenheit præsentiren thue, indem der Herrn Staaden Gesandter Einer sich alhier befände, mit deme die Notturfft beeder Balleyen halben conferiret vnd verhoffentlich deß Ordenß Zweckh erreicht werden möge. Petit derowegen mit gemelten Abgesandten hieraus conferiren, vnd Ihn als der Herrn Staaden Gevollmächtigten dahin disponiren zu laßen, damit dem Orden das seinig restituiret, so wohl was in der Balley Altenbüßen, allwo der Ordens Ritter von Hundsbrogg abtrünnig worden laut C. als auch was die Balley Utrecht concerniret, ferners præjudicium vnd consequentia verhüetet, selbige auch bey ihrer immunitæt gelaßen werde.

Dicatur Suæ Majestati:

Reichs-Hof-Rath seye von dergleichen anwesenden Holländischen Gesandtschafft

nichts

nichts bewust; da aber einige vorhanden vnd Ihr Kays. Maj. etwas sonsten mit derselben tractiren ließen, So hielte Reichs-Hof-Rath gehorsambist dafür, daß des Teutsch-Ordens petito also billich deferirt, vnd durch ihr Kayserl. Maj. Deputirte dem Gesandten bestermaßen recommendirt werden möchte.

* * *

Lectum in Consilio secreto 19. Oct. & conclusum: daß diß Anbringen darumb vmbsonst seye, weilen Ihr Hochfürstliche Durchl. der Erz-Herzog vnd der Comte de Penneranda drunden das Jenige, was diß Orts wegen des Ordens-Guetter gesucht wird, vngezweifelt beßer und mit mehreren Nachdruckh mit den Staden von Hollandt selbst negotiiren vnd richten werden.

7. Jul. 1650.

Teutsch-Orden Commenthērey zu Gemmert, sive Ihre Erzfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm, de præs. 26. Junii nechsthin, berichtet, daß der Commendator Freyherr von Hoensbruck sich an die Staaden in Holland gehenckt, zuwegen gebracht vnd erhalten, daß ihme das Schloß sambt der Commentherey Gemert de facto eingeraumbt, vnd den 16. Juny Anno. 1648 ein Edict über die Geistliche ergehen vnd durch militarische Wacht die Geistlichkeit ausgetrieben vnd ihre ministros vnd andere Neuerungen eingeführt,

führt, laut beygelegter relation. Pittet gedachten General-Staaden vnd absonderlich dem Prinzen von Uranien pro cassatione & restitutione nachdrücklich zu schreiben, zugleich auch einen von dero Kriegs-Generaln anbefehlen, daß auf Ihrer Durchl. Begehren er etliche immediat Reichs Völcker zu Wieder-Ergreiff- vnd continuirung der possession gedachter Herrschafft Gemmert dahin verordnen solle.

Referatur Suæ Cæs. Majestati, was bishero in dieser sachen einkommen vnd von Ihrer Kays. Maj. resolvirt worden vnd daß Reichs Hof Rath zu der vorgeschlagenen recuperation armata manu nit rathen könne, sondern der gehorsamsten Meinung were, daß dieses alles den Kays. Gesandten zu Nürnberg zu dem End einzuschliessen, damit sie den samtlichen Reichs Ständen solches repræsentiren vnd von Ihnen Gutachten begehrn, wie diesen Eingriffen gesteuret vnd das abgenommene recuperirt auch bey dem Reich erhalten werden mögte.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 15. Julii & ab Eadem approbatum.

23. Oct. 1651.

Teutsch Orden, sive deßen Agent Johann Jacob Keller sub præs. 18. Sept. nechsthin

hin, exponit, was gestalt der Hauß Commenthur zu Gemmert sich nit allein unter der General Staaden von Holland protection begeben, sondern auch ihnen solche nachtheilige informationes ertheilt, daß sie darauf zugefahren vnd gedachte Commenthurey Gemmert vnter dem schein vnd Prätext, gleichsamb sie zu der Mayerey zu Herzogenbusch gehörig wehre unter ihre Jurisdiction gezogen, alle daselbsten in der Herrschafft befindliche Catholische Priester vndt Geistlichen, nebst Abnehmung ihrer brieflichen Documenten vertrieben, den Schultheißen zu Gemmert in gefängliche Verhafftung genommen vnd biß dato noch im Werck behalten, vncatholische an ihrer statt verordnet vnd sonsten allerhand Neuerungen gewaltthätig eingeführt. Mit welchem sie doch nit zu frieden gewesen, sondern noch erst vor ettlichen Monathen den Catholischen Schultheißen gefänglich wegführen vnd ein andern unkatholischen einsezen laßen; Vnd obwohlen Ihre Fürstl. Durchl. sein gnädigster Herr sich wider diese Attentata zu mehrmahlen beschwert und bey obgedachten Staden von Holland die restitution solcher Commenthurey vnd Herrschafft inständig urgirn vnd durch eigene Abordnung begehren laßen, so seye doch hierinn bis dato deroselben die schuldige Satisfaction nit widerfahren, werde auch besorglich einige remediirung nit geschehen, wofern Ihr Kays. Maj. dero allerhöchste autho-

thoritet nit interponirn vnd die General-Staaden durch ein beweglich Schreiben zur Billigkeit und restitution nit anmahnen laßen werden. Petit Ihr Kays. Maj. wollten dergleichen bewegliche Schreiben allergnädigst verwilligen, Crafft deren die General Staaden neben remonstrirung dieser sachen Vnbilligkeit von dergleichen Gewaltthaten abgemahnt zur restitution der abgenommenen Documenten vnd der vertriebenen Catholischen Priesterschafft, wie auch Erlaßung des gefangenen Schultheißen beweglich erinnert werden mögen.

Fiat Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Cölln vnd Herr Augustum Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg, daß selbige den General-Staaden hierunter zuschreiben, vnd dieselben neben remonstrirung der sachen vnbilligkeit beweglich erinnern, damit sie von dergleichen Gewaltthätigkeiten abstehen vnd die abgenommene Documenta vnd vertriebene Catholische Priesterschafft restituirn, den gefangenen Schultheißen erlaßen vnd alles in vorigen stand wiederum sezen sollen.

Et dicatur Suæ Cæs. Majestati, weilen dergleichen sachen fast täglich bey dem Reichs Hof Rath vorkommen, vnd hierbey Ihrer Kayserl. Maj. vnd des Reichs Intereße mercklich versire, auch zu befürchten seye, daß wann die hierauf

gehörige remedirung mit ehistem nit sollte vorkehrt werden, daß die General-Staaden ein Stück nach dem andern von des Reichs Jurisdiction wegreißen vnd folglich eine præscription sich anmaßen möchten; Als stelle Reichs Hof Rath Ihrer Kays. Maj allerunterthänigst anheimb, ob dieselbe Ihro allergnädigst belieben laßen wollen, sich eines gewißen zu resolvirn, wie etwan inskünfftig vom Kays. Hoff aus den General-Staaden wegen Abstellung solcher vorgehenden Gewaltthätigkeiten vnd exorbitantien zugeschrieben werden möchte.

Es ware also zu thun: 1. um die Balley Alten-Biesen, 2. um die Commenthurey zu Gemmert, und 3. um die Balley Utrecht.

Von der Balley Alten-Biesen jezigen Zustand berichtet Herr D. Büsching (1): „Die darzu gehörige Commenthureyen liegen „theils in Deutschland, theils in denen Nie„derlanden.„

Von Gemmert sagt er an einem Ort (2): Die Commenthurey zu Gemmert liege im Herzogthum Brabant, und deßen Meyerey Herzogenbusch, unweit Helmont.„ Und anderwärts (3): „Die freye Herrlichkeit Gemert ist eine Commenthurey des deutschen Ritter-

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 1930.
(2). l. c.
(3) l. c. 4. Theil, p. m. 192.

terordens, und begreifft, außer dem Dorffe Gemert, auch das kleine Dorff Lanckvelt. Ehedeßen hat der Orden mit den Generalstaaten, wegen der Oberherrschafft über dieselbe, viele Streitigkeiten gehabt, welche 1662. durch einen Vergleich beygelegt worden sind. „

Von der Balley Utrecht endlich sagt Herr D. Büsching (1): Sie stehe heutiges Tages nicht mehr in der ehemaligen Verbindung mit dem Meisterthum des Teutschen Ordens, beschreibet auch derselbigen dermaligen Zustand unter der Hoheit der vereinigten Niederlande; welches aber nicht hieher gehöret.

§. 12.

Vinstingen.

Wie nach dem Westphälischen Frieden Lothringen sich die Souverainite über Vinstingen angemaßet habe, belehret dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

25. Aug. 1653.

Wild- und Rheingraf Johann Ludwig contra Prinzen von Salm de præs. 4. huj. beschwert sich, was gestalt er aus der Herrschafft Vinstingen depossessionirt, und die Unterthanen manu militari zu der Subjection an den Herzogen von Lottringen getrieben, derselbe auch die Souverainitæt darüber prætendire, und also diese Herrschafft hierdurch dem Reich entziehe, petit zu Hinlegung dieser Strittigkeiten Chur-Maynz und Chur-Trier einige

(1) cit. 3. Theil, S. 1932.

einige Commission aufzutragen, wie solche hinzulegen seyn möchten, und dahin sehen wollten, wie der Herr Herzog von Lottringen von seiner Prætension der Souverainitæt halben abzuhalten.

Fiat Commissio auf Chur Maynz und Chur-Trier, daß sie beede interessirte, wo möglich in der Güte vergleichen, in Entstehung aber deßen sie vernehmen und alsdann mit Gutachten berichten.

Nachmals maßte Franckreich sich der Oberbottmäßigkeit über Vinstingen an; befindet sich auch noch jezo in deren Besiz. (1).

(1) H. Büschings Erdbeschr. 2. Theil, p. m. 722.

III.

Betrachtungen über den §. 180. des Reichsabschieds von 1654.

Innhalt.

§. 1. Von was hier die Rede seye? §. 2. Wovon der §. 180. handle? §. 3. Sinn des Wortes: Beytrag. §. 4. Gründe dieser Erklärung. 1ster, §. 5. 2ter, §. 6. 3ter, §. 7. 4ter, §. 8. 5ter, §. 9. Mehreres davon. §. 10. Proportion des Beytrags. §. 11. 12. Ob die widrige Verträge c. aufgehoben seyen? §. 13. Gründe, daß sie doch noch bestehen. 1ster, §. 14. 2ter, §. 15. 3ter, §. 16. 4ter, §. 17. 5ter, §. 18. 6ter, §. 19. 7der, §. 20. 8ter, §. 21. 9ter, §. 22. 10der, §. 23. 11ter, §. 24. 12ter, §. 25. 13der, §. 26. Mehreres remissive. §. 27. Gründe, daß sie

aufge-

aufgehoben seyen. 1ster, §. 28. 2ter, §. 29. 3ter, §. 30. 4ter, §. 31. 5ter, §. 32. 6ter, §. 33. 7der, §. 34. 8ter, §. 35. 9ter, §. 36. 10der, §. 37. 11ter, §. 38. Antwort auf die Gegengründe. §. 39. Auf den 1sten, §. 40. 2ten, §. 41. 3ten, §. 42. 4ten, §. 43. 5ten, §. 44. 6ten, §. 45. 7den, §. 46. 8ten, §. 47. 9ten, §. 48. 10den, §. 49. 11ten, §. 50. 12ten, §. 51. 13den.

§. 1.

Von was hier die Rede seye?

So vielen Stoff zu mancherley Betrachtungen auch der berühmte §. 180. des neuesten Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654. an die Hand giebet; so begnüge ich mich doch dermalen, nur drey derselbigen zu unternehmen:

1. Von was der §. 180. handle?

2. Was unter dem Wort: Beytrag verstanden werde?

3. Ob die dieser Disposition widrige ältere Landes-Verträge und Freyheiten dadurch haben aufgehoben werden wollen oder nicht?

§. 2.

Wovon der §. 180. handle?

I. Der Reichs-Abschied von 1654. handelt vom §. 178. biß §. 182. incl. offenbar von der Reichs-Executions-Ordnung und der darinn gegründeten Crays-militar-Verfaßung;

Mithin kan der §. 180. auch nicht auf einen Beytrag zu Unterhaltung mehrerer Mann-

Mannschafft, als das Crays-Contingent und die Besez- und Erhaltung der nöthigen Vestungen, Pläze und Garnisonen betrifft, oder überhaupt auf Steuren zu dem militar-Wesen, gezogen werden: Dann davon wäre keine Frage;

Sondern der §. 180. hat zwey Theile: Der erste ist allgemein, und gehet darauf: Es solle niemand, weder ein Reichs-Stand, noch seine Unterthanen, sich der Crays-Verfaßung, mithin auch denen darzu nöthigen Geld-Mitteln, entziehen. Der zweyte Theil ist special: Die Land-Stände und Unterthanen sollten absonderlich auch ihres Landesherrns nöthige Vestungen besezen und erhalten helffen.

§. 3.

Sinn des Wortes: Beytrag.

II. Was den Beytrag betrifft; so ist es an deme, daß Sachsen-Weimar, welches den Zusaz, um den es eigentlich zu thun ist, und worüber man am meisten streitet, veranlaßet hat, überhaupt votiret hat: Wann die Stände Vestungen hätten, daß Dieselbe auf rechtschaffene Besazung bedacht seyn möchten, und die Unterthanen Dero Behuf zu collectiren, Macht haben sollten.

So findet sich auch in allen anderen folgenden Stimmen, welche Weimar beygepflichtet haben, weder eine Einschränckung, noch Meldung eines Beytrages; sondern

entwe-

entweder conformirten sie sich schlechterdings mit Weimar, oder thaten ebenfalls überhaupt des Unterhalts Meldung.

Es seye nun aber, daß in denen Votis mündlich noch mehreres dißfalls vorgekommen seye, (wie dann die Protocollen damals nicht so, wie jezo, geführet wurden, sondern jeder Gesandter und Secretarius notirte, was er aßequiren konnte, dahero alle solche alte Protocollen offt sehr von einander abgehen,) oder daß das Directorium nun die Sache einmal so zu faßen beliebt habe; so ist doch so viel gewiß: Das Conclusum des Reichs-Fürsten-Raths fiele dahin aus:

„Sonderlich zu Erhaltung genugsamer Besazung deren ein- oder anderem Reichs-Stand angehöriger vesten Pläze die Unterthanen ihren Landes-Fürsten, Herren und Obern, mithülfflichen Beytrag zu thun schuldig seyn.„

Es ist dabey wohl zu mercken, daß in diesem ersten Auffsaz es nicht zwey Wörter seynd: mit hülfflichen sondern ein einiges zusammengeseztes Wort: mit-hülfflichen; welches den Sinn viel klärer machet, und zeige, sie sollen mit-helffen: Wann ich aber nur mit-helffen solle; so wird mir die Last nicht allein zugemuthet.

Das Chur-Fürstliche Collegium ließe es sich gefallen, und in dem von Chur-Maynz Namen beyder höheren Collegien denen Reichs-Stätten gethanen Vortrag heißt es: „So

hielte man auch für billig, daß die Unterthanen und Landstände zu Unterhaltung nothdürfftiger Garnisonen in den vesten Pläzen das Ihrige herbey trügen.„

Dieses zeiget wiederum offenbar an, daß man ihnen nicht das ganze habe aufbürden wollen; der Ausdruck: das ihrige particularisirt die Sache, und ist ein Correlatum von einem Mit-Beytrag eines Dritten.

In dem Reichs-Gutachten und Reichs-Abschied wurden nun zwar obige Worte des Reichs-Fürsten-Raths-Conclusi in etwas abgeändert, und also gegeben: „Mit hülfflichem Beytrag an Hand zu gehen schuldig seyn:„ Dieses verändert aber an dem wesentlichen Innhalt nichts.

§. 4.

Gründe dieser Erklärung, 1ster.

Diese Erklärung wird auch durch folgende Gründe bestärcket:

1. Ist es denen vernünftigen Reglen der Auslegung gemäß, daß, wann ein Ausdruck eines Gesezes, einer Urkund, u. d. einen sanum sensum hat, wann er in seinem eigentlichen und gewohnten Verstand genommen wird; so behält man solchen Sinn und Verstand, und bedienet sich keines andern, wodurch der gewohnliche Verstand entweder eingeschräncket oder erweiteret wird.

Nun ist unstreitig, daß das Wort: Beytrag davon gebraucht wird, wann ihrer mehrere etwas zu einer Sache beytragen; jeder

jeder seine Quote, Ratam, Antheil, Portion, oder wie man es sonst nennen will.

Es kommt auch, wann dieses Wort hier in solchem Verstand genommen wird, gar nichts widersprechendes, oder widersinnisches, sondern dieses heraus: Der Landes-Herr solle etwas darzu beytragen, sodann seine Land-Stände und Unterthanen ebenfalls etwas.

§. 5.

2ter.

2. Eben dieses nun ist auch der Vernunft und der Natur der Sache gemäß. Vestungen dienen ja nicht nur denen Unterthanen, sondern auch dem Landes-Herrn selbsten, zum Schuz und zur Zuflucht für seine Person, Familie, Kostbarkeiten, Archive, rc. und da sie zum Schirm der Unterthanen dienen, werden diese dadurch in dem Stand erhalten, ihre Abgaben an denselbigen abtragen zu können. Warum sollte Er dann leer ausgehen, den Nuzen mit genießen, und der Unterthan den Last allein tragen?

§. 6.

3ter.

3. Ist es auch dem uralten Reichs-Herkommen gemäß. In manchen Landen mußte der Landes-Herr seine Vestungen auf eigene Kosten bauen, erhalten, besezen, verproviantiren, mit Artillerie, Munition, rc. versehen. In andern gaben die Unterthanen unter dem Namen: Schloß-Geld, oder sonst

sonst, einen Geld-Beytrag darzu her. In noch andern mußten sie die Wachten ganz oder mit-versehen helffen. Und wenigstens mir gehet kein Exempel bey, daß die Land-Stände irgendwo die Vestungs-Kosten allein hätten tragen müßen. Wann auch die Unterthanen schon vor 1654. darzu verbunden gewesen wären; so hätten Weimar und die Gleich-Stimmende nicht nöthig gehabt, darauf anzutragen, daß die Unterthanen durch ein Reichs-Gesez darzu schuldig erkläret werden sollten.

§. 7.

4ter.

4. Als An. 1689. 7. Oct. ein Reichs-Gutachten erstattet wurde: Daß die Fortifications-Kosten der Statt Würzburg für solche Steuren zu halten, welche vermög des lezteren Reichs-Abschieds de An. 1654. gebilliget worden, und also NB. gänzlich nach Ausweis deßelben zu entrichten seyen; ratificirte der Kayser dieses Gutachten den 3. Nov. nicht schlechterdings, sondern (wie es ausdrücklich heißt) dergestalt, daß sie für solche Steuren zu halten, welche vermöge leztern Reichs-Abschieds de An. 1654. gebilliget worden, und also NB. nach Ausweis deßen dem Herrn Bischoffen zu Würzburg deßen Land-Stände, Landsaßen, Unterthanen und Bürger damit gehorsamst an Hand zu gehen schuldig seyen. Mithin bliebe das Wort: gänzlich aus, und es verbliebe lediglich

diglich bey der Verordnung des Reichs-Abschieds, das ist, bey einem Beytrag.

§. 8.

5ter.

5. Wird auch noch jezo in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 15. §. 3. nur des Beytrages gedacht: Und ob gleich Art. 19. §. 6. überhaupt der Besazung der Vestungen und der Unterhaltung der Garnisonen gedacht wird; so wird es dennoch alsobalden wieder durch den Beysaz eingeschränckt: „Nach Innhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc.„

§. 9.

Mehreres davon.

Herr Prof. Kayser, oder deßen Respondent, Lemcke schreibt (1): Hac voce non Subsidium, sed propriæ Collectæ denotantur, quoniam imponuntur vi imperii & in *Capitulat. Leopold. art.* 3. comparantur dem Beytrag zu nöthigen Vestungen und zu Erhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts. Ad sustentationem vero Cameræ Imperialis Collectæ imponuntur, non Subsidium charitativum exigitur. Justas enim & integras Collectas necessarias tenentur solvere Subditi, non demum in subsidium aliquid conferre. Nec obstat §. 14. *R. J. noviss.* in verbis: Ihre Land-Stände

(1) de divers. Imp. & Domin. jure. Cap. 2. §. 17. not. a.

Stände und Unterthanen zur Beyhülffe zu ziehen; nam & his verbis non Subsidium, sed justæ Collectæ, intelliguntur; sicut & in aliis Recessibus & Constitutionibus Imp. Hülffe wider die Türcken, Hülffe wider die Anfechter des Reichs pro justis Collectis sumitur. v. Rhetius *de Litter. informator. c.* 2. *n.* 17. *§. nec alterum &c.*

Ich weiß aber in der That nicht, was er mit seinen justis & integris Collectis und dem Subsidio charitativo will. Um den Namen ist es weder dem Landes-Herrn noch denen Unterthanen zu thun, man mag es so oder so, Beytrag, Hülff, Steuren, Anlagen, oder anderst nennen, sondern um das Geld, besonders: 1 Ob die Unterthanen es schuldig seyen? und 2. Ob sie das ganze Quantum allein übernehmen, oder der Landes-Herr auch darzu concurriren müße?

Wann aber der Sinn, wie es fast scheinet, dieser seyn solle: Ob gleich nur von einem Beytrag die Rede seye; so müßten doch die Unterthanen das ganze bezahlen; so gehet es zu weit, und die angeführte Texte beweisen es durchaus nicht: Dann daß 1. die Unterthanen nach dem Reichs-Abschied von 1654. die Cammer-Gerichts-Zieler ganz zahlen müßten, und doch in dem Reichs-Abschied auch nur eines Beytrages gedacht werde, ist eine petitio principii, und das Gegentheil aus der Abhandlung von Cammer-Gerichts-Zielern in meinen Neben-

Stun-

Stunden ersichtlich. 2. Und so ist es auch mit denen Türcken- und und anderen Reichs-Hülffen beschaffen, welche die Unterthanen keinesweges allein tragen, sondern die Landes-Herren das ihrige auch darzu hergeben mußten; wie aus meiner Beantwortung der Frage von Haltung der Soldaten unwidersprechlich erhellet.

§. 10.

Proportion des Beytrags.

Nach was für einer Proportion sollen dann der Landes-Herr und die Land-Stände dabey concurriren?

Dißfalls gibt der Reichs-Abschied keinen Ausschlag, der Kayser und die Stände des Reichs haben auch keinen geben wollen; mithin ist es jedem Landes-Herrn und deßen Land-Ständen und Unterthanen überlaßen.

Solchemnach kommt es 1. auf die besondere Landes-Verträge an, 2. in deren Ermanglung auf das besondere Herkommen jedes Landes oder Orts: Wo es aber auch daran ermangelt, 3. auf einen gütlichen Vergleich ex æquo & bono. Können der Landes-Herr und die Land-Stände nicht eines werden, oder streiten über dem Sinn oder der Verbindlichkeit der Landes-Verträge, oder des Herkommens, qualificiret sich die Sache zu einer rechtlichen obrist-richterlichen Entscheidung.

Ein sehr merckwürdiges Reichs-Hof-Raths-Urtheil vom 14. Nov. 1667. in denen

Ost-

Ost-Friesischen Streitigkeiten über diesem Umstand werde ich künfftig anführen.

§. 11.

Ob die widrige Verträge ꝛc. aufgehoben seyen?

III. Haben der Kayser und das Reich durch den §. 180. die demselben NB. widrige ältere Landes-Verträge und Freyheiten aufheben NB. wollen oder nicht?

Nach Ausweis derer Reichs-Protocollen ist von diesem Umstand nichts ausdrücklich und namentlich vorgekommen; mithin können auch weder die Landes-Herrn sich darauf beziehen, daß man es habe wollen, noch die Land-Stände, daß man es nicht wollen.

§. 12.

Bey denen nachgefolgten Reichs-Tags-Handlungen An. 1670. sq. kame dieser Punct zwar in starcke Bewegung: Aber nicht, ob und wie ferne durch den §. 180. denenselben würcklich derogirt worden seye? sondern nur: Ob und wie ferne denenselben durch die vorgehabte Ausdehnung des §. 180. derogiret werden könne und wolle? mithin tragen selbige Handlungen zu authentischer Erläuterung des §. 180. nicht das geringste weder pro noch contra bey, sondern es kommt lediglich alles hiebey auf die Analogie oder allgemeine Gründe an.

Ich habe davon anderswo (1) gehandelt; will aber hier der Sache nochmals unpartheyisch

(1) in meinen Neben-Stund. p. 506. sqq.

theyisch nachdencken, beyderseitige Gründe in ihrer ganzen Stärcke anführen, den Ausschlag aber eines jeden eigener Ueberzeugung überlaßen.

§. 13.

Gründe, daß sie doch noch bestehen. 1ster.

Daß die ältere Verträge nicht aufgehoben seyen, dißfalls berufft man sich darauf:

1. Da sonsten anderen Reichs-Gesezen, wodurch denen Freyheiten und Verträgen, namentlich zwischen denen Reichs-Ständen, so dann ihren Land-Ständen und Unterthanen, habe derogiret werden sollen, ausdrückliche Clausulæ derogatoriæ angehänget seynd; z. E. im Land-Frieden von 1548. Tit. 26. Reichs-Abschied 1555. §. 101. Instr. Pac. Osn art. 5. §. 33 art 17. §. 3. Reichs-Absch. 1542. §. 51. 1543. §. 25. 1544. §. 11. 1548. §. 95. 1551. §. 25. 1566. §. 41. 42. 1567. §. 23. 1576. §. 11. 14. 1582. §. 11.-13. 1594. §. 9.-12. 1603. §. 17.-20. 1613. §. 7.-9. so findet sich hingegen dergleichen in dem §. 180. nicht.

§. 14.

2ter.

2. Nun aber ist eine Rechts-Regel: Ein späteres allgemeines Gesez derogirt keinem älteren auf einen besonderen Fall gegebenen Gesez oder eingegangenen Vergleich, u. d.

§. 15.

3ter.

3. Der Kayser und die Reichs-Stände haben Selbst diesen §. 180. nicht anderst verstanden: Dann diese verlangten An. 1670. daß die Worte beygefüget werden möchten: Non obstantibus pactis in contrarium: Der Kayser schluge es aber ab.

Wäre nun schon der Sinn des §. 180. gewesen, daß keine demselben widrige Verträge gelten sollten; so hätten ja die Reichs-Stände nicht nöthig gehabt, es erst beyzusezen; und so hätte es der Kayser auch nicht abschlagen können.

§. 16.

4ter.

4. Ueberhaupt seynd alle Reichs-Geseze mit Vorbehalt derer mit denen Land-Ständen errichteten Verträge, derer ihnen ausgestellten Reversalien und derer ihnen ertheilten Freyheiten zu verstehen: Und dieses ist eine recipirte allgemeine Regel.

§. 17.

5ter.

5. Die Reichs-Geseze haben nur die Staatsverfaßung des ganzen Reichs in Corpore, nicht aber die besondere Verfaßungen derer einzelen Lande, woraus das Teutsche Reich bestehet, zum Gegenstand, und wollen nur jene, nicht aber diese, reguliren: Mithin seynd sie auch nur von dem erstern, nicht

aber

aber von dem leztern Fall, zu verstehen, zu erklären, und darauf anzuwenden.

§. 18.

6ter.

6. Die meiste Landes-Freyheiten und Verträge seynd titulo satis oneroso erhalten worden; die Land-Stände haben dagegen Landesherrliche Schulden übernommen, oder in andere Geld-Summen, oder Beschwerden, wozu sie nicht verbunden waren, eingewilliget: Der Last bliebe ihnen also über dem Hals und der Nuzen, den sie davon hätten haben sollen, entgienge ihnen. Dieses wäre ungerecht.

So haben selbst Reichs-Stände gedacht, ja der Kayser selbst!

§. 19.

7der.

7. Auch die höchste Obrigkeit kan auch dem geringsten Unterthanen seine rechtmäßig erworbene Freyheiten und Zuständigkeiten nicht benehmen, wann er sich derselben durch kein Verbrechen verlustig gemacht hat.

Und obgleich diese Regel alsdenn einen Abfall leidet, wann das gemeine Beste solches schlechterdings erfordert; so ist doch hier dieser Fall nicht vorhanden: Sondern wie die Landes-Herrn vor 1654. ihre Vestungen haben aus ihren eigenen Mitteln und deme, was ihre Land-Stände, ohne Schuldigkeit, aus freyem guten Willen, darzu beygetragen, haben erhalten können; so können sie es noch,

wann sie ihre Einkünfte gebührend verwalten und anwenden; oder, wo es je daran mangelte, werden sich die Land-Stände nicht entziehen, freywillige Beyträge zu thun, nachdeme es die Umstände erfordern, und die Kräffte des Landes gestatten: Es ist aber so dann keine Schuldigkeit, und es muß ihnen frey bleiben, etwas zu bewilligen, oder nicht, viel oder wenig zu geben, oder nicht, ꝛc.

§. 20.

8ter.

8. Die Unbilligkeit wäre um so viel grösser, wann man einem seine wohl-erlangte Freyheiten und ex Pacto erworbene Rechte nehmen wollte, ohne ihn nur einmal zu hören, was für Gegen-Gründe er habe, ihn damit zu verschonen, oder ohne einen Unterschied zwischen denen so sehr differenten particular-Landes-Verfaßungen, ingleichem denen so sehr verschiedenen Landes-Verträgen und Freyheiten zu machen, welche nur aus gutem Willen eingegangen, oder nur aus Gnaden verliehen, oder welche theuer genug bezahlet worden seynd.

Nicht nur der Kayser, sondern auch verschiedene Reichs-Stände, haben dieses bey denen Reichs- und Wahl-Tags-Handlungen selbst erkennet und bezeuget; dahero ist dergleichen von Ihnen nicht zu vermuthen.

§. 21.

9ter.

9. So müßten die Land-Stände und Unterthanen gewärtig seyn, daß ihnen nach und nach alle ihre Rechte und Freyheiten durch Reichs-Schlüße benommen würden, heute diese, ein andermal eine andere, biß endlich die ganze Landes-Verfaßung über einen Hauffen gienge: Und weil alle Landesherrn hierinn ein gemeinsames Intereße hätten, und allen damit gedient seyn würde; je freyere Hände sie in Regierungs-Sachen in ihren Landen bekämen; um so leichter wäre es geschehen, die Sache bey dem Reichs-Convent durchzutreiben, und es, so offt es einem Regenten beliebte, etwas dergleichen bey der Reichs-Versammlung anhängig zu machen, es zu einem denen Landes-Herrn vortheilhafften und deren Land-Ständen ꝛc. nachtheiligen Reichs-Gutachten zu bringen.

§. 22.

10der.

10. Die Texte derer Reichs-Geseze, von welchen die Frage ist, gehen nur gegen die Mißbräuche und ungebührliche Anmaßungen einiger Land-Stände; können mithin nicht auch auf diejenige Land-Stände gezogen werden, welche solenne, verbindliche, Rechts-kräfftige Verträge für sich haben; so auch nur gegen die sub- & obreptitie erhaltene Freyheiten, nicht aber gegen die, wider welche nichts einzuwenden ist.

§. 23.

11ter.

11. Der §. 180. behält dennoch seinen guten Nuzen und ist nicht überflüßig: wann er gleich nicht auf solche Art erkläret wird. Sondern er dienet denen Landes-Herren und Landständen ꝛc zur Vorschrifft, zwischen denen keine Verträge wegen dieser Sache, oder wegen des Steuer-Wesens überhaupt, obhanden seynd, und wo die Unterthanen keine Freyheiten dagegen, oder doch selbige nicht titulo oneroso erworben haben.

§. 24.

12ter.

12. Die Reichs-Gerichte selbsten haben auch nach dem Reichs-Abschied von 1654. für die Land-Stände, welche dergleichen Landes-Verträge für sich gehabt haben, gesprochen, z. E. Anno 1684. für die Ost-Friesische.

§. 25.

13der.

13. Allerley wackere und berühmte Rechts-Gelehrte pflichten dieser Meinung bey.

Rhetius (1) schreibt aus Gelegenheit der in der Wahlcapitulation denen Land-Ständen untersagten Convente: Quibus omnibus tamen *expressis Pactis* cum Statibus & Subditis haud derogatum crediderim, sed, prout eodem instrumento Pacis & hac ipsa Capitulatione confirmata præsupponuntur, ita,

(1) ad Jus feud. Lib. 1. Tit. 1. p. m. 76.

ita, nisi abutantur iis, sarta semper servabuntur.

Nun eben dieser Grund schläget auch bey dem §. 180. an.

Neurod (1) sagt von eben dieser Kays. Resolution vom Jahr 1670. „Womit die Gerechtsame der Land-Stände und der Unterthanen auf den alten Fuß, wenigstens de jure, conserviret wurden: Und dieses war um so billiger, weil dem Dritten sein von je her gehabtes Recht, ohne ihn vorher darum zu hören, wider Willen nicht Rechts-bündig genommen werden mag.„

Struve (2) meldet von der Kays. Resolution von 1671. „Zumal es wider alle Gerechtigkeit liesse, wann keine Privilegia mehr gelten sollten.„

§. 26.

Mehreres remissive.

Noch einiges, so ebenfalls zu Bestärckung dieser Meinung angeführet wird, kommt künfftig in der anderen Abhandlung vor.

§. 27.

Gründe, daß sie aufgehoben seyen.

Die Gründe hingegen, aus welchen geschloßen wird, daß in dem §. 180. die NB. widrige ältere Landes-Verträge und Freyheiten würcklich aufgehoben seyen, bestehen darinn:

 1.

(1) in der Erläuterung des neuest. R. Absch. p. m. p. 794.

(2) im Discurs von Landständen. p. 288.

1ster.

1. Die Natur eines **allgemeinen** Reichs-Gesezes bringet es mit sich, daß es in dem ganzen Reich nach solchem **überall gleich** gehalten werden solle. Dieses ist der Zweck; man will es zu einer Uniformität bringen. Verhält es sich doch auch mit denen Landes-Gesezen so; z. E. wenn in einem ganzen Land einerley Maaß, Meß, Gewicht, 2c. eingeführet wird, müßen alle Stätte, Aemter, Orte 2c. sich darzu bequemen, wann dieser oder jener gleich vorher ein anderes Maaß 2c., auch Verträge oder Privilegien darüber gehabt hätte.

§. 28.

2ter.

2. Solle jemand von einem solchen allgemeinen Reichs-Gesez ausgenommen seyn; so muß ihme namentlich dißfalls prospiciret werden. Z. E. wann es in der Wahlcapit. Art. 18. §. 1. heißt: Der Kayser wolle keinem Reichs-Stand gestatten, sich von des Reichs höchsten Gerichten auszuziehen; so werden gleich diejenige davon ausgenommen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch **Vertrag** mit dem Röm. Reich, oder durch *Privilegia*, oder andern rechtmäßigen Titul von Röm. Kaysern erlangt haben: In dem §. 180. aber findet sich nichts dergleichen.

§. 29.

3ter.

3. Daß der Sinn des Kaysers und des Reichs würcklich dahin gegangen seye, daß keine Land-Stände und Unterthanen im ganzen Reich von der Disposition des §. 180. ausgenommen, sondern alle derselben unterworffen seyn sollen, erhellet ganz klar daraus, weil es heißt: Sonderlich aber sollen NB. jedes Churfürsten und Standes Landsaßen, Unterthanen und Burger - - schuldig seyn.„

Und eben so lautet es auch in der Wahl-Capit. Art. 15. §. 3. „ Des Beytrags, womit NB. jedes Chur-Fürsten, Fürsten und Standes Landsaßen und Unterthanen rc.

Wären nun diejenige davon ausgenommen, welche ältere widrige Verträge oder Freyheiten haben, so könnte man ja nicht sagen: Eines jeden Reichs-Standes Land-Stände und Unterthanen seyen dazu verbunden.

§. 30.

4ter.

4. Der §. 180. redet nur von nöthigen vesten Pläzen; das ist, wann, wo und wie ferne das gemeine Beste eines Landes die Bevestigung eines oder mehrerer Pläze erfordert: Ist nun aber die Bevestigung um des gemeinen Bestens willen nöthig; so heißet es billig auch: Salus publica *suprema* Lex esto, welchem alles andere weichen muß.

§. 31.

5ter.

5. Da die nöthige Bevestigung derer Pläze nicht nur um des Regentens, und seiner Familie ꝛc. sondern auch um der Unterthanen Bestens willen geschiehet; so bringet es ja die gesunde Vernunfft und die höchste natürliche Billigkeit, mit sich, daß, wer mit, und hauptsächlich, oder doch zu gleichen Theilen, mit an dem Nuzen participiret, derselbige auch gehalten seye, einen proportionirten Theil der damit verbundenen Beschwerden zu tragen; und die Landstände ꝛc. welche ihrem Regenten dergleichen schweren Last allein aufgebürdet, haben die Sache zu weit getrieben, wann sie nicht zugleich ihne durch Anschaffung beständiger hinlänglicher Mittel in den Stand gesezet haben, das nöthige ohne ihre Concurrenz bestreiten zu können.

§. 32.

6ter.

6. Daß das Chur-Fürstliche Collegium dafür halten müße, durch den §. 180. seyen die widrige ältere Verträge und Freyheiten aufgehoben, ist klar aus deme, was bey dem Wahl-Convent An. 1742. in eben dieser Materie paßieret ist, da Chur-Maynz die Worte beygesezet haben wolite: „Jedoch vorbehaltlich eines jeden Landes herkommlicher Verfaßung, und derer zwischen denen Landes-Herren und Land-Ständen obhandenen Verträge

träge rc.„ worzu aber kein einiges von allen übrigen Votis hat stimmen wollen (1).

§. 33.

7der.

7. Daß die höchste Reichs-Gerichte wider diejenige Land-Stände sprechen, welche sich gegen den §. 180. mit älteren Landes-Verträgen und Freyheiten schützen wollen, davon finden sich die Exempel in einer künfftig mitzutheilenden ferneren Abhandlung, welchen auch noch der notable Reichs-Hof-Räthliche Spruch von 1697. in denen Mecklenburgischen Streitigkeiten über dieser Sache und die damals bey dem Reichs-Hof-Rath vorgekommene rationes decidendi beyzufügen seynd (2).

§. 34.

8ter.

8. Wann man die Landes-Verträge, worauf man sich beziehet, genau betrachtet; so erweisen sie dasjenige keinesweges, was man daraus herleiten will. Sie sagen etwa: Die Land-Stände sollen nicht schuldig seyn, weitere Steuren zu geben, als diese, oder diese Gattung. Gut! Von was für Steuren ist aber die Rede? Nur von solchen, welche der Landes-Herr denen Land-Ständen nach eigenem Gefallen auflegen oder ansinnen möchte. Dieses giebt der Zusammenhang; dieses erweisen die Geschichte und Handlungen, welche

(1) Meine Anmerck. ad Capitulat. Caroli VII. Part. 3. p. 164. Meine Neben-Stund. p. 560.

(2) Meine Neben-Stunden. p. 550. sqq.

che Gelegenheit zu einem solchen Vertrag gegeben haben. Ferner: Können dann Land-Stände dem Kayser und Reich durch dergleichen Verträge vorgreiffen, Ihnen die Hände binden, und Ihnen das Recht absprechen, in künfftigen Zeiten, nach Beschaffenheit der Umstände, zu verordnen, daß die Unterthanen schuldig seyen, dieses oder jenes zu prästiren?

In einem anderen Landes-Vertrag heisset es etwa: Die Unterthanen sollen mit keinen unordentlichen Hülffen, Schazungen, Abgaben, &c. beleget werden: Seynd aber dann diejenige Steuren, welche der Kayser und das Reich um des gemeinen Bestens willen nöthig erkennen, unordentliche Schazungen?

Hieher gehöret also mit, was Rhetius (1) selber schreibt: Si *generalia* Pacta cum iisdem (zwischen Landes-Herrn und Land-Ständen) sint, - - & Status vel Subditi forte in rebus per Constitutiones Imperii Principibus aut Statibus *speciatim* post Pacta illa indultis, v. gr. ne iidem amplius Salarium Assessoribus Cameræ, aut alia onera, ex Domanio, sed Subditorum Collectis, præstare debeant, *Recess. Imper. An.* 1654. §. 14. *Capit. Leopold. art.* 3. *circa med.* aliquid denegatur, Pactis confidere possunt? Minime. Quoniam 1. talia Pacta Principis ratione renunciationis instar sunt, quæ stricti iuris, nec ad ea extenduntur, de quibus eo

(1) ad ius feud. Lib. 1. Tit. 1.

eo tempore probabiliter non fuit cogitatum. *Gl.* 20. *§.* 6. *ff. ad Municip.* RICHTER *Dec.* 99. *n.* 33. qualiter de hisce & similibus iuribus, omnibus Principibus & Statibus *post ea Pacta* indultis, nondum sciverunt 2. Ea, quæ Principibus Instrumento Pacis, hactenus ultimo Recessu Imp. & Capitulatione Leopoldina indulta, per se commodum vel incommodum publicum non afficiunt, sed pleraque eorum ius Superioritatis territorialis, quæ alias eadem ipsis competerent, nisi Pactis id remiserunt, declarant; quorum exempla addere non vacat. 3. Novissima Capitul. Imperat. & iurium horum ratione Statibus Imp. adeo cautum, ut, si Subditi eadem ipsis denegatum eant, armis, vel quavis alia iure Imper. licita cöercitione, eadem sibi vindicare, illosque ad obedientiam redigere valeant. - - Quibus tamen Subditis pro re nata non omnem viam iustitiæ apud Cæsarem præcludi testatur art. 3. d. Capit. - - Sed cautos esse oportet, ne querantur suo periculo.

§. 35.

9ter.

9. Es ist außer allem Streit, und wir haben ganz neue Exempel, daß, wann Land-Stände in besonderen Fällen dem Landes-Herrn die Bewilligung gewißer Gelder abschlagen, ein höchstes Reichs-Gericht aber es für unbillig erkennet, es den Consens derer

Land-

Land-Stände suppliren und ihnen befehlen kan, sie sollen es doch geben: Kan nun dieses ein Reichs-Gericht in besonderen Fällen zwischen einzelen Parthien; haben dann der Kayser und das Reich nicht auch so viel Recht und Macht, in dergleichen besonderen Fällen, z. E. wegen der Fortifications-Kosten, der Cammer-Zieler, u. s. w. eine allgemeine Regel vest zu sezen?

§. 36.

10der.

10. Es ist nun in der That allgemeinen Herkommens in ganz Teutschland, daß, wo Land-Stände seynd, selbige entweder überhaupt etwas zu dem Militari bewilligen, (wo so dann das Fortifications-Wesen mit darunter begriffen ist,) oder sie geben auch etwas namentlich unter der Rubric: Zu Fortifications-Kosten:

So gar geschiehet es auch in denen Landen, wo es vormals nicht üblich ware, oder wo man die Verbindlichkeit des §. 180. nicht hat erkennen wollen.

Den Beweis hievon werde ich in Ansehung aller großen Teutschen Lande bey einer anderen Gelegenheit führen.

Ein einiges Land ist mir bekannt, wo man mit dem Schatten streitet, dieses Principium durchaus nicht erkennen will, sondern es für höchst-nachtheilig hält, und doch in allen special-Fällen, worauf es dabey ankommt, durch klare Receße nachgegeben hat.

§. 37.

§. 37.

11ter.

11. Daß der Reichs-Hof-Rath, Freyherr von ANDLER, Herr Vice-Canzler STRUBE, und Herr Hof-Rath JARGOW dieser Meinung beypflichten, ist anderwärts (1) zu sehen.

Besagter denen Land-Ständen nichts vergebende Herr STRUBE schreibt noch an einem anderen Ort (2): Antequam materia Collectarum dimittitur, ex animo evellendus est scrupulus, qui nonnullis hæret circa æquitatem Legum Imperii pinguiora Iura Dominis Territoriorum tribuentium, quam quibus olim gavisi sunt. Sicut secundum dicta §. 8. iniquum videbatur Imperatori & Statibus nonnullis, contra observantiam atque pacta subditis obligationem imponere, omnia ea exsolvendi, quæ dominus territorii ad regionis defensionem necessaria esse dicit; ita durum esse credunt, solutionem collectarum imperii & erogationem sumtuum fortalitiis servandis atque Legationibus imperii obeundis necessariorum quibuscunque subditis iniungi, & denegari Statibus provincialibus dispositionem de ærario pactis vel observantiæ innixam. Volunt ea propter, restringi Leges Imperii ad regiones, in quibus non extant talia pacta vel observantiæ. vid. ROUSSET dans

(1) in meinen Neben-Stund. p. 510. 552. 563.
(2) de Statuum provinc. Orig. &c. § 14. p. m. 26.

dans le Recueil histориq. d' Actes, Negotiations, Memoires & Traitez. Tom. 4. p. 365.

Quæ ſupra §. 12. dixi, me in ſententiam adducunt, nulla iniquitatis labe iſtas Imperii Leges maculari, easque infringere omnes pactiones anteriores maiorem libertatem Ordinibus tribuentes. Pono, ex natura Rerumpublicarum ſpecialium Germaniæ Statibus provincialibus haud competere arbitrarium *ius* conſenſum denegandi in Collectas à Domino Territorii indicendas, ſi eas publica neceſſitas exigit, & penes Imperatorem atque Imperii Status ius eſſe determinandi, quæ collectæ ſint neceſſariæ ad ſervandam Rempublicam. Id determinatum, non autem iura quæſita ablata ſunt Subditis, quibus iniuncta ſolutio Collectarum Imperii. Eo tempore, quo Cameræ bona publicis uſibus deſtinata, non tam ingentes ſumtus deſiderabantur, quam hodie, ad Imperium armis tuendum. Hæc, hoſte ingruente, cives capeſſebant, nec opus erat tot militibus mercenariis. Cum ferendo iſti oneri non præviſo minime ſufficerent fiſcales reditus, Status Imperii poſtularunt, ut etiam ſubditi id reciperent. Hoc æquitati congruere iudicavit Imperator, & ea propter allegatis Legibus cautum, ne ſubditi collectas Imperii in militiam impendendas ſolvere detrectent. Eadem ratio eſt iniunctæ ſolutionis pecuniæ ad Cameram Imperii ſuſtentandam, ſervanda

da Fortalitia & Legationes Imperii necessariæ.

§. 38.

Antwort auf die Gegen-Gründe.

Bey diesen Umständen läßet sich auch auf die Gründe der zuerst angeführten Meinung wohl also antworten.

§. 39.

Auf den 1sten.

ad 1. Es braucht sich so wenig in denen Reichs- als Landes-Gesezen allemal einer Clausul, wodurch deme, was demselben zuwider seyn könnte, derogiret wird. Geschiehet es; so ist es zum Ueberfluß: Geschiehet es aber nicht, so ist demselbigen schon dadurch derogirt, indeme etwas anderes verordnet wird.

Sodann kommt es ja auch nicht darauf an, daß eine eigene Clausula derogatoria eingerucket werde: Genug, wann der Gesezgeber seinen Sinn sonst so deutlich, oder auch durch einen eben so viel geltenden Ausdruck erkläret, daß kein vernünftiger Zweifel dißfalls erreget werden kann; wie hier durch das Bey-Wort: jedes geschehen ist.

§. 40.

Auf den 2ten.

ad 2. Der §. 180. ist kein Lex generalis, der von einer allgemeinen Materie redete, unter welcher viele special-Fälle begriffen wären, da einige derselben eine Ausnahm von der Regel abgeben könnten; sondern er handelt eben von einem einigen besondern Fall,

welchem jedes Reichs-Standes Land-Stände und Unterthanen unterworfen seyn sollen.

§. 41.

Auf den 3ten.

ad 3. Es ist falsch, was hier angegeben wird: Nicht dem Innhalt des §. 180. sondern der denen Land-Ständen höchst-nachtheiligen Ausdehnung deßelben, wollte man diese Worte beyrücken: Non obstantibus Pactis in Contrarium; und allein auf diese Ausdehnung, nicht aber auf den Innhalt des §. 180. gehet die abschlägige Kayserliche Resolution.

§. 42.

Auf den 4ten.

ad 4. Alles, was hier gesagt, aber mit lediglich nichts erwiesen wird, noch jemalen erwiesen werden kan, ist eine bloße petitio principii, ein bestrittener Saz, den man pro autoritate als richtig angiebet.

§. 43.

Auf den 5ten.

ad 5. Auch dieses ist ganz falsch, und widerspricht dem Buchstaben des §. 180. der ja nicht von Reichs-Vestungen handelt, sondern von denen vesten Pläzen, welche jedem Landes-Herrn insbesondere zustehen.

Wie vieles enthält der Art. 5. *Instr. Pac. Osn.* von Sachen, welche nicht unmittelbar in die Reichs-Verfaßung einschlagen, sondern die Gerechtsamen derer einzelnen Landes-Herrn, ja ihrer Unterthanen, betreffen,

z. E. von dem Entscheid-Jahr, Emigrations-Recht, u. s. w!

§. 44.

Auf den 6ten.

ad. 6. Da denen Land-Ständen und Unterthanen durch den §. 180. nichts mehrers aufgeleget wird, als was 1. das gemeine und ihr eigenes Bestes unwidersprechlich erheischet, nemlich 2. nur zu denen nöthigen Vestungen zu concurriren, und 3. nur einen Beytrag darzu zu thun; so wäre nicht nöthig, dieselbige darüber zu vernehmen.

Haben sie Geld gegeben, Schulden oder andere Beschwerden, übernommen, um sich dagegen Freyheiten auszubedingen, welche dem gemeinen Besten, des Reichs, des Landes und ihrer eigenen Sicherheit, zuwider seynd; habeant sibi, wann selbige von dem Kayser und Reich aufgehoben worden.

Ein anderes ist, wann der Landes-Herr einen Beytrag zu solchen Vestungen verlanget, welche nicht nöthig seynd, oder von welchen das Land wegen ihrer Lage keinen Schuz hat: Davon ist aber hier die Frage nicht.

Daß auch der Kayser und verschiedene Reichs-Stände selbst für unbillig erkannt haben, denen Land-Ständen und Unterthanen ihre Freyheiten zu entziehen, ist nur von dem Fall wahr, als ihnen ein mehreres, als der

§. 180. vermag, zugemuthet, werden wollte, und es darauf stund, einen Schluß zu fassen, der freylich ihnen sehr fatal hätte seyn können.

§. 45.

Auf den 7den.

ad 7. Ob das gemeine beste einen solchen Reichs-Schluß erfordert; oder nicht? Darüber können allein der Kayser und die Reichs-Stände urtheilen: Und da Sie es beliebt haben, so ist das Gesez nun einmal da, und hat die Vermuthung für sich, daß der Gesezgeber nicht unweislich oder ungerecht gehandelt habe.

§. 46.

Auf den 8ten.

ad 8. Es ist auch sonst niemalen üblich gewesen, wann neue Reichs-Geseze gemacht worden seynd, wobey derer Unterthanen wichtigste Gerechtsame mit eingeschlagen haben, selbige vorhero darüber zu vernehmen. So wurde der gemeine Pfenning mehrmalen angeordnet, ohne sie zu hören. So wurde bey dem Westphälischen Friedens-Congreß wegen der öffentlichen, privat- und Haus-Religions-Uebung, wegen der Emigration, wegen des Reformations-Rechts, u. s. w. vieles verordnet, ohne mit derer Reichs-Stände Land-Ständen und Unterthanen darüber zu communiciren.

Die

Die Vermuthung, daß der Kayser und die Reichs-Stände nicht würden haben wollen denen Land-Ständen und Unterthanen ihre Rechte und Freyheiten entziehen, ohne sie darüber gehört zu haben, fället auch dadurch hinweg, daß in eben dieser Vestungs-Beytrags-Sache A. 1689. wegen Fortificirung der Statt Würzburg ein Reichs-Schluß gegen die würzburgische Unterthanen gefaßet und von dem Kayser genehm gehalten worden ist, ohne dieselbige mit ihren Behelfen dagegen vernommen zu haben.

§. 47.

Auf den 9ten.

ad. 9. Die Sorge, daß nach und nach alle Land-Ständische Freyheiten verlohren gehen möchten, ist überflüßig. Das Reich hat seit 1654. keine dergleichen Schlüße gefaßt, als welche denen Land-Ständen noch gar erträglich seynd.

So dann können die Land-Stände und Unterthanen allemal auf den Kayserlichen Hof Staat machen, daß Er, so viel Er kan, um seines eigenen Ansehens und Intereße willen, zu solchen neuen Reichs-Gesezen, welche in Ansehung derer Reichs-Stände Land-Stände und Unterthanen zu weit giengen, seinen Beyfall nicht ertheilen wird. Den Beweiß davon haben sie in der Resolution von 1671. und der Ratification des Reichs-Gutachtens von 1689.

§. 48.

Auf den 10den.

ad. 10. 1. Die Geschichte des §. 180. belehret ein anderes, und daß nichts dergleichen Anlaß zu diesem Reichs-Gesez gegeben habe.

2. Wann es deme so wäre, hätte ja nicht gesezet werden können: Eines jeden Chur-Fürsten und Reichs-Standes Land-Stände und Unterthanen.

§. 49.

Auf den 11ten.

ad. 11. Es ist nicht die Frage: Ob der §. 180. nicht auch so hätte gefaßt werden können? sondern: ob er würcklich so gefaßet worden seye, oder nicht? Das leztere bestärcken die bishero angeführte Gründe.

§. 50.

Auf den 12ten.

ad 12. 1. Das Gegentheil erhellet aus der Abhandlung, welche ich künfftig mittheilen werde.

2. Der in der Ost-Friesischen Sache ergangene Spruch betraffe nicht das Fortifications-Wesen, sondern die Administration der Landes-Caßa: Und wollte man sagen: Es seye doch in beyden Fällen par & eadem ratio, genug: Der Reichs-Hof-Rath habe gegen ein neueres Reichs-Gesez gesprochen; so dienet

3. Zur Antwort: Die Ost-Friesische Stände hatten einen Vertrag für sich, der

NB.

NB. jünger ware, als die Wahl-Capitulation, wodurch also der Fürst sich des Rechts, so Jhme in der Wahl-Capitulation beygeleget worden ware, begeben, der Kayser auch solchen Vertrag bestättiget hatte; mithin mußte freylich nach dem NB. jüngeren Landes-Vertrag gegen das ältere Reichs-Gesez gesprochen werden: Dieses ist aber ganz ein anderer Fall, als von welchem hier die Rede ist.

§. 51.

Auf den 13den.

ad. 13. Rhetius ist der einige, welcher dieser Meinung gewißer maßen beypflichtet; doch mit solcher bereits angezeigten Einschränckung, daß, wann es auf die Application seiner Säze ankommt, wenige Land-Stände sich derselben zu erfreuen haben würden:

Neurod und Struve aber reden nicht von dem §. 180. sondern von der alle Landes-Verträge vernichtigenden Ausdehnung deßelbigen, und der dißfalls billig ergangenen abschlägigen Kayserlichen Resolution.

IV.

Reichs-Hofraths-Gutachten und Kayserliche Resolution wegen der Reichsständischen Lehens-Gesandten, von 1675.

Jovis 18. Julii 1675.

Brandenburg Onolzbach Investituræ; Sive Ferdinand Persius sub præs. 16.

 huius

huius ad Conclusum de 12. huius, krafft deßen er das Conclusum de 29. Maii 1673. zu beobachten verwiesen worden, in welchem Ihre Kaiserl. Majestät Erb-Vasallen, und Unterthanen, wann sie sich für die Principal Mandatarien zu Empfahung der Fürstlichen Lehen angeben würden, ohne weiters Anfragen auf die deshalben vorher ergangene Decreta verwiesen werden solten, zeigt allerunterthänigst an, daß es mit dem Grafen von Hardegg eine andere Beschaffenheit habe, indeme er auf sein ganzes Geschlecht zuruck, seit An. 1602. würkliche Brandenburgische Vasallen ratione der Herrschafft Stettldorff seyen, auch seine Vorfahren seit Anno 1543. Fürstlich Brandenburgische Lehenträger in Oesterreich gewesen, und dessen Vater noch auf diese Stund seye, dahero auch dessen verstorbener ältester Sohn Graf Hannß Sigmund den 25. Septembris 1661. im Nahmen des Herrn Albrechts Marggrafens zu Brandenburg die Lehen gleichfalls ohne einiges Bedenken empfangen, und weilen dann hierauf nicht zu zweifeln, daß Ihro Kaiserl. Majestät dero hiervor ergangene allergnädigste Resolutiones von denjenigen Vasallen, und Unterthanen, welche respectu der Fürsten, für deren Mandatarios sie sich angegeben, extranei, nicht aber zugleich Vasallen, und denen auch mit Pflichten verwand seynd, vermeynt haben werden, gestalten auch sonst verschiedene Exempel vorhanden, daß Ihro Kaiserl. Majestät Erb-Vasallen, und

gar

gar Regiments Räthe zugleich in andern Fürstlichen Diensten begriffen, dieser auch ein solcher Actus, darinn Ihro Kaiserl. Majestät die Fidelitæt geschwohren, dahero mit der natürlichen Subjection gar wohl compatible seye; und wann die Instructiones und Vollmachten wieder transscribirt werden solten, sich eine geraume Zeit verlauffen würde; Als bittet Er allerunterthänigst, Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst geruheten, seines Herrn Principalen allergehorsamster Imploration zu deferiren, und beede Mandatarios zur Belehnung, auch was deme anhängig, allergnädigst zu admittiren. Appon. Sub A. Resolutionem Cæsaream de dato 29. Maii 1673.

Referatur Sacræ Cæsareæ Majestati, & dicatur loco Voti: Gehorsamster Reichshofrath habe bey diesem Begehren in Consideration gezogen, daß da vor alters die Reichsstände die Lehen in Person von Ihro Kaiserl. Majestät empfangen, es davon fast gänzlich ab- und dahin kommen, daß Sie durch ihre von Hauß aus abgeschickte Räthe, und Herren Stands Personen zugelaßen worden, welches aber viel Stände auch nicht mehr beobachten, sondern nur in Ihro Kaiserl. Majestät Erblanden angesetzene oder sonsten sich hier aufhaltende Cavaliers und Personen zu Empfahung ihrer Lehen bevollmächtigt, da doch Ihrer Kaiserl. Majestät höchste Authoritæt und Respect darinn bestehe, daß dafern die Stände des Reichs nicht selbsten in Person, dennoch

durch eigene von Hauß aus abgeordnete, so viel die Principal Mandatarios betrifft, ihre Lehen bey Ihrer Kaiserl. Majestät empfangen lassen solten, um welcher Ursachen willen auch Ihro Kaiserl. Majestät den 29. Maii 1673. in Dero Geheimen Rath allergnädigst resolvirt, und Reichshofrath per Decretum anzuzeigen befohlen, daß wann inskünftig würklich Kaiserl. Hof-Bediente, auch Erb-Vasallen und Unterthanen sich vor principal Mandatarios zu Empfahung Fürstlicher Lehen angeben würden, selbe ohne weiters Anfragen zu dem deshalben ergangenen Decreto zu verweisen, welches auch gehorsamster Reichshofrath bey dieser Lehens-Ansuchung des Herrn Marggrafen zu Onolzbach beobachtet, und als Er den Grafen zu Hardegg zu dieser Belehnung vorgeschlagen, den 12ten dieses seinen Anwaldten auf obangesetztes Decretum verwiesen, welches Er zu beobachten wißen werde, dieweilen aber derselbe darüber repliciret, daß es mit dem Grafen von Hardegg eine andere und diese Beschaffenheit habe, daß Er und sein ganzes Geschlecht seit An. 1602. würklich Fürstlich Brandenburgische Vasallen ratione der Herrschafft Stettldorff seyen, auch seine Vorfahren seit Anno 1543. Fürstlich Brandenburgische Lehenträger in Oesterreich gewesen, und sein Vater noch auf diese Stund seye, dahero auch sein verstorbener ältister Sohn Graf Hannß Sigmund den 25ten Septembris Anno 1661. für Herrn Al-

Albrechten Marggrafen zu Brandenburg die Lehen ohne einig Bedenken empfangen, und deswegen vermeynet, Ihrer Kaiserlichen Majestät Resolution seye nur von Dero Vasallis, und Unterthanen zu verstehen, welche respectu der Fürsten, für deren Mandatarios sie sich angeben, extranei, nicht aber zugleich ihre Vasalli, und ihnen mit Pflichten verwand seyen, zumalen wann die Instructiones und Vollmachten, wieder umgeschrieben werden solten, sich eine geraume Zeit verlauffen würde; Als habe gehorsamster Reichshofrath Ihrer Kaiserl. Majestät diese Umstände vortragen, und Dero gnädigsten Wohlgefallen, und Erklärung, als von welcher diese Sach lediglich dependiret, anheimstellen wollen, dieweilen dergleichen Accidentia leichtlich auch bey mehr andern Personen beygebracht, und also die Kaiserliche Resolution außer Acht gesetzet werden könnte, ob dieselbe nichts desto weniger in solchen Fällen allergnädigst dispensiren, oder es vielmehr lediglich ohne einig Beding bey Dero resolution ein für allemahl laßen wollen, welches gehorsamster Reichshofrath alsdann schuldigst beobachten wird.

Ihro Kaiserl. Majestät den 30ten eiusdem zu Wien im geheimen Rath vorgebracht, und obwohlen Dieselbe es bey dem ergangenem Decreto allerdings bewenden lassen, so haben Sie dannoch allergnädigst bewilliget, besagten Grafen von Hardegg für diesmahl allein ex Speciali gratia, und ohne fernerer Consequenz,

quenz, noch Reflectirung auf dessen tragendes Onolzbachisches Vasallagium zu Empfahung invermelter Fürstlich Onolzbachischer Belehnung zu admittiren.

V.
Untersuchung: Ob ältere Landesverträge durch neuere Reichsgeseze aufgehoben werden können, oder nicht?

Innhalt.

§. 1. Es giebt Reichsgeseze, welche widrige Verträge aufheben. §. 2. Exempel davon. §. 3. Einwürffe dagegen. §. 4. Reichstags-Handlungen 1670. §. 5. Ostfriesische Säze. §. 6. Deren Beantwortung. §. 7. Jülich- und Bergische Säze. §. 8. Deren Beantwortung. §. 9. Noch ein Einwurff. §. 10. Deßen Beantwortung. §. 11. Mehreres von Ostfrießland. §. 12. Acta An. 1686, §. 13. 1721. §. 172--. §. 15. 1722. §. 16. 1723. §. 17. Eodem. §. 18. 172--. §. 19. 1729. §. 20. 1730.

§. 1.
Es giebt R. Geseze, welche widrige Verträge aufheben.

Daß es viele und wichtige Reichs-Geseze gebe, darinn entweder überhaupt alle denenselben widrige Verträge, oder auch ins besondere die Verträge zwischen Landes-Herrn, sodann deren Land-Ständen und Unterthanen, aufgeho-

gehoben worden seynd; Davon habe ich in meinen Neben-Stunden p. 517. sqq. mehrere Exempel gesammelt.

§. 2.

Exempel davon.

Ein einiges davon anzuführen; so heißt es im *Instr. Pac. Osn. art.* 5 §. 33. non attentis, sed *annihilatis*, omnibus Anni 1624. observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, *contrariis* latis Sententiis, Reversalibus, *Pactis quibuscunque Transactionibus*.

§. 3.

Einwürffe dagegen.

Da nun die Sache in facto ihre ungezweifelte Richtigkeit hat, und da, wann noch ein Zweifel dagegen gemacht werden wollte, selbst die Rechts-Krafft, Gültig- und Verbindlichkeit derer wichtigsten Reichs-Grund-Geseze darunter Noth leiden würde; so sollte man wohl nicht vermuthen, daß sich doch jemand finden würde, der dem Kayser und gesammten Reich die Macht streitig machen sollte: Ob sie von Rechtswegen befugt seyen und seyn können, durch einen neuern Reichs-Schluß ältere Verträge aufzuheben? Indeßen ist es doch bey verschiedenen Gelegenheiten geschehen.

§. 4.

R. Tags-Handlungen 1670.

1. Als A. 1670. auf dem Reichs-Convent wegen Ausdehnung des §. 180. des jüngsten

Reichs-

Reichsabschiedes gehandelt wurde, sprache man auf beyden Seiten viel über diese Materie; wiewohl dennoch eigentlich die Frage nicht davon an sich ware: Ob der Kayser und das Reich dergleichen Verträge aufheben können? sondern: Ob es geschehen könne, ohne die dabey intereßirte Land-Stände und Unterthanen vorher darüber mit ihren Gegen-Gründen, Behelffen und Einwendungen, zu vernehmen?

§. 5.

Ost-Friesische Säze.

2. Die mißvergnügte Ost-Friesische Land-Stände meldeten in einer den 10. Nov. 1729. bey dem Reichs-Hof-Rath übergebenen nachhero gedruckten Vorstellung §. 41. *p.* 65. „Es wird - - vor eine **beständige Wahrheit** gehalten, daß die Landes-Verträge, welche von denen Befugsamkeiten zwischen Landes-Herren und Land-Ständen handelen, durch einige Reichs-Sazungen, wann sie gleich mit der clausula derogatoria, oder daß dawider keine Landes-Verträge und Landes-Gesäze gelten sollten, versehen seyn möchten, **nicht aufgehoben werden können.** vid. HERT. *de. Superiorit. territor.* §. 25. *pag.* 255. THOMASIUS *de potest. Statuum legislat. contra Jus commune* §. 50. *& seqq. &c.*„

§. 6.

Deren Beantwortung.

Dieses aber ist recht keck. Gesezt, daß HERT und THOMASIUS auch dieser Meinung wären; folgete daraus, daß alles, was zwey Rechts-Gelehrte sezen und behaupten, für eine bestän-

beständige Wahrheit gehalten werde? Folgete es auch alsdann daraus, wann hingegen viele Andere ganz anderer Meinung seynd?

Aber es ist nicht einmal deme so, daß Hert und Thomasius, von Landes-Verträgen reden; sie handlen von Landes-Gesezen, und die Frage bey ihnen bestehet darinn: wann ein Landes-Herr in seinem Land ein Gesez gegeben hat, Z. E. wegen der Handwercks-Mißbräuche, und es wird nachhero ein Reichs-Gesez gemacht, welches demselben entgegen ist, ob jenes Landes-Gesez durch dieses Reichs-Gesez aufgehoben werde? So auch: wann ein dergleichen älteres Reichs-Gesez bereits vorhanden ist, ob ein Reichs-Stand dennoch in seinem Land etwas demselbigen widriges erst hinten nach verordnen könne? Mithin ist von einem ganz anderen Fall die Rede.

Wollte man auch gleich sagen: Wenigstens laße sich von dem einen der Schluß auf den anderen Fall machen; so hätten doch

1. Die Ost-Friesen alsdann ihren Saz anderst faßen müßen, als von ihnen geschehen ist, nicht aber Schrifften-Stellern Meinungen andichten, die ihnen nicht zu Sinn gekommen seynd.

2. Wann sich auch ein solcher Schluß machen ließe; so müßte er doch nach der gemeinen Meinung derer Rechts-Gelehrten, nicht aber nach der besonderen Meinung zweyer einiger Männer, gemacht werden; zumalen wann

wann man sie als eine beständige Wahrheit angeben will. Nun aber gehet die gemeine Lehre derer Teutschen Staats-Rechts-Lehrer dahin: Die Reichs-Stände könnten in ihren Landen nichts verordnen, was einem allgemeinen Reichs-Gesez zuwider ist.

3. Wann es auch seine Richtigkeit hätte: Der Kayser und das Reich können durch keinen allgemeinen Reichs-Schluß einen Reichs-Stand verbinden, NB. wider seinen Willen ein, Krafft seiner Landes-Hoheit, gegebenes Landes-Gesez abzuänderen, oder aufzuheben; folgete dann daraus: Also seynd der Kayser und das Reich auch nicht befugt, durch einen allgemeinen Reichs-Schluß, NB. mit gutem Willen des Landes-Herrn, aber mit Widerspruch seiner Land-Stände und Unterthanen, einen zwischen dem Regenten und seinen Land-Ständen und Unterthanen errichteten Vertrag aufzuheben? Und ist es dann einerley, worzu ein Reichs-Stand sich Krafft seiner Landes-Hoheit berechtiget zu seyn erachtet, und was Land-Stände und Unterthanen ex Pacto für ein Recht zu haben glauben?

4. Wie wollen wir dann den Annum decretorium salviren; wo demselbigen widrige Verträge in dem Wege stehen? u. s. w.

5. So würden alle diejenige Kaysere und Reichs-Stände, welche dergleichen, zumalen mit ausdrücklichen Clausulis derogatoriis versehene, Reichs-Geseze errichtet haben, einer

einer Ungerechtigkeit beschuldiget, und diese Reichs-Geseze für nichtig erkläret. Ist der Ost-Friesischen Stände Saz wahr; so ist auch dieses die selbstredende Folge daraus.

§. 7.

Jülich- und Bergische Säze.

3. Als im Jahr 1724. zwischen dem Chur-Fürsten zu Pfalz und seinen Jülich- und Bergischen Landständen, bey Gelegenheit gütlicher Tractaten wegen der zu prästirenden Steuren ꝛc. Schriften gewechselt wurden, und der Chur-Fürst Sich dabey auf die Reichs-Geseze und Kayserl. Wahl-Capitulation, die Stände hingegen auf ihre Landes-Verträge bezogen, meldeten die Stände den 14. Mart. unter anderem: Die Kayserl. Wahl-Capitulationen könnten denen Landes-Verträgen nicht derogiren, weilen jene nur Pacta zwischen Ihro Kayserlichen Maj. und denen Chur-Fürsten seyen.

§. 8.

Deren Beantwortung.

Solle man aber darüber lachen, oder sich ärgeren? Sollen Landständische Rathgebere und Schrifften-Stellere solche unwißende Leute seyn, die auch nicht die erste Grund-Säze der Teutschen Reichs-Staats-Verfaßung inne haben?

1. Der Eingang aller Capitulationen belehret ja, daß die Chur-Fürsten selbige für Sich, und sämmtliche Chur-Fürsten, und Stände des Reichs, schliessen.

2. Deren Land-Stände und Unterthanen Mit-Einwilligung zu irgend einem Reichs-Gesez ist niemalen erfordert worden, noch wird sie jemalen begehret werden, sondern sie müßen sich schlechterdings gefallen laßen, was der Kayser und die Stände des Reichs beschließen.

3. Dieses erhellet klar daraus, weil in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 30. §. 1. denen Reichs-Gerichten aufgegeben wird, darnach zu sprechen: Nun stehen ja die Land-Stände und Unterthanen unter solchen; mithin müßen auch die Land-Stände und Unterthanen sich gefallen laßen, wann die Reichs-Gerichte in jener Streitigkeiten mit ihren Landes-Herren ihre Erkenntniße nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation einrichten.

§. 9.

Noch ein Einwurff.

4. Ein berühmter Staats-Rechts-Lehrer hat in einem Schreiben an mich aus diesem Grunde zu behaupten gesucht, daß Landes-Verträge durch kein Reichs-Gesez aufgehoben werden könnten, weil Verträge auf eben die Weise wieder entkräfftet und getrennet werden müßten, wie sie errichtet worden seynd, nemlich mit derer Intereßenten Bewilligung, welches aber bey einem Gesez nicht geschehe.

§. 10.

Deßen Beantwortung.

Ich gestehe 1. gerne ein, daß dieses die Regel seye, wornach Verträge, und zwar nach

nach göttlichen, natürlichen, auch allen menschlichen, Rechten beurtheilet werden müßen.

2. Ich gestehe ferner ein, daß es auch ins besondere die Regel seye in Ansehung derer Landes-Verträge. Dahero heißt es in dem Instr. Pac. Osn. *art.* 5. §. 33. Pacta autem, Transactiones, Conventiones, aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status eorumque Status provinciales & Subditos - - antehac intercesserunt, initæ & factæ sunt, - - ratæ & firmæ manento, - - *nec ab iisdem, nisi mutuo consensu, recedere liceat.*

Wo also ein Reichs-Stand und Landes-Herr als Compaciscens betrachtet wird, da kan er sich freilich nicht seines Landesherrlichen Gesezgebungs-Rechts bedienen, um sich von der Verbindlichkeit eines mit seinen Land-Ständen und Unterthanen errichteten Vertrages los zu machen:

Aber von diesem allem ist hier keine Frage; sondern davon: 1. Ob solche Regel nicht auch ihre Abfälle leide? Und daß dieses unstreitig seye, belehret eben der erstangeführte §. 33. da auf die Worte: Nec ab iisdem nisi mutuo consensu, recedere liceat, alsogleich eine Ausnahm in Ansehung derejenigen Verträge gemachet wird, welche dem Entscheid-Jahr 1624. entgegen seyen, als die insgesammt vernichtiget werden.

2. Davon nun hat man einen unwiderleglichen Beweis, daß durch ein Gesez (der-

gleichen, und zwar ein Reichs-Grund-Gesez, der Westphälische Friede ist,) allerdings auch Verträge aufgehoben werden können;

3. Nicht zwar von einem derer compaciscirenden Theile, wider der anderen Intereßenten Willen:

4. Wohl aber von der samtlichen Intereßenten gemeinschafftlichen Ober-Herrn; mithin

5. In Ansehung derer einzelen Reichs-Stände, so dann ihrer Land-Stände und Unterthanen, von dem Kayser und Reich, unter deren Ober-Herrschafft so wohl der Landes-Herr, als seine Land-Stände und Unterthanen, stehen.

6. Verhält es sich doch auch sonst so, und wie offt werden Contracte durch Geseze aufgehoben! Z. E. ein Landes-Herr macht ein Gesez wegen der wucherlichen Contracte; wegen gewißer pro Cent Intereßen, u. d. werden nicht dadurch alle demselbigen widrige ältere Contracte aufgehoben? zumalen wann das Gesez ausdrücklich mit einer Clausula derogatoria versehen ist, daß kein bereits geschlossener Contract dagegen gültig seyn solle. Welcher Rechts-Gelehrter zweifelt daran, oder hält einen Landes-Herrn und Gesezgeber nicht für befugt, solches zu thun, oder behauptet, kein Contract könne niemalen anderst, als durch die Contrahenten selbst, wieder aufgehoben werden?

§. 11.

Mehreres von Ostfrießland.

Ich will nun zum Beschluß noch ein mehreres davon anführen, was in Ostfrießland hierüber pro & contra geschrieben worden ist.

§. 12.

Acta An. 1686.

Als es An. 1686. wegen anderer Ost-Frießischen innerlichen Streitigkeiten zu einer Kayserlichen Hof-Commißion kame, übergaben die Stände einen Tr. von der Ost-Friesischen Singularität, darinn sie zu behaupten sucheten, daß es mit Ost-Frießland eine ganz andere Bewandtniß habe, als mit aller anderer Reichs-Stände Landen; dahero auch die auf andere Reichs-Lande applicable Reichs-Geseze doch nicht auf Ost-Frießland applicabel seyen. In diesem Sinn schrieben sie: „Man weißt zwar wohl, daß die Fürstliche Räthe denen Landes-Vergleichungen und Pactis die neuere Reichs-Constitutiones entgegen sezen: Gleichwie aber dieselbe allgemeine Geseze des heil. Röm. Reichs seynd, welche die besondere Verfaßung einer Provinz, mit deren Regierung es jederzeit eine besondere Bewandtniß gehabt, und zwar ohne diejenige, welchen daran gelegen, darüber zu hören, um so viel weniger aufheben, als nicht einmal eine solches andeutende Clausul darinn enthalten, ohne welche, laut kundbarer Rechte, kein Lex generalis, utut posterior, de casu speciali loquentem krafftlos zu machen, vermag;

mag; also haben weder Jhro Kayserl Maj. noch die höchstlöbl. Reichs-Stände, solche jemals anderst verstanden; weilen zumal diese noch auf dem jeztwährenden Reichs-Tag begehret, Jhro Kayserliche Maj. möchten die Worte: *Non obstantibus Pactis in contrarium*, beyfügen, so aber Allerhöchst-Dieselbe Reichs-Väterlich abgeschlagen, und Sich allergnädigst erkläret, daß Sie nicht nur die Jmmediat- sondern auch die mediat-Stände bey dem Jhrigen allergnädigst schüzen wollten; welch beedes nicht hätte geschehen können, wann Jhro Kayserl. Maj. erstgedachte neue Reichs-Geseze dahin verstünden, und die höchst- und hohe Reichs-Stände glaubeten, daß dergleichen Derogatoria Pactorum provincialium in ipso contextu schon enthalten wäre, massen auch aus den Worten obangeregter neuerer Reichs-Geseze dergleichen Derogatoria nicht zu erzwingen."

§. 13.

1 7 2 1.

A. 1721. 18. Aug. floße in ein Kayserliches Decret an die Ost-Friesische Land-Stände ein: "Daß des Herrn Fürsten Jntention und Meinung, die Jhme zuständige Landes-Regierung **auf eine der kundbaren Reichs-Verfaßung gemeine Art** zu führen, an sich ganz löblich, und, mit Kayserlichem Beystand, zu behöriger Würcklichkeit zu bringen seye."

Und

Und in einer anderen Kayserlichen Resolution von eben diesem Tage heißet es: „Ferner sollen auch die Landes-Stände die Ost-Friesische Landes-Accorden NB. anders nicht als der Kayserlichen und des Reichs Hoheit, Rechten und Jurisdiction und vernünftiger guter Ordnung zwischen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Unterthanen unpräjudicirlich und unabbrüchig gebrauchen.„

§. 14.

1 7 2 —.

Die Land-Stände hingegen suchten in ihren bey dem Reichs-Hof-Rath eingereichten, den Grund der Ost-Friesischen Regierung und den Gebrauch der dasigen Accorden betreffenden, Schrifften auszuführen: Daß so wohl die Pacta provincialia contra Recessus Imperii pro validis zu achten seyen, als auch denenselben per Leges fundamentales Imperii, in so weit dieselbe den Statum publicum Imperii nicht concerniren, nichts derogiret werde:

Ich habe aber diese Schrifften nicht zu Gesicht bekommen; weiß also nichts weiteres davon zu sagen.

§. 15.

1 7 2 2.

In einer den 18. Novemb. 1722. beym Reichs-Hof-Rath übergebenen gründlichen Ablehnung, die Administration der gemeinen Landes-Mittel betreffend, wird §. 30. sqq. gemeldet: In dem Fürstl. Exhibito vom 29. Aug.

 1720.

1720. werde pro fundamento primario angezogen, daß, nach denen Reichs-Constitutionen, und insonderheit der Kayserl. Wahl-Capitulation, die Compactata provincialia weiter nicht gelten sollten, als so weit dieselbe denen gemeinen Reichs-Gesezen gemäß ꝛc.

Es seye aber in erstbesagten Land-Ständischen Exhibitis bereits darauf geantwortet, und in specie von Ost-Frießland gezeiget worden, daß ein Landes-Herr, um sich der Observanz der Accorden zu entziehen, die Reichs-Constitutionen nicht zum Behelff nehmen, und sich derselben dawider nicht bedienen mögen; welches auch die Landes-Herrn selbst erkannt hätten. Man habe schon in vorigen Zeiten sich auf die Reichs-Constitutionen bezogen, aber damit nichts ausrichten können, sondern es seye vielmehr von dem Kayser vor der Stände Rechte und Gerechtigkeiten geurtheilet worden: Es müße also von selbsten hinfällig werden, was man aus dem Art. 15. (welcher sich auf die Reichs-Constitutionen gründe,) der Kayserl. Wahl-Capitulation gegen der Stände Gerechtsame bey dem Collecten-Administrations-Werck anführe. Die Reichs-Constitutionen seyen wenigstens in tantum inapplicabel, weil darinn de Collectis Imperii die Rede seye, nicht aber von anderwärtigen Landes-Mitteln. Ja in Ost-Frießland habe es so gar mit denen Reichs-Steuren eine besondere Beschaffenheit, und würden selbige von dem Collegio Administra-

stra-

stratorum privative verwaltet; wobey es auch An. 1684. von dem Kayser geschüzet werden seye. Hierauf wird die Kayserliche Resolution von 1670. angeführet, und endlich geschloßen: Allem solchem nach lauffe der Stände privative Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel nicht wider die Reichs-Verfaßung und Grund-Geseze; mithin seyen sie dabey zu schüzen.

§. 16.

1723.

Anno. 1723. gaben die Ost-Friesische Stände heraus einen **Bericht von der Ost-Friesisch. Stände Freyheit ꝛc. Anlagen einzuwilligen ꝛc.** Darinn melden sie §. 12. Ein Kayserliches Decret vom 18. Jun. 1684. seye so wohl denen gemeinen Reichs-Sazungen gemäß gewesen, als auch habe es seinen ohnstreitigen Grund in den Ost-Frießländischen Verträgen gehabt, daß nemlich die Reichs-Sazungen nicht zum Behelff mögen genommen werden, die besondere Landesverfaßungen über einen Hauffen zu werffen; inmaßen überhaupt bekannt seye, daß alle Reichs-Geseze mit Vorbehalt derer mit den Land-Ständen getroffenen Pacten, Verträgen, Privilegien, Reversalien, und anderer Dispositionen, wodurch denen Land-Ständen und Unterthanen jedes Orts versehen worden, anzunehmen seyen. Insonderheit habe Kayser Leopold (wie mit mehrerem an-

geführet wird,) solches in seiner Resolution von 1670. declarirt. Und in denen Ost-Friesischen Verträgen seye zu allem Ueberfluß ausdrücklich versehen, daß die Landes-Herren wider dieselbe keine Kayserliche Mandaten ausbringen, noch die Reichs-Sazungen zum Behelff nehmen mögen, um sich von deren Verbindlichkeit loszureißen, oder sich derselben vollkommenen Observanz zu entziehen. In der Ost-Fries. Histor. *Tom.* 2. *Lib.* 4. *n.* 2. *p.* 885. finde man, daß, als die Stände sich beschweret, daß man die Landes-Verträge durch Kayserliche Mandata und die Reichs-Constitutionen über einen Hauffen zu werffen trachtete, der Fürst sich erkläret habe: „Ihro Fürstl. Gn. wißen nicht, daß Dero Antecesoren einige Kayserliche Mandata wider die Accorden, um damit die Observanz zu subterfugiren, jemals ausgebracht haben sollten, und seye daßelbe auch nicht zu thun gemeinet. - - - Sonsten ist Se. Fürstl. Gn. als ein ohnmittelbarer Stand des R. Reichs, Sich der Reichs-Constitutionen und Beneficien in casibus licitis, & *per Pacta provincialia non exceptis* zu gebrauchen, genugsam befugt." u. s. w.

§. 17.

Eodem.

Fürstlicher Seits wurde darauf in eben diesem Jahr in der gründl. Anweis. daß dem Fürsten zu Ost-Frießl. in dem Collecten-Werck eben das Recht, was andere

R. Stände haben, zukomme *Cap.* 3. §. 23. *p.* 61. geantwortet: Wie doch die Ost-Friesische Land-Stände darzu kommen, daß sie hier sich auf die Reichs-Geseze beruffen, von denen sie sonst nichts wißen wollten? Sie seyen aber in deren Anführung sehr unglücklich. Dann es seye offenbar irrig, daß überhaupt alle Reichs-Geseze mit Vorbehalt der mit Landes-Ständen getroffenen Pacten, Verträgen und Privilegien anzunehmen seyen; maßen bekannt seye, daß verschiedene Reichs-Geseze mit dieser ausdrücklichen Clausul, daß keine Verträge noch Landes-Geseze dagegen gelten sollten, gemacht seyen, wie in Hugonis *Tr. de Statu Region. German. Cap.* 3. §. 21. und beym Hertio de *Super. territ.* §. 25. zu sehen. Unter solche gehöre auch, was in der Wahlcapitulation wegen der Landes-Caßen ganz generaliter und ohne einige Ausnahm verordnet seye; welches eben so wohl in Ost-Frießland, als in andern Ländern, gelten müße; inmaßen keine einige rechtliche Ursach vorhanden seye, warum der Fürst zu Ost-Frießland nicht eben sowohl, als andere Reichs-Stände, solcher Verordnung theilhaftig seyn sollte; 2c. und habe Rhetius *in Instit. Jur. publ. Lib.* 2. *Tit.* 2. §. 4. diese Verordnung als eine allgemeine Reichs-Verordnung, dawider keine Exceptiones eingebracht werden könnten, angesehen; schreibe auch in seinem *Comment. ad Jus feud. Lib.* 1. *Tit.* 1. sehr bedencklich: - - - Die

Kay-

Kayserliche Resolution von 1670. seye dem Fürsten gar nicht zuwider: Dann er verlange nicht in dem Collecten-Werck privative, ohne Rath und Zuthun der Landstände zu verfahren, oder auch nach freyem willkührlichem Gefallen Schazungen zu fordern, sondern wolle sich gerne in denen Schrancken halten, welche in denen Kayserlichen Decreten und Resolutionen von 1589. und folgends enthalten seyen. Und so seye auch des Fürstens Georg Christians Erklärung wegen der Kayserlichen Mandaten recht und wohl gesezt; Davon gedencke auch der jezige Fürst nicht abzugehen rc.

§. 18.

1 7 2 —

Ferner gaben die Ost-Friesische Stände heraus einen **Unterschied zwischen denen neuen Kayserlichen Decreten und denen Ost-Friesischen Accorden** rc. in deßen 1stem Cap. suchten sie mit mehrerem auszuführen: Durch obige in dem Kays. Decret von 1721. enthaltene zwey gravatorial-Haupt-Principia werde die ganze bißherige Ost-Friesische Landes-Verfaßung umgekehrt, und alles zur Commodität des Fürstens angeordnet, wobey auch die von dem Kayser ernannte Conservatores den Fürsten schüzen sollten. Man entziehe sich in Ost-Frießland nicht des Kaysers oder des Reichs Hoheit und Jurisdiction, oder des Reichs Constitutionen,

tionen, in so weit selbige durch Landes-Verträge nicht limitiret seyen: Die neue Kayserliche Decreten aber lauffen an 1. wider die vorige Decreten, 2. die Bekenntniße der Landes-Herren, und 3. die deutliche Texte derer Accorden.

A. 1626. hätten die General-Staaten Art. 1. den Schieds-richterlichen Ausspruch gethan: Daß wider die Accorden keine Kayserliche Mandata, oder andere Constitutiones, impetriret oder gebraucht werden sollen.

A. 1663. habe Fürst Georg Christian Sich selbst darzu schuldig erkannt.

A. 1688. §. 7. seye in dem Kayserlichen Decret gesezet worden: Daß der Kayser dem Landes-Fürsten die übrige, Ihme zukommende, *NB.* in den Accorden nicht limitirte, so wohl als der Stände, Recht und Gerechtigkeiten reservirt und vorbehalten haben wolle; mithin könnten nicht nur die Landesherrliche Rechte limitiret werden, sondern sie seyen auch würcklich limitirt.

Als A. 1688. und 1691. in die Kayserl. Decreten eingefloßen: Daß die Ost-Friesische Accorden, in so weit selbige denen Reichs-Rechten präjudicirlich seyn möchten, nicht gelten sollten; seye darauf A. 1693. in dem Hanoverischen Vergleich vestgestellet worden: Daß das Kayserliche provisional-Decret vom 1. Oct. 1688. und die darauf erfolgte inhäsiv-Decreten vom 3. Nov. 1691. ceßiren sollten,

ten, und Fürst Christian Eberhard habe, für sich und seine Regierungs-Nachfolgere in der Regierung, versprochen: Daß er alle Käyserliche Decreten und Resolutionen, Compactaten, Apostillen, Decisionen und Abschiede, insgemein Accorden genannt, als **Grund-Vesten der Ost-Friesischen Regierung**, confirmiren, und zu solchem Ende einen Huldigungs-Revers an die Stände herausgeben wolle.

Es hätte auch, wann gleich solches nicht geschehen wäre, die Clausul: Daß die Accorden denen Reichs-Rechten nicht präjudiciren sollten, ohne das, nach allen so wohl natürlichen, als andern Rechten, nicht anders, als respectu totius Corporis des heiligen Röm. Reichs, und nicht so viel die innerliche Regierung des Landes betrifft, verstanden werden mögen.

In dem Hanoverischen Vergleich seyen alle Accorden überhaupt zu Grund-Säulen der Regierung gestellt: So viel aber die Analogie der Accorden angehe, finde die in dem Osterhausischen Vertrag gesezte Regel statt: Daß die vorhergehende Accorden, in so weit selbige durch die nachfolgende alterirt seyen, nullius valoris seyn sollen. Es seyen auch in denen Huldigungs-Reversalien derer Fürsten Christian Eberhards und Georg Albrechts die Worte: „Den Reichs-Rechten unpräjudicirlich,“ nach langem Disputat, mit Bedacht ausgelaßen worden:

Also

Also könne nicht gesagt werden, daß der Fürst zu Ost-Frießland die Landes-Regierung auf eine mit denen Reichs-Constitutionen überhaupt übereinstimmende Weise zu führen berechtiget seye; vielmehr seye offenbar und erweislich, wie der Saz: Daß die Stände die Landes-Accorden nicht anders, als in so weit selbige der Ordnung zwischen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Unterthanen unpräjudicirlich oder unabbrüchig, sollen gebrauchen mögen, in denen vorigen Kayserlichen Decreten niemalen zu einer allgemeinen Regel gestellet, oder in Ost-Frießland gehöret worden seye.

§. 19.

1 7 2 9.

Endlich so meldeten die Ost-Friesische Stände auch noch in ihrer den 10. Nov. 1729. bey dem Reichs-Hof-Rath übergebenen Vorstellung puncto Commissionis & diversorum Gravaminum: Die Disposition des Art. 15. der Kays. Wahl-Capitulation wegen der Landes-Caßen könne nicht zu Entkräfftung des Ost-Friesischen alten Herkommens und Aufhebung der Landes-Verfaßung angezogen werden. Dann 1. könne ein Ost-Friesischer Landes-Herr keine mehrere Landesherrliche Hoheit prätendiren, als ihme in denen Accorden beygeleget worden; er habe also auch keine Befugsamkeit, sich, zu Erweiterung seiner Hoheit und Macht, auf etwas anderes,

anderes, als die Landes-Accorden, zu beruffen; folglich könne ihme die Kayserl. Wahl-Capitulation in Ansehung der innerlichen Landes-Regierung nicht zu statten kommen; zumalen da 2. die Ost-Friesische Regenten sich auf das verbindlichste verpflichtet hätten, sich, wider die Landes-Verfaßung, um sich derselben vollkommenen Observanz zu entziehen, mit Kayserlichen Mandaten, oder anderen Reichs-Constitutionen und Beneficien nicht beheiffen zu wollen. Fürstlicher Seits sage man zwar: Es seye keine rechtmäßige Ursach vorhanden, warum ein Fürst zu Ost-Frießland nicht eben so wohl, als andere Reichs-Stände, derer Reichs-Sazungen theilhafftig seyn sollte; Aber seye dann keine rechtliche Ursach vorhanden, wann der Regent bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Glauben, an Eydes-statt, versprochen habe, ohne einige Exception und Einrede, die Landes-Verträge in allen Puncten und Clausuln zu observiren, und sich, zu Einbrechung derselben, oder zu Subterfugirung der vollkommenen Observanz, keiner Reichs-Sazungen und Kayserlichen Mandaten, oder anderer Reichs-Constitutionen bedienen, oder dergleichen wider die Landes-Verträge zum Behelff nehmen zu wollen, um sich von deren Verbindlichkeit loszureißen? Es seye nicht leicht zu glauben, daß sich in einer anderen Provinz Teutschlands, wegen des Gebrauchs derer Reichs-Sazungen, dergleichen speciale Verbindungen finden werden;

daher

dahero seye wohl begreifflich, warum ein Fürst zu Ost-Frießland nicht eben sowohl, als andere Reichs-Stände, derer Reichs-Sazungen theilhaffig seyn könne. 3. Im Teutschen Reich seye eine recipirte allgemeine Regel: Daß überhaupt die Reichs-Sazungen mit Vorbehalt derer mit denen Land-Ständen getroffenen Pacten, Verträgen Privilegien, Reversalien, und andern Dispositionen, wodurch denen Landständen prospiciret worden, anzunehmen, zu verstehen, und zu erklären seyen, und folglich jene nicht zum Behelff genommen werden können, diese über einen Haufen zu werffen: Dann von des Kaysers und der Reichs-Stände Gerechtigkeit seye gar nicht zu præsumiren, daß Sie die special-Landes-Verfaßungen, welche per modum Conventionis zwischen der Landes-Obrigkeit und denen Landständen und Unterthanen aufgerichtet, ohne Zuthun, Einwilligung, und Zustimmung des einen oder anderen Contractanten, (also wider alle natürliche und göttliche Rechte) (1) aufheben wollen; also seye auch die Wahl-Capitulation nicht dahin zu deuten, daß dadurch allen vorherigen Landes Verträgen derogiret worden seye, oder auch, derer Land-Stände unvernommen, habe derogiret werden können. 4. Man wende

(1) Pufendorff de Jur. Natür. & Gent. Lib. 5. Cap. 12. §. 21. Thomasius Jurispr. div. Lib. 2. Cap. 12. §. 112.

wende zwar ein, daß verschiedene Reichs-Geseze mit der ausdrücklichen Clausul gemacht worden seyen, daß keine Verträge noch Landes-Geseze dagegen gelten sollten, und daß darunter auch die Disposition des Art. 15. der Wahl-Capitulation gehöre. Allein es werde eines Theils für eine beständige Wahrheit gehalten, daß die Landes-Verträge, welche von denen Befugsamkeiten zwischen Landes-Herren und Land-Ständen handelten, durch einige Reichs-Sazungen, wann sie gleich mit der Clausula derogatoria, oder, daß dawider keine Landes-Verträge und Landes-Geseze gelten sollten, versehen seyn möchten, nicht aufgehoben werden können (1): Und anderen Theils seye aus denen Wahl-Capitulationen die Clausula derogatoria, oder die Verordnung, daß dadurch alle dawider lauffende Landes-Verträge abgeschafft und nicht gelten sollten, mit keinem Buchstaben zu ersehen; sondern es habe vielmehr RHETIUS davon ganz richtig angemerckt, daß die ausdrückliche Landes-Verträge dadurch keinen Abbruch leiden könnten. Selbst Kayser Leopold habe in seiner Resolution von 1670. so deutlich und nachdrücklich, als es immer seyn können, zu erkennen gegeben, daß es mit dem Reichs-

(1) HERT de Superior. territ. §. 25. p. 255. THOMASIUS de Potest. statuum legislat. contra Jus comm. §. 50. sqq. Gründl. Anweis. von der Ost-Fries. Accordenmäß. landesherrl. Hoheit §. 20. sqq. p. 22.

Reichs-Abschied und seiner Wahl-Capitulation die Meinung nicht habe, dadurch der Land-Stände Jura, Privilegia, Pacta und altes Herkommen aufzuheben. 5. Fürstlicher Seits sage man selbst: Die Disposition der Wahl-Capitulation seye dadurch veranlaßet worden, weil verschiedene Land-Stände sich eines mehreren angemaßet hätten, als ihnen zukäme: folglich gehe der Text auch nur auf dergleichen Anmaßungen, keineswegs aber auf die rechtmäßig hergebrachte Befugsamkeiten, und seye folglich allerdings denen verbindlichen Landes-Verträgen unabbrüchig zu verstehen: Wie dann auch der 15. Art. nur von solchen Privilegien, Exemtionen, Proceßen, Mandaten und Decreten rede, welche sub- & obreptitie erhalten worden; nicht aber von Verfaßungen, welche zwischen Haupt und Gliedern mit gutem Wißen und Willen eingegangen, observiret und beschworen worden: Im Gegentheil, da nur jene caßiret werden sollen; so seyen die mit vollkommener Erkenntniß der Sachen ertheilte Privilegien in ihrem Bestand und Wesen gelaßen, folglich noch viel mehr die zwischen Haupt und Gliedern aufgerichtete, auch offt bestättigte und wiederholte Pacta, Verträge und Accorden: 6. Ob gleich in Kayser Leopolds Wahl-Capitulation eben das enthalten gewesen seye, was die neuere Art. 15. begreiffe; so habe Er doch kein Bedencken gehabt, in dem Decret von 1684. den Fürsten zu Ost-Frießland mit

seiner Klage, daß die Land-Stände sich einer privativen Disposition der Landes-Mittel anmaßeten, ab- und dahin anzuweisen, den Land-Ständen darinn keine Hinderung zu machen, weil sie sich, aus vielen Accorden, altem Herkommen, und der von dem Kayser A. 1678. confirmirten Transaction in dem Besiz befunden: Welches einen offenbaren und unwidersprechlichen Beweis abgebe, es seye selbst durch Kayserliche Decision ein- für allemal ausgemacht, daß sothane Reichs-Sazungen zum Nachtheil der Ost-Friesischen Verfaßungen nicht angezogen werden können, und die Land-Stände hätten durch eben dieses Decret ein solches Jus quæsitum erlangt, welches ihnen unter keinem Schein Rechtens könne genommen werden.

§. 20.

1 7 3 0.

Der Fürst hingegen sezte in der **kurzen Anweis. von der Uebereinstimm. der neuen Kayserl. Decreten mit den alten** rc. An. 1730. Part. 1. „Die neue Kayserl. Decreta sezen fest, daß die Ost-Friesische Landes-Regierung nach Anleitung der allgemeinen Reichs-Constitutionen überhaupt, und der Ost-Friesischen Landes-Geseze in specie geführet werden solle.

Dieses kömmt überein 1. mit dem Kayserlichen Decreto von 1589. Art. 11. in den Worten: **Den Rechten und den Reichs-**

Abschieden. 2. Mit der Kayserl. Resolution von 1597. Art. 22. in den Worten: Des heil. Reichs Abschieden, und insonderheit dem Religions-Frieden, gemäß. Ingleichem Art. 25. in den Worten: Des heil. Reichs Abschieden, und insonderheit dem aufgerichteten Religions-Frieden, gemäß. 3. Mit den Kayserl. Mandatis von 1602. §. 28. in den Worten: Nach Ordnung Unserer Kayserl. Resolution, der Rechten und Reichs-Constitutionen. 4. Mit dem Reichs-Abschied von 1603. per totum. 5. Mit dem Kayserl. Decreto vom 1. Oct. 1688. Art. 7. in den Worten: Und damit die Landes-Regierung ꝛc. ꝛc. Unsere und des Reichs Hoheit, Rechten und Jurisdiction ꝛc. 6. In der Kayserl. Resolution vom 3. Nov. 1691. auf das 2te Fürstl. Gravamen.„

VI.

Von des Kaysers Recht, Layen-Herrn-Pfründen, oder Panis-brieffe, zu ertheilen.

Diese Materie, wovon die ältere Teutsche Staats-Rechts-Lehrer wenige, mangelhaffte und irrige Nachrichten ertheilet haben, ist durch Herrn Schneidts historische Abhandlung von den Ley-Herrn-Pfründen,

oder Panis-Brieffen, in des Freyherrn von Cramers *Observ. Jur. univ. Tom.* 5. *p.* 347. *sqq.* wie auch meine Dißertation davon, ingleichem mein Teutsch. Staatsr. 3. Theil, S. 415. u. f. so dann meinen Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 515. u. f. in ein mehreres Licht gesezet worden.

Ich habe seithero in alten Reichs-Hofraths-Protocollen noch vieles davon gefunden: Ich will hier forderist die Auszüge davon mittheilen, künfftig aber zeigen, was sich für Anmerckungen daraus ziehen laßen.

die 11. Febr. 1550.

Hans Ach von Bregenz. Vmb Fürschrifft an den Abbt des Gotshaus Bregentz, Ine mit ainer layen herrn pfrüendt zu gedachtem gotshaus zuuersehen, attentis ipsius servitiis Cæs. Majestati præstitis.

Fiat in forma promotorialium.

ult. Sept. 1550.

Statthalter, Regenten vnd Räthe der Ober Oesterreichischen Landen vberschicken Fürschrifft an die Römisch Königl. Maj. für Vlrichen Abbt des Gottes Hauß Wetteraw, so sich beschwerdt Hansen Ach von Bregentz, der von der Kays. Maj. auf sein Gotts Hauß benennt, anzunemen, aus fürgewenden Vrsachen, daß er hieuor darfür gefreyt sey.

Dem Supplicanten anzuzeigen, daß er vmb ain ander Closter, darauf die Kays. Maj.

Maj. zu presentiren häb, ansuechen, oder dieses Closters halben bey der Römisch Königl. Maj. suppliciren möge.

4. Sept. 1550.

Georg Aincklin pro pane Laycali vf das Gots-Haus Denckendorf.

Vnd auf des Hauptmanns Vrkund seiner Dienst halben.

Dieweil der Supplicant allererst zway Jar Trabant gewesen, solle er noch eine Zeit gedult tragen.

3. Oct. 1653.

Binner Johann Ludwig, Reichs HofCanzley = Diener sub pr. hesterno, erinnert, was gestalt Ihr Kays. Maj. ihme bey dem Gotteshaus Weißenau eine Layen Herrn Pfründt laut der Copeylichen Abschrifft allergnädigst verliehen, davon er unter währendem Kriegs-Wesen nichts genießen können. Bittet, weilen das Gottes = Haus bey nunmehr wieder erlangten Friden & &c.

4. Sept. 1550.

Hans Claudi von Dann pro pane Laycali vf das Gotshaus St. Vincentz zu Metz.

Soll dem Hauptman vmb Bericht zugestellt, vnd in der Cantzley nachgesuecht werden, ob die Kays. Maj auf ditz Gotshaus panes zu geben.

Martis 26. Nov. 1765.

Dondorff, Christian Gottlieb, Kays. Kön. Hoffourier, contra das adeliche Stifft

und Gotteshaus Bochholz, puncto manutenentiæ, eine Layen Herrenpfründe betr. sive Impetrans sub præs. 13. decurr. supplicat pro clem. decernendis Compulsorialibus ad parendum. appon. Lit. A. - E. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti fiat Decretum an die Abtißin und Stifft Bochholz, um den Imploranten zu befriedigen, oder, was dabey vor Anstand seye, intra duos menses bey Kayserl. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen.

13. Sept. 1550.

Veit Dürr vmb Fürschrifft an den Ertz Bischoue zu Trier, Jne der Pfründ vf dem Gotshaus Erbersclausen, darauf er Anno 45. zu Wormbs presentirt, genießen zu laßen.

Soll in der Canzley nachgesucht, ob man panem Laycalem vf Erbersclausen zu geben hab oder nit vnd darnach gegeben oder abgeschlagen werden.

1. Febr. 1635.

Ebert Niclas von Andernach in puncto seiner erlangten præsentation auf das Gotshauß St. Panthaleon in Cöllen & desuper impetrati rescripti & literas commendatitias den Herrn Churfürsten vnd auch die Statt Cöllen, damit Er dieser Kayserl. Begnädigung würcklich habhäfft werden möge.

Scribatur ad Electorem, damit Er den Abbt disponire, Jhme hierinnen zu willfahren, & similiter scribatur Senatui Coloniensi.

die

die 11. Febr. 1550.

Hans Ernst von Ingolstat Kays. Maj. Trabant. Vmb Layenn Herrn Pfrüendt vff das Closter Neüburg vorm Forst.

Soll dem Supplicanten angezaigt werden, daß ditz Gotteshaus alberait vergeben seye.

26. Sept. 1550.

Hans Ernst, Trabant vmb Layen Herrn Pfründt auf das Gotshaus zur Linden bey Colmar vnnd ernstlichen Beuelch. Dieweil Ine die Abbtißin mit Fürwendung ettlicher entschuldigung nit annemen wollen. Durch Fürschrifft Doctor Wendel Zipper.

Soll für Abbt Abbtißin gesezt vnd denen von Collmar die sach zu befürdern geschriben werden.

19. Sept. 1550.

Peter Feig von Maintz vmb Layen Herrn Pfrüend auf das Gotshaus zu Sanct Jacobs Berg in Ansehung seiner Dienst.

Sind promotoriales an den Abbt zu St. Jacob bewilligt.

23. Aug. 1550.

Jacob Abbt zu Schußenried Antwort auf der Kayserl. Maj. schreiben den 27. Nov. des jüngstverschienen 49. Jars an Ine ausgangen, das er anzeigen soll, wer hieuor von wegen ainer Layen Herrn Pfrüendt auf sein Gottshauß benennt sey. Mit anzeig, daß ainer genannt Jacob Flucher dahin presentirt,

tirt, der auch deßelben noch heutigs Tags genieße, sampt beygelegter Copien der Kayserl. Fürschrifft oder Presentation für gedachten Flucher.

Soll diese Supplication bey der Canzley verwahrt, und so lang der Trabant die Pfrüend daselbst hat, der Abbt mit kainem andern beschwert werden.

10. Jan. 1650.

Gleißnerin, Cassandra sub pr. 12. Decembr. nuperi, agit gratias, wegen der allergnädigst ertheilten Kayserl. Intercessionalien, ahn die Stadt Regensburg, berichtet, daneben, daß Burgermeister vnd Rath daselbst Ihr das Bruderhauß abgeschlagen vnd in das neue Spital zu St. Oswald zu nehmen erklert, weilen aber in demselben die Vnderhalt etwas schlechter als in dem Bruderhauß, sie aber bey ihrem erlebten Alter einer guten Warth auch einer Dienst Magd vonnöthen, welches in dem Spital nit gestattet werde. Als bittet sie Ihro nochmahln Kayserl. Intercessionalien an die Stadt Regensburg dahin zu ertheilen, damit sie in bemeltes Bruderhauß neben erhaltung eines Dienst-Mägdgens mögte an vnd aufgenommen werden.

Rescribatur denuo cum inclusione der Supplicantin memorial an die Stadt Regensburg, daß sie die Supplicantin samt einem Dienst Mägdgen in das Bruderhauß nehmen wollen.

13. Sept.

13. Sept. 1550.

Christoph Gutgesell vmb Layen Herrn pfründ vf das Gotshaus Schutern im Stifft Fulda in Ansehung seiner Dienst.

Soll dem Hauptmann über die Guarden vmb Bericht zugestellt vnd darneben In der Canzley nachgesucht werden, ob man panem Laycalem vf ditz Closter zu geben.

7. Mart. 1652.

Hayer von Hayersberg Johann, Kayserl. Hof-Cammer Expeditor de pr. 26. Febr. nechsthin, conqueritur wider den Abten zu Ottenbeuren, daß er ihme an seiner von Ihr Kayserl. Maj. ihm in An. 1638. daselbst verwilligten Layen Herrn Pfründt noch nie nichts abgeführt, sondern in An. 1644. sich mit dem vorgewesten Krieg entschuldigt, und bis zu verhoffenden beßern Zeiten ihn Supplicanten zur Gedult gewiesen, hernach aber auf ferners Zuschreiben an. 1650. nach geschloßenen Friden mit einem schlechten recepisse abgefertigt, bittet derowegen dem Abten zu Erhaltung des Kayserl. Regals zu befehlen, daß er sich auf ein gewißes mit ihm vergleichen, vnd daßelbige jährlich abführen solle. Apponit A. B. C.

Fiat commissio auf den Burgermeister Steuring zu Ravensburg, cum inclusione und dem Befelch, daß er den Abten zu Erhaltung Ihrer Kayserl. Maj. Regal dahin anhalte, damit er sich mit dem

dem Supplicanten eines gewißen Absentgelds so wohl deßen, so allbereit verfallen, als des Zukünfftigen Vergleichen vnd solches gebührend unweigerlich abführen thue. Et hoc notificetur dem von Heyersberg zum Bescheid und Nachricht.

4. Sept. 1550.

Wolfgang Hert vmb ernstlichen Beuelch an den Abbt zu Corvey, Ihme die Pfründt, darauf Jne die Kayserl. Maj. hieuor benent one lengern Aufzug vnd weigerung volgen zu laßen.

Dem Supplicanten arctiores literas pro pane Laycali zugeben.

26. Sept. 1550.

Christoff Gutgsell pro pane Laicali vff das Closter Schutern. Hat der Amptmann seines Verdienens halben Bericht gethan vnd man befind bey der Canzley, daß das Closter schon vergeben, vermöge des Beschaids hioben am 13. Septbr. ergangen.

Ist nicht destoweniger auf des Supplicanten Anhalten vnd Anzaig, daß es zwayerley Closter, verfertigt worden.

6. Aug. 1550.

Michael Humel zu Memmingen vmb Befelch vnd Mandat an den jezigen oder nachkommende Innhaber des Hauß St. Anthonien zu Memmingen, Jme die Pfrüendt, so ihme die vorigen Innhaber berürts Hauß auf der Kayserl. Maj. Fürschrifft eingegeben, vnverhin-

verhindert sein lebenlang volgen zu laßen, oder sich sonst mit Jme derhalben zu vergleichen.

Soll denen von Memmingen vnd dem Preceptor daselbst vmb Bericht zugestelt werden.

25. Aug. 1550.

Ulrich Prümer Preceptor zu Memmingen Pringt Bericht ein auf Michael Hummels jüngst den 6. Augusti übergebene Supplication.

Auf diesen Bericht soll der Spitel mit diesem Pfründner vnbeschwert pleiben.

13. Nov. 1636.

Kupperin Martha weyl. Hansen Kuppers gewesten Altistens in der Kayserl. Capell hinderlaßene Wittib, conqueritur, daß Sie von der Statt Rottenburg an der Tauber von etlichen Jahren hero das absent gelt Ihrer auß dem Hospital daselbst habenden provision nicht erlangen können, petit wegen Ihrer großen Bedürfftigkeit der Stadt Rottenburg die Bezahlung Ihres Ausstands ernstlich aufzulegen.

Includatur Senatui mit dem Befelch, die Supplicantin zu contentirn.

7. Mart. 1652.

Von der Maaß Johann Thomas sub præs. 16. Febr. nechsthin, exponit, daß ihme der Rath zu Dünckelspiel von seiner von Ihr Kays. Maj. habenden Kays. Leyen-Pfründt, so sich auf 50. Reichs-Thaler jährlich belauffe, nun 12. Jahr und also 60.

Rthl.

Rthl. schuldig seye; ob er nun zwar denselben zum öfftern ersucht, ihme alle Quartal nur 50. fl. bis der halbe Theil abgeführt seyn werde, zu bezahlen, so habe er doch das allergeringste nit bekommen und gleichwohl noch in seinen Lebzeiten zu seiner täglich sich vermehrender Kinder Lebens Unterhalt der Kays. Gnad gern geniesen wollte, zumahlen er noch von seinem bürgerlichen Hauß allhier alle Tag große Contributiones, Steuer und Anlagen geben müße. Bittet derowegen an gedachten Rath Befelch ergehen zu laßen, daß sie ihm alle Quartal nur 50. fl. geben und zu künfftigen Ostern den Anfang machen, auch alsofort continuiren sollen, bis ermelte 600. Rthl. bezahlt seyen.

Includatur dem Rath zu Dünckelspiel mit dem Befelch, weilen dieses eine privilegirte Schuld, daß sie sich mit dem Supplicanten nach und nach abfinden, und denselben klaglos halten.

19. Sept. 1653.

Von der Maas Johann Thomas wider den Rath zu Dünckelspiel, seine habende Herrn Layenpfründ betr. de præs. 15. hujus, docet de insinuatione ultimi rescripti, Inhalts, daß sich der Rath mit ihme abfinden, oder der Execution gewärtig seyn solle, & petit, weil der Rath auf öfftere Kays. Befehl tergiversire, denselben zu der Schuldigkeit executive anzuhalten.

Fiat

Fiat Commissio auf dem Land-Commenthur Klippel cum inclusione priorum rescriptorum, die Partheyen wegen dieses Absent-Gelds zu vergleichen, oder in Entstehung den Supplicanten in so viel Zahlungs-Mittel immittiren, als dieselbe, sich so wohl des Rests, als jährlichen Competenz halben beschehenes Anerbieten erstrecke.

18. Oct. 1653.

Von der Maaß Johann Thomas seine Layen Pfründ zu Dünckelspiel betr. sub pr. 5. hujus conqueritur, daß der Rath daselbst, ungeachtet so vielfältiger Ermahnungen und beygelegten Kayserl. Rescripts ihme die Bezahlung von 12 Jahren hero 600. Reichsthaler noch ausständig verblieben; bittet dem Rath abermahlen zu befehlen, daß er ihme zu völliger Contentirung seines Ausstands jedes Quartal aufs wenigist 50. Reichsthaler entrichte.

Renovetur prius Rescriptum cum assignatione termini duorum mensium ad docendum de paritione, daß sie sich mit dem Supplicanten seiner prætension halber vergleichen sollen.

Et indicetur Supplicanti, daß er bey reproducirung der Kays. Rescripten hinführo jederzeit das gewöhnliche documentum factæ insinuationis beylegen solle.

5. Sept.

5. Sept. 1550.

Rudolf Motz vmb Befelch an den Landuogt in Obern Elsaß ꝛc. Hannsen von Kundseck, daß er mit der Regierung Eüsa verschaffe, das sie Jme Motzen im Gotshaus Vlsperg darauf er hieuor durch die Kays. Maj. benent, mit notturfftiger Leibs Narung versehen.

Soll in der Canzley nachgesuecht werden, ob man Leyen Pfrüendt darauf zugeben hab.

28. Jul. 1550.

Hans Naßal der Layen Pfründt halben auf das Closter Yßnach, auf das hieoben am 24. July ergangen Decret, Pringt ein Vrkund seines haltens von Georgen Schwartzen und Hans Laßer Trabanten, in abweßen des Hauptmanns.

Man will sich dieser Urkund nit begnügen laßen, er bring dann aine von seinem Hauptmann.

4 Oct. 1550.

Heinrich Nuecht vmb ernstlichen Beuelch an den Abbt zu Sanct Peter zu Saltzburg Jne one verner Jrrung in der Pfründ, darauf Jne die Kays. Maj. benennt, komen zu laßen, Sampt beygelegten schriften des Notarien Presentation mit A. Copey des Kays. Beuelchs an Abbt mit B. der Kayserl. Maj. Gab Briefs mit C. vnd des Bischoffs

zu

zu Saltzburg lezten beschaids mit D. verzaichnet.

In der Cantzley zu suchen, ob der Ertzbischoue Ichts ausbracht hab, wo nit, so lest manns bey dem gegebnen Beuelch nochmals bleiben vnd ist daneben

25. Aug. 1550.

Andreas Ohaim pro pane Laycali vff das Closter Meigenfeld.

Soll in der Canzley ob die Kays. Maj. auf das Gottshaus Marienfeld panem Laycalem zu geben, nachgesucht; vnd darneben der Trabanten Hauptmann vmb Bericht zugestellt werden.

4. Sept. 1550.

Andreas Ohaim pro pane Laycali vff das Gotshaus Mergenfeld im Stifft Münster.

Vnd auf des Hauptmanns Bericht seines Verdienens halben seind promotoriales bewilligt.

22. Mart. 1652.

Ostermay Georg Wilhelm contra den Hrn. Abten zu St. Blasy am Schwarzwald, eine Laye Herrn Pfründ betreffend sub pr. 14. hujus, berichtet, was gestalt Ihre Kayserl. Maj. ihne mit der Layen Herrn Pfründ auf erwehntes Closter nach seines Vatern Ableben versehen, auch der Herr Prälat den Kayserl. Befelch angenommen, die Resolution aber bis zu beßern Zeiten differirt. Nun habe er sich nach erlangtem allgemeinen Friden seiner prætension halben bey ihm angemeldet, so

wollen ihme aber nit allein die verfloßene absent-Gelder, sondern auch die allbereit lauffende nit gestanden werden, in Ansehung solches Gotteshauß vom Römischen Reich hinweg und Ihrer Erzfürstl. Durchl. zu Inspruug zukommen, bittet um einen allergnädigsten Befehl, daß er der Herr Abbt mit ihme um das laufende und allbereit verfloßene Absent-Geld vergleiche und abführe. Apponit A. B. C.

Fiat serium rescriptum, in quo dicatur, Ihr Kays. Maj. könnten nicht nachgeben, daß Ihro solche Ihre Regalien entzogen werden sollen. Als sollte Er Hr. Abt innerhalb 2. Monath in Ansehung des Supplicanten so lang getragener Gedult sich mit ihme, so wohl der laufenden, als auch bereits verfloßenen Absent-Geldern vergleichen.

25. Aug. 1550.

Conrad Poga von Wimpfen. vmb Layen Herrn Pfrüendt auf das Spital zu Wimpffen.

Soll in der Canzley nachgesucht, ob die Kayserl. Maj. auf das Spital panem Laycalem zugeben vnd daneben dem Hauptmann vber die guarden umb Bericht zugestellt werden.

4. Sept. 1550.

Conrad Poga v. Wimpffen vmb Layen Herrn Pfründt vff das Spital zu Wimpffen vnd auf des Hauptmanns Vrkund seiner Dienst halben.

So

So fern Kayserl. Maj. panem Laycalem vf das Spital Wimpffen zu geben, so ist es bewilligt, wo nit, den Spital nit zubeschweren.

Vnd ist der Stat vnd dem Spitalmeister geschrieben worden.

1. Jul. 1649.

Posch Michael Kayserl. Leibtrabandt in puncto einer provision bey dem Closter Ober-Zell bey Würzburg sub pr. 22. Juny. berichtet, was gestalt er noch Ao. 1631. von Ihrer Kayserl. Maj. Ferdinando 2. Christmildesten Andenckhens ein Layen Pfründt auf bemeldes Closter erhalten, solche Provision auch von dem Prelaten daselbst angenommen, aber bis auf dato keine würckliche Bezahlung erfolgt, der Prelat auch vnlengst auf sein ferneres Ansuchen sich dahin erklert, daß er zwar von dato des jüngst getroffenen Fridens die provision künftig abführen wolte, die verloffene aber, weil das Closter sowohl von Freund als Feind ruinirt, nicht bezahlen könnte. Pittet darauf den Prelaten anzuhalten, daß er sich auf ein billiches mit ihm vergleiche. apponit 1. 2. 3.

Scribatur dem Prelaten, daß er seinem erbieten nach diese provision-gelter künftig richtig abführe, wegen der versessenen aber sich nach billigen Dingen mit dem Supplicanten vergleichen vnd ihme also allerdings klaglos machen solle.

30. Sept. 1650.

Posch Michael Kayserl. Leib Trabandt sub præs. hod. pittet, weil sein Leyen Pfrün bey dem Closter Oberzell in die 20. Jahr her keinen Heller genoßen vnd hingegen in die etlich 30. fl. Botten Lohn vnd andere Unkosten aufgewendet, er auch albereit über die 70. sein Weib aber 60. Jahr alt, ihme diese lezte Kayserl. Gnad zu erweißen vnd dem Herrn Prälaten gedachtes Closter anzubefehlen, daß er nit allein ihme, sondern auch seinem Weib diese Provision auf ihr Lebenlang erfolgen lassen solle.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti, daß dergleichen Lehenpfründt nur auf die Mannß Persohnen angesehen vnd keinem Weib conferirt zu werden pflegen, dahero sich der Prälat über diese Neuerung villeicht beschweren möchte, dieweil aber dieses ein Gnadensach, so stehe bey Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigstem Willen vnd Wohlgefallen, ob sie vm angezogener Vrsachen willen dem Supplicanten gebettener maßen allergnädigst willfahren wollen.

*

Ihrer Kayserl. Maj. den 10. Octobr. ao. 1650. im geheimen Rath vorgelesen vnd von deroselben geschloßen worden, die gebettene extension auf des Supplicanten Weib abzuschlagen.

18. Apr.

18. Apr. 1651.

Posch Michael Leib Trabant de præs. 9 Febr. hujus anni, dicit, daß er das Kayserl. rescript dem Prälaten zu Oberzell in Francken durch seinen Bevollmächtigten überbringen laßen; Deme auch der Prälat von Zeit des Fridenschluß nun zwey Jahr hero zugestellt, aber zu dem angebottenen Vergleich wegen des Rückstands sich nit verstehen wollen. Bittet, weilen solches dem Kayserl. rescripto gemeß vnd Ihr Kayserl. Maj. regal antreffe, auch andere villeicht mehr verderbte Prälaten sich solcher restanten halben de facto abfinden, ihme solches nochmahlen alles Ernstes anzubefehlen. Apponit copiam Rescripti.

Includatur dem Prälaten, daß er sich wegen dieses Rests mit dem Supplicanten nach billigen Dingen ohne weitere Verwaigerung abfinden vnd intra terminum duorum mensium de paritione dociren solle.

22. Jul. 1550.

Hans Rainer vmb Fürschrifft an den Bischoue zu Costniz ihne in das Gotshauß Reichenaw anzunemen, in ansehung, daß er in der Kayserl. Maj. Dienst vmb sein Gesundheit komen, vnd sein narung nit mehr zu suchen weis.

In der Cantzley zu erfragen, ob dem Supplicanten die angegeben Fürschrifft hieuor an den verstorbnen Bischoue von Kostniz erkennt oder verfertigt sey worden.

 28. Jul.

28. Julii 1550.

Hans Rainer vmb erneuerung der Fürschrifft, so ihme in Jüngstuerschienen Reichs Tag an den Bischoue zu Costnitz gegeben, einer Layen Herren Pfrüendt halben im Gottshaus Reichenaw.

Dem Supplicanten die begert Fürschrifft zu ernewren, fürnemblich wo man sich in der Canzley seines angebens weis zu erinnern.

* Man befindt bey der Canzley, daß den 26. Jan. 1548. dieser bescheid von seintwegen gangen, daß man nachsuchen soll, ob ein Ort ledig, darauf er möge benennt werden, daß aber das schreiben an den Bischoff von Costnitz gefertigt, finde man nit.

13. Sept. 1550.

Conrad Rieger vmb Layen Herrn Pfründ vf das Closter zu Sanct Vlrich zu Augspurg.

Soll dem Supplicanten angezaigt werden, das Closter Sanct Vlrich sey allbereit vergeben.

3. Mart. 1550.

Henrich Schreiber vmb Layen Herrn Pfrüendt vf das Closter Eberach bey Nürmberg gelegen.

Ist Fürschrifft bewilligt.

4. Oct. 1649.

Schrotin Agatha, Wittib vnd Burgerin zu Augspurg sub præs. 27. Sept. nechsthin ad rescriptum Cæsareum vom 20.

Julii

Julii anno 1646. inſtat ulterius, Ihr Kayſ. Maj wollten Ihr mit anderwertigen 200. fl. verhelffen laßen, damit Sie in die Pfründ des Stadt-Weſens zu Augſpurg möge würcklich aufgenommen werden. Apponit copiam Reſcripti Cæſarei.

In eadem ſub eodem præſ. Pfleger, Burgermeiſter vnd Rath zu Augsburg, berichten ad dictum reſcriptum Cæſareum, daß mit denen der Schrotin benambten 200. fl. ſo ahn ihrem Reichs Contingent vnd ſtewrn defalcirt werden ſollen, allberaith anderwerttige diſpoſition geſchehen ſeye, & intercedunt für die Schrotin, damit ihr mit anderwertigen zweyhundert Gulden geholffen werden möge.

Reſcribatur denuo Magiſtratui Auguſtano mit dieſer Erinnerung, daß Ihr Kayſ. Maj. der Supplicantin zu ſolcher von ihr begehrter Pfründt gern verholfen ſehen wollten, vnd daß ihnen die 200. fl. von ihrem künftigen Reichs Contingent vndt ſtewren defalcirt werden ſollen.

19. Aug. 1550.

Thoma Schüz vmb erclerung ſeiner Layenpfründt auf dem Gotshauß Holtzkirchen, das Ime der Probſt Cleidung geben wolle, ſo ihme gewaigert wirdet.

Soll die Form der layen pfründt einpracht werden.

26. Aug. 1550.

Georg Schwarz Trabant vmb Layen Herrn Pfründt auf das Closter Bobenhausen im Landt zu Wiertemberg in ansehung seiner Dienst.

Soll diese Supplication dem Hauptmann Bericht darauf zu geben zugestellt, vnd in der Canzley nachgesucht werden, ob die Kayserl. Maj. auf ditz Closter panem laicalem zugeben.

4. Sept. 1550.

Georg Schwarz Trabant pro pane Laycali vf das Gotshaus Bobenhausen in ansehung seiner Dienst, vnd hat der Hauptmann Bericht daneben eingebracht seines Verdienens.

1. Sept. 1550.

Martin Siler pro pane Laycali vff das Gotshaus Rechdorff, Auf den hieoben am 23. Augusti jüngst ergangenen Beschaid, Pringt Vrkund von dem Obersten Grave Johansen von Naßaw.

Dem Supplicanten auf sein fürgebrachte Vrkund Fürderungs-Brieue pro pane Laycali wie begert zu geben.

22. Dec. 1649.

Arnoldt Stephan Kayserl. Leibtrabant, contra das Closter Ober Münster zu Regensburg sub præs. 17. hujus, Agit gratias wegen der verwilligten vacirenden prouision daselbsten; Ob er sich nun zwar mit der Abbtißin

tißin wegen eines gewißen absentz Geltß vergleichen wollen, zu welchem endt er dieselbe auch zweymal schrifftlich ersucht, aber in zwey Jahren keine Antwort bekommen. Bittet solchemnach, der Abbtißin anzubefehlen, daß sie sich, wie in dergleichen Stifftern gebreüchlich, mit ihme wegen eines gewißen absentz gelts vergleiche.

Scribatur nochmahlen der Abbtißin daß sie sich mit den Supplicanten wegen deß gewißen absentz Geltß der Billigkeit nach vergleiche.

29. Aug. 16--

Arnoldt Stephan Leibtrabant, wegen seiner Layen Pfründt auf Ober Münster zu Regensburg sub præs. hodierno, exponit, daß die Abbtißin daselbst, auf das Kays. Befelch schreiben sub A. sich laut ihres Schreibens sub B. erklärt, jährlich 25. fl. auf Michaelis absent-Geld zu reichen, solches aber bis dato nit allein nit præstirt, sondern sich jezt erst in Antwort vernehmen laße, daß sie sich nach seiner Ankunfft nach Regensburg mit ihm vergleichen wolle. Petit weil sein, seines Weibs und Kinder Unterhalt hierauf beruhe und er bereit hierauf schuldig seye, Ihre Kays. Maj. geruhen besagter Aebtißin zu befehlen, daß sie auf jezt künfftigen Michaelis das verfallene dreyjährige absent-Geld, ihrer selbst eigener von sich gegebener Versicherung gemäs, ohne längern

Aufenthalt zustellen, und das künftig ordentlich reichen solle.

Rescribatur petito Modo.

5. Sept. 1550.

Jobst Waldstein Trabant pro pane Laycali vff das Spital zum heiligen Gaist zu Rottenburg an der Tauber in Ansehung seiner Dienst vnd dieweil er bey dem Probst zu Treffenstain, auf den er hieuor ainer Pfründt halben von der Kays. Maj. benennt, nichts erhalten mögen.

So fern das Closter nit one Mittel vnder das Reiche gehörig vnd man darauf kain Freß Brieue zugeben hat, so last manns bey der Würzburgischen Antwort bleiben; des Spitals halben gleichermaßen, ob man darauf zu geben hat.

15. Oct. 1550.

Jacob Wedler vmb ernstlichen Beuelch an Abbt und Convent zu Jlfeld, Jne zu der pfrüend, darauf er hieuor die Kays. Maj. benent, komen zu laßen.

Jn der Canzley nachzusuchen, ob man von Alters her vf ditz Closter Layenpfrüend gegeben habe.

29. Aug. 1550.

Vrban Wigel vmb Layen Herrn Pfrüendt auf das Cartheüser Closter zu Erfurt, in Ansehung seiner Dienst.

Seind dem Supplicanten Fürderungsschrifft an dem Pater der Carthausen zu Erfurt, bewilligt.

8. Apr.

8. Apr. 1650.

Windsauers weyland Adam, gewesenen Reichs Hof Canzellisten hinterlaßene Wittib de præs. hodierno, Exponit, daß Ihr Kays. Maj. weyland Ferdinand der ander ihrem Verstorbenen Ehemann die Layen Herrn pfründt des Spitals zu Vberlingen zu seinem beßern Vnterhalt noch Anno 1625. gegeben vnd darüber dero Kays. præsentation einhendigen laßen. Weilen aber besagtes Spitals Vorsteher von 1636. vnd also 14. ganzer Jahr von dem accordirten absent-Geld, so sich jehrlich auf 52. fl. belauffe, nit bezahlt, und sie solches Ausstands eußerist bedürfftig seye, petit der Stadt Vberlingen anzubefehlen, daß sie ihr berührten vierzehenjährigen Ausstand solches absent Geld, wo nit völlig, doch einen guten Theil fürderlich bezahlen soll. Apponit die Kayserliche Concession.

Includatur der Stadt Vberlingen mit diesem Befehl, daß sie der Supplicantin als einer hochnothleidenden Parthey von dem Ausstand ein ergiebiges anjezo bezahle vnd wegen des Vberreßts mit ihr auf gewiße termin vergleichen sollen.

4. Sept. 1550.

Wolf von Braunau vmb Layen Herrn Pfründt vf das Closter Schilgder in Ansehung seiner langwierigen Dienst.

Dem Hauptmann vmb Bericht zuzustellen, vnd in der Canzley nachzusuechen,

ob

ob man auf das Closter panes zu geben habe.

20. Aug. 1550.

Hans Zeitblum pro pane Laycali vff das Gotshauß Münchrodt bey Dünckelsbühel.

Soll in der Canzley aigentlich besehen werden, ob von Alter vff das Closter Münchrodt bey Dünckelspühel panes Lejicales gegeben worden.

26. Aug. 1550.

Hans Zeitbluem vmb Layen Herrn Pfründt auf das Closter Münchrodt.

Soll dem Abbt geschriben werden, den Supplicanten an Niesung der Pfründt nit zu verhindern, auf den Bericht, daß diß Gotts-Hauß in der Cantzley Titularn und Rs. Anschlegen vnd andern Reichs Prelaten, gefunden wirdet.

* * *

Ein Paniß-Brief, so Kaiser Carl der 5te an Probst Johannes und Convent zu Beuron aberlaßen, sub dato, Wormbs, den 6ten Marty 1521. ist bey Herrn Geh. Rath HOFFMANN de Libert. & Immediet. Colleg. Beuronensis, Beyl. *Lit. M. p.* 35. zu lesen.

VII.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Sachen: Schelm von Bergen in puncto neglectæ Investituræ in specie Fisca-

Fiscalis Imperialis Aulicus contra den Baumeister und Regiments Burgmann zu Gelnhausen. Citat. de dato 21. Marty 1752.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Euer Kayserl. Maj. siehet gehorsamster Reichs Hoff Rath, in der wegen nicht empfangener Burg Lehens zu Gelnhausen, gegen die Schelmen von Bergen angefangenen Fiscalischen Klage, wobey Dieselbe zu Kayserl. Gnade die Zuflucht genommen, in Allerunterthänigkeit folgendes fürzutragen sich gemüßiget: Was gestalten nach Abgang Hanß Philipp und Friderichs von Breidenbach, zwar die von denenselben beseßene Reichs-Mann-Lehen an den Kayserl. Lehen-Hoff zuruckgekommen und vermöge eines bey denen Actis neben angeschribenen Notaminis, denen von Ulm zu Theil geworden, die dabey befindliche Burg Lehen aber dem Philipp Schelmen von Bergen wegen seiner Frauen Ameley von Breitenbach, (besagter abgestorbenen von Breidenbach Schwester) als Weiber-Lehen zugefallen seyen.

Diese bestunden in der Behausung auf der innern Burg Gelnhausen genannt Bartenhausen, einem Waßerthörlein, zwey Fisch-Waßern, das eine in der Röder-Au, und eines inwendig der Liebloser Mühlen, in dem Gericht Grindau gelegen, nach der Ausdrückung

ckung des Lehenbrieffs, alles Burg-Lehen zu Gelnhausen, womit weyland Kayser Carl der fünffte, besagten Philipps Schelmen zu Worms den 8. Juny 1545. beliehen.

Die Belehnungen sind darauf richtig fortgegangen biß auf Ferdinandum II. Allerglorreichester Gedächtnis, unter welchem 1620. den 20. Nov. die lezte Belehnung geschehen, bis auf 1706. aber keine weitere, wie die Lehen-Leute selbst nicht in Abrede stellen, gesuchet worden.

In erst besagtem Jahre aber meldete sich den 19. Jan Carl Philipp Schelm von Bergen, und bate unter Vorwand des dreyßigjährigen Kriegs, verschiedener Minorennitæten, Abwesenheit und Armuth, ihm diesen Verzug nachzusehen, auch gegen præstation derer præstandorum das Lehen in Gnaden zu verleihen.

Darauf hatte damahliger Reichs-Hof-Rath einen Bericht von der Reichs-Stadt Gelnhausen gefordert, welcher dahin ausgefallen, daß das Lehen-Hauß nunmehro ein Kuchel-Garten genannt Bartenhausen, von der innern Burg oder Kayserl. Wohnung aber, nur ein Bräuhäuslein samt denen kürzlich bedeckten Gewölbern vor die Burgleute übrig seye. Die Lehenbare Fischwaßer hingegen, trügen das Jahr nach Unterschid 4. 5. bis 6. Gulden in dem Bestand aus, weil der Graf von Isenburg sich das eine fast eigenthumlich anmaße.

Hier-

Hiernächst ist den 4. Febr. 1706. Votum ad Imperatorem resolvirt, aber nicht abgestattet, und 1712. den 1. Aug. kame der von Schelm wieder um die Belehnung ein, stellete auch Mandatum speciale ad jurandum aus, da dann den 16. Nov. 1712. ein Promoveatur Votum ad Imperatorem erfolgte.

Der von Schelm rufete 1713. zweymahl pro accelerando Voto ad Imperatorem an, liese aber hernachmal die Sache erliegen.

In dem Jahr 1747. wurde sodann die Versäumnis von Euer Kayserl. Maj. Registratore von Alpmannshoven angezeiget, solches dem Fiscal communiciret und auf dessen Anruffen dem Magistrat zu Gelnhausen ein anderweiter Bericht wegen des izigen Zustandes abgefordert.

Dieser bestunde darinnen, daß beyde Fischwaßer eine halbe Viertelstunde auf der Kinzig ausmacheten, von einem Wasserthörlein nichts zu sehen, die Behausung in der Burg Gelnhausen aber von dem Fischbornischen Lehen, ohne deren Schelmen Zuthun, an die von Boineburg in dem Fuldaischen erwachsen seye.

Den 5. Dec. 1748. ergienge sofort die Citatio ad videndum se privari Feudo, und nachdem der Citatus Christian Friderich von Schelm viele terminos ad excipiendum gebetten, immittels auch die Vollmacht ad jurandum in animam beygebracht, weiters hin Inspectionem Actorum begehret, so sind endlich

lich des besagten kurz verstorbenen Christian Friderich Schelm von Bergen Söhne, Johann Wilhelm Anton und Johann Carl, wie auch deßen Enckels Christian Ludwig angebliche Vormundschafft, so die Regiments Burgmann der Burg Gelnhausen sind, nebst Beybringung des Lehenbriefs in Forma probante den 4. Febr. dieses laufenden Jahrs ad gratiam Cæsaream zurückgegangen, wobey sie jedoch nur von denen Fischwaßern geredet, und die übrige Lehenstücke ausgelaßen, welche Zweifels ohne alienirt seyn werden.

Sie stellen zu Erhaltung dieser Kays. allermildesten Nachsicht vor, daß derer supplicirenden Söhne Groß Vatter Carl Philipp dieses Lehen würcklich gemuthet, ihr Vatter aber solches zu thun per Injuriam temporum verhindert worden, sie hingegen abwesend in Kriegs Diensten gestanden, anbey weil ihre sämtliche Schrifften dato noch obsigniret und die Vormundtschafft ihres Bruders Kindes nicht regulirt seye, das Lehen auch, so jezo pur in denen Fischwaßern, bestehe, nur höchstens 9. fl. eintrage: In der Hofnung, daß Kays. Maj. in Betracht dieser Beweggründe, um so ehender den Fehler in Kayserl. Gnaden nachzusehen geruhen würden.

Fiscalis, welchem dieses zur Erklährung communicirt worden, hat wegen der Geringfügigkeit auch nichts dabey erinnert, und keine Ursachen angezeiget, um welcher willen die Gnade abzuschlagen seye.

Nun

Nun ist es allerdings an deme, daß denen Schelmen von Bergen obgelegen hätte, sowohl die Lehen von Zeit zu Zeit zu requiriren, als auch, da das Votum einmal 1706. und wieder 1712. resolviret ware, daßelbe weiter zu betreiben, und die Lehens-requisitiones nicht erliegen zu laßen. Mithin nach dem strengesten Recht, das Lehen allerdings verlohren seye.

Nachdemmahlen aber gleichwohlen der Carl Philipp Schelm von Bergen sich bereits 1706. pro gratia gemeldet, auch damals allschon ein Votum resolviret, dieses anbey 1712. wiederholet worden, wodurch man demselben zur Gnade eine weitläufftige Hoffnung gegeben, ihn und seine Nachkommen aber so lange Jahre dabey gelaßen, und selbsten in einiger Maaße außer Besorgniß gestellet hat: Nächstdeme das Lehen so gar gering und zersplittert ist, daß fast kein Nuzen davon zu machen seyn möchte, wann man es gleich denen von Schelm wegnehmen wollte: Bey Erhaltung der Kays. Gnade aber selbiges zu redintegriren Hofnung anscheinet; Hiebey auch die iterata pœnitentia, insonderheit die jezige, derer Supplicanten, des Citati Söhne und respective noch minorennen Enckels ante litem contestatam nebst dem angeführten Mangel aller Papieren, die noch obsigniret sind, in einigem Betracht kommet. So mögte fast das Beste seyn, wann das Lehen bey denen von Schelmen bliebe, von ihnen

jedoch redintegriret, oder auf andere Art der Sache geholfen würde.

Votum. Wannenhero Euer Kays. Maj. gehorsamster Reichs Hof Rath allerunterthänigst anheimb stellet, ob nicht Allerhöchstdieselbe sothanes Lehen ihnen aus neuer Gnade wieder ertheilen, dabey aber aufgeben wollten, bey Verlust deßelben die abgängige Stücke binnen Jahres frist herbeyzubringen, oder wann solches etwa nicht möglich, in eben der Zeit sich wegen derer hinweggekommenen Lehens-Stücke zu verantworten und hernachmals, wann solches genugsam geschehen, allenfalls rechtliche Hülfe zu suchen. Wofern nun dieses Allerhöchstderoselben (als worauf es lediglich ausgestellt bleibet,) in Gnaden gefällig, wäre vor allen Dingen die Vollmacht wegen des minderjährigen von Schelm durch Beybringung des Tutorii, oder allenfalßige Anzeige, warum daßelbe nicht beyzubringen möglich, annoch zu berichtigen. Welches sodann gehorsamster Reichs-Hof-Rath samt allem übrigen besorgen wird, und sich zu Euer Kays. Maj. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfiehlet.

Ita conclusum in Cons. Imp. Aul.
de 21. Mart. 1752.

Præsentibus.

Excell. D. Præside D. C. ab Harrach.
Exc. D. C. ab Hartig. V. P.
D. C. à Wildzeck.
D. B. ab Hagen.

D. C.

D. C. à Kirchberg.
D. B. à Firmian.
D. C. à Seilern.
D. C. à Neipperg.
D. B. ab Hillebrand.
D. B. à Burckhard.
D. à Knorr.
D. B. à Senckenberg.
D. à Waldſtätten.
D. B. à Vockel.
D. à Warneſius.
D. à Gärtner.
D. B. à Bartenſtein.
D. B. ab Hillebrand jun.
& me Secr. M. W. Haan Mpr.

Lectum & approbatum d. 27. ejusd. Præſentibus iisdem, abſente vero Exc. D. C. ab Hartig. V. P.

Publicatur reſolutio Cæſarea:

Kayſerl. Maj. haben Dero gehorſamſten Reichs Hof Raths Gutachten allergnädigſt approbiret, dem zu Folge wird nunmehro

1. die angeſtellte Fiſcaliſche Action aus Kayſ. Gnade hiemit aufgehoben. Würden nun
2. des minderjährigen Chriſtian Ludwig Schelmen von Bergen Vormündere ſich mittelſt Beybringung des Tutorii oder Curatorii intra 2. M. fernerweit legitimiren, oder warum daßelbe beyzubringen, etwa nicht möglich ſeye, allerunterthänigſt anzeigen, ergehet ſodann puncto admiſſionis ad ju-

ramentum und sonsten fernerer Bescheid. 25 April. 1752.

VIII.

Einige Reichs-Hofräthliche Erkenntniße in Jahrmarckts-Sachen.

§. 1.

Man sehe von dem Recht des Kaysers, Jahrmärckte-Freyheit zu geben, meinen Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten und Pflichten, S. 580. u. f.

Nachstehende Reichs-Hofraths-Conclusa dienen zu deßen Bestättig- und Erläuterung.

§. 2.

2. Sept. 1550.

In Sachen Cardinal vnd Thumb-Capitels zu Augspurg contra Graue Haugen v. *Montfort* von wegen des Marckts.

Ist baiden Partheyen auferlegt, mit der That gegen einander nichts fürzunemen. Sondern es hab Ir Kayserl. Maj. verordnet, daß mein gnediger Fürst vnd Herr, zu Kempten den Marckt auf ditzmal bereitten solle. Wie denn S. Fürstl. Gnaden auch also dem Kayserl. Beuelch nachzukommen gehorsamblich erbietig seye, vnd sollen beyde Partheyen vber ain Monat vor Irer Maj. oder diesem Kayserl. Hof Rath erscheinen. Da alsdann Ir Maj. güetliche

liche Handlung zusuechen vnd diesen Stritte in der Güete hinzulegen, allen Vleiß fürwenden, oder wo die Güte nit statt finden könnte, die sach auf ander austreglich wege zu fürdern, des wolle man denen vom Capitel In Abwesen meines gnedigen Herrn von Augspurg also angezaigt haben, deßgleichen den Rethen, sich darnach haben zu richten.

Auf solches haben die vom Thumbcapitel, nemlich Herr Marguardt vom Stain Thumbprobst vnd von Hirnhaim Thumb Dechant, durch Doctor Landtstraßer Augspurgischen Bischofflichen Rath anzeigen laßen, sie haben dieser Irrung kainer Wißenschafft, wollten sich vnd ein Erwürdig Thumbcapitel also hiemit vndertheniglich entschuldigt haben. So vil aber den Cardinal belangt, wollten sie die Augspurgische Rethe Ir Fürstl. Gnaden deßgleichen derselben andere Rethe zu Dillingen der Sachen vnd dieses Decrets berichten, versehen sich Se. Fürstlich Gnaden werde sich darauff aller gepür ertzaigen.

Darauf hat Graf Haug von Montfort fürbracht, man bedürff ihme nit vil verbieten, dann es sey unvonnöten, dieweil er anders nichts begehre, dann dasjenig, so an Jne ererbt, vnd sein lange herbrachte gerechtigkait vnd aufgerichte Vertreg Jme geben zu verteudingen versehe sich der Cardinal, werde Jhne daran nit verhindern.

Das aber mein gnädiger Herr von Kempten verordnet sey, den Marckt zu bereiten,

 das

das seye er ditzmal der Kayserl. Maj. zu vndterthenigsten bereit vnd Willfahrung zufrieden, doch Ihme an seiner Gerechtigkeit vnvergriffen vnd vnschedlich.

Auf solches ist den Partheyen weitter angezeigt, durch mein gnädigen Herrn vnnd die Rethe. Man nehme des Grafen jetzt beschehne Bewilligung an statt der Kayserl. Maj. an, wolle es an Ir Maj. gelangen laßen, der vnzweifentlichen Zuversicht, Ir Maj. werde des ain gnädigen Gefallen tragen, vnnd dieweil sich die vom Thumb Capittel Vnwißenheit halben dieser Sachen entschuldigten, so laße man es auch dabey pleiben, desgleichen auch bey der Augspurgischen Räthe erpieten, vnd wolle sich mein gnädiger Herr President entlich versehen, Sie werden dem jezigen auferlegten eröfneten Kayserl. Befelch gehorsamblich geleben.

Doctor Landtstraß Antwort. Er stelle in kainen Zweifel, der Cardinal werde sich der Kayserl. Maj. zu gehorsamer Willfahrung dermaßen erzaigen, daß S. Fürstl. Gnaden zu keiner Weitterung Ursach zu geben geneigt sein, befunden werden sollen, so werden sich die Rethe zu Dillingen der gepür auch zu halten wißen.

Darauf ist Inen weitter fürgehalten, Man hab vernommen, was sich die Augspurgische Rethe erpoten, vnd versehen sich, Sie werden sich dem auferlegten Beuelch gemes halten. Es hab auch Kempten Beuelch. Wer-

de

de sich alsbald zu der Sach schicken, damit man aber die Kayserl. Maj. berichten möge, begere mein gnädiger Herr von Jnen ain zuverläßig Antwort in vier Tagen.

§. 3.

10. Oct. 1550.

Erasmus Bischoue zu Straßburg vmb noch ainen Jarmarckt Jn der Stat Molsheim auf Bartholomei oder altera Bartholomei zu halten.

Jst bewilligt super narratis.

§. 4.

13. Jun 1651.

Von Hazfeldt Graff Melchior - - -

Idem sub eodem præs. intercedit für seine Unterthanen zu Waldmannshoffen, damit Jhr Kayserl. Maj. denselben das jus nundinarum in selbigen Flecken allergnädigst verwilligen möchten.

Includatur den benachbarten Ständen um Bericht.

7. Sept. 1651.

Von Hazfeldt Graf Melchior, die gebettene zween Jahrmärckt in seinen Flecken Waldmanns-Hoffen betreffend sive Burgermeister vnd Rath zu Winsheim sub præs. 17. Aug. nechsthin, berichten, daß sie ihres theils hierwider keine erhebliche Einredt oder sonderbahres Interesse vorzuwenden haben sondern können es an ihrem Ort geschehen laßen.

Ad Acta.

20. Nov. 1651.

Hazfeld Geörg Melchior petiti privilegii zweyer gefreyten Jahrmärckt zu Altmannshoffen sive der Rath zu Rotenburg an der Tauber de præs. 22. Sept. dicit, daß er Ihrer Maj. zu allerunterthänigsten Ehren und dem Herrn Grafen zu nachbarlichem Gefallen hierinn gern willigen und sich ihrer exceptionen begeben wollen.

Expediatur petita concessio juris nundinarum.

4. Dec. 1651.

Hazfeldt Graf Melchior in puncto der Jahrmärckt zu Waldmannshoffen; sive Herr Marggraff Albrecht zu Brandenburg Onolzbach sub dato 29. Octobr. & præs. 28. ejusdem styli veteris, berichtet daß er dem Herrn Grafen die gebettene 2. Jahrmärckt, weil ohne das Waldmannshoffen sein Lehen, gern gönnen möge, allein, daß dieselbe anstatt der von denen Unterthanen vorgeschlagenen Tägen als Sonntag S. Kiliani und Sonntag nach Michaelis auf 2. andere benannte Sonntäg nach St. Mariæ Magdalenæ und nach S. Catharinæ angestellt werden, maßen man sich auf gepflogene Communication zwischen sein Herrn Marggrafens und den Hazfeldischen Bedienten bereits verglichen hab.

Wann der Herr Graf von Hazfeld mit den lezt bestimmten Tägen auch zufrieden, so solle die Jahrmarckts Befreyung darauf expedirt werden, wo aber nicht, so

so stehet dem Herrn Grafen beuor, sich mit dem Marggrafen auf andere Täg zu vergleichen.

11. Jan. 1652.

Von Hazfeldt Graf Melchior, wegen der begehrten 2. Jahr-Märckt, sub pr. hodierno ad nuperum conclusum de 4. Dec. dicit, daß er mit denen bestimmten Tägen zufrieden seye, & petit expeditionem.

Fiat.

1. Febr. 1652.

Zu Hazfeldt Graf Melchior, Privilegii zweyer Jahrmärckt in dem Flecken Waldmannshofen; sive das Dohm-Capitul zu Würzburg sub pr. 16. Jan. nechsthin, informant ad rescriptum cæsareum daß eben um diese Zeit, da gedachte Jahrmärckt sollen gehalten werden, des Stiffts Orth ihre privilegirte Jahrmärckt von undencklichen Jahren hergebracht vnd mehr andere sehr hoch importirende Vrsachen und motiven vorhanden, warum sie wider solche Bewilligung sowohl für sich als im Nahmen des Stiffts Würzburg allerunterthänigst zu bitten haben, wie sie dann hiemit allerunterthänigst bitten, die Waldmannshoffer mit ihrem unzeitlichen Begehrn allergnädigst abzuweisen.

Communicetur dem Herrn Grafen von Hazfeldt.

§. 5.

24. Aug. 1651.

Anhalt Fürst Christian, in puncto petitar. nundinarum zu Bernburg, sive der Herr Administrator zu Magdeburg Herzog Augustus zu Sachsen de præs. 18. Jul. nechsthin, berichtet, daß er wegen des Erzstiffts Magdeburg hiebey überall nichts zu erinnern, sondern es bloß bey Ihrer Kays. Maj. allergnädigstem Willen und Beliebung beruhe, er seines Theils woll es dem Herr Supplicanten gern gönnen, auch Ihre Kayserl. Maj. selbst darumb allerunterthänigst gebetten haben.

Expectetur biß Chur Sachsen vnd andere benachbarte auch einkommen werden.

§. 6.

3. Sept. 1652.

Zu Stollberg Graf Hans Martin, sub præs 27. Augusti die hiervor gebettene Jahr Märckt betreffend auf das den 19. Apr. dieses Jahrs ergangenes Conclusum, benennet zum Jahr-Marckt vor Neustatt Johannis Baptistæ und vor Stollberg St. Martin mit Bericht, daß vf solche Zeit die Jahr- und Viehmärckt keiner Stadt oder Ort auf viel Meil Wegs nachtheilig seyn könne, dieweil die nächstgränzende Stadt Nordhausen, Gäringen, Kelbra, Franckenhausen, Sängerhausen, Eißleben und Wernigeroda sammentlich auf selbige Zeit keine Vieh- oder Jahrmarckt haben. Quedlinburg aber, so nicht mehr,

mehr, als vier Meil abgelegen, halte ihren Viehmarckt allemahl acht Tag vor St. Johannis und Martini. Petit igitur, ihme beeder gebettenen Jahrmärckt halben ein allergnädigstes privilegium zu ertheilen, demselben auch einverleiben zu laßen, daß von selbigem Viehe, das zu den Jahrmärckten gebracht wird, der Zoll ihme, wie sichs sonsten gebürt, entrichtet werden möge.

Scribatur der Stadt Nordhausen, wie auch andern benennter Städt Obrigkeiten, ob sie der gebettenen Jahrmärckten halber kein Bedencken haben?

9. Oct 1653.

Stollberg Graf Hanß Martin, in literis ad Imperatorem de dato 8. Sept. & præs. 7. hujus, die hiebevor von ihme vor sein Städtlein Neustadt und Stollberg gebettene Jahr- und Vieh-Märckt betr. bittet, weilen die benachbarte samtlich damit zufriden, ihme das gebettene privilegium auf solche 2. Jahr- und Vieh-Märckt und zwar den zur Neustadt auf Joannis-Tag, den andern aber zu Stollberg 8. Tag vor Martini allergnädigst zu ertheilen.

In eadem der Herr Churfürst zu Sachsen in literis ad Imperatorem de eodem præs. berichtet, daß er wegen Manßfeld und Sangerhausen kein Bedenckens habe, sondern Ihrer Kays. Maj. die Willfahr allergehorsamst heimstelle.

In

In eadem Graf Albrecht Antoni zu Schwarzenburg Vormündere berichten, daß sie wegen ihrer Vormundschafft Stätten Franckenhausen, Geringen und Kellern auch kein Bedencken haben, sondern dem Grafen von Stollberg die allergnädigste Willfahr gern gönnen.

In eadem de præs. eodem, die Aebtißin zu Quedlinburg, berichtet, daß sie auch kein anders Bedencken habe, als daß der Jahr Marckt auf Martini begehrt worden, etliche Tag zuvor anzustellen seyn mögte.

In eadem die Stadt Nordhausen sub eodem præs. gönnet dem Grafen gleicher gestalt, daß ihme dießfalls willfahrt werden mögte.

Ihro Kays. Maj. loco voti zu referiren, weilen die benachbarte dißfalls kein Bedencken haben, also halte auch Reichs-Hof-Rath seines Orts dafür, es mögte dem Grafen in seinem Begehrn gewillfahrt werden.

§. 7.

29. Oct. 1652.

Fridberg Burg; sive Burggraff, Baumänner 2c. daselbsten, sub præs. 18. hujus, beklagen sich über die dreysig Jahr ausgestandene Kriegs-Last und noch obliegende zu der Römisch Kays Maj. hohem Respect hochnöthige onera; bitten zu deren relevation ihnen zwey Jahr-Marckt zu Groß Carben allergnädigst zu verleihen.

Dicatur Supplicantibus, daß sie die Zeit, auf welche sie die Jahr Märckt anzustellen vermeinen, wie auch die benachbarte, so daselbst herum JahrMarck haben, benennen, so solle alsdenn ferner Bescheid erfolgen.

19. Mart. 1653.

Fridberg Burg, sive Burggraf, Baumeister und Burgmanne sub præs. 17. hujus, exponunt, daß sie dem in An. 1652. den 29. Octobris ertheiltem Decreto, die gebettene 2. Jahrmärckt betr. gemäs, wegen der Benachbarschafft sich erkundiget und befinden vor das beste expediens, daß der eine Marck auf Dienstag nach Cantate, der andere auf Montag nach Bartholomæi alten Calenders auf grosen Carben mögten gelegt werden, dadurch den Angränzenden als Chur-Maynz, Heßen, Hanau, Isenburg und Franckfurth kein Nachtheil, sondern vielmehr Nuzen zuwachsen werde, bitten, dieselbe also gnädigst zu verwilligen.

Scribatur an obbenannte angränzende Ort, ob sie etwas wider der Burg Suchen einzuwenden, daß sie solches innerhalb 2. Monathen thun sollen.

18. Jul. 1653.

Fridberg Burg, 2. gesuchte Jahr-Märckt betr. sive Burgermeister und Rath der Stadt Franckfort de dato 24. May & præs. 12. hujus, per Literas ad Imperatorem bedanckt sich, daß der Burg suchen ihm com-

communicirt worden, weilen sie aber wegen dieser gesuchten Jahrmärckt zu grosen Carben kein interesse zu prætendiren, so laßen sie geschehen, daß Ihr Kays. Maj. Supplicanten das gebettene privilegium ertheilen.

Ponatur ad acta & dicatur der Burg Anwaldt, daß er bey den übrigen Interessenten als Chur-Maynz, Isenburg, Hanau, Heßen Darmstadt, insonderheit auch der Stadt Fridberg Bericht hierüber befürdere.

§. 8.

Als An. 1653. die von Dalberg um ein Privilegium eines Jahrmarckts auf den Flecken bate, resolvirte der Reichs-Hofrath den 11. Jul. „Dicatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz: Daß er in hoc puncto Ihrer Kayserl. Maj. Information einziehen, und Deroselben cum Voto referiren wolle.„

10. Jan. 1654.

Von Dalberg gesammte Cammerer von Worms, sive Chur-Maynz sub præs. 31. Dec. nechsthin, berichtet auf das den 12. Julii anni præteriti an Seine Churfürstl. Gnaden abgangene Rescript, daß sie die nächstgeseßene Stände und sonderlich Chur-Pfalz und die Stadt Worms über das Dalbergische petitum der Jahrmärckt und Ungeld vernommen, und weilen sie bey beeden kein Bedencken haben, sondern allein wegen des Ungelds noch einige Erläuterung zu ihrer beßerer Verwahrung

wahrung begehrn und dann dergleichen privilegia ohne das salvo jure tertii ertheilt werden; Als stellen Ihr Churfürstl. Gnaden Ihr Kayserl. Maj. anheimb, ob Sie Ihnen von Dalberg bey so bewandten Dingen nunmehr mit dem Jahr Marckt, wie auch dem Ungeld auf Wein und Bier in allen ihren Flecken und Dorfschaften willfahren wollen. Apponit die Chur-Pfälzische wie auch des Raths zu Worms Antwort.

Fiat petita concessio, jedoch was den Jahrmarckt zu Herrßheimb anbelangt, daß sie denselben auf solchen Tag anstellen, an welchen in benachbarten Chur-Pfälzischen Orten kein Jahrmarckt gehalten werde, das Ungeld aber in denen ihnen zugehörigen Flecken, Dorfschafften und Pottmäßigkeiten anrichten und einnehmen mögen.

§. 9.

28. Aug. 1653.

(Teutsch-Ordens) Balley zu Coblenz, per Christoph Freyh. von Lützelrod, de præsentato 6 hujus, instat pro privilegio eines Jahrmarckts in die Herrlichkeit Elsen auf Assump- & purificationis B. M. V. allergnädigst zu ertheilen.

Includatur Chur-Trier und Chur-Cölln und andern Benachbarten umb ihre Erklärung und Bericht.

§. 10.

§. 10.

9. Oct. 1653.

Neuburg Stadt, sive ejusdem nomine Johann Bernhard Hauser, de præs. 20. Sept. instat pro Confirmatione eines Privilegii wegen eines Jahr- und Wochen-Marckts, auch Salz-Handel.

Communicetur den anwensenden Oesterreichischen Abgesandten, ob sie hierwider kein Bedencken haben.

§. 11.

9. Oct. 1653.

Frizlar Stadt, sive ejus nomine Geörg Friderich von Lindenspür, petit, ihnen zu den habenden 5. Jahr-Märckten noch einen auf Nicolai zu vergönnen.

Scribatur Heßen und Waldeck um Bericht.

IX.

Ob und wie ferne Collegial-Consulenten des Collegii Bediente seyen, und unter demselbigen stehen, oder nicht?

§. 1.

Es ist hier nicht die Frage von Worten: Ob ein solcher Mann ein Bedienter, Subaltern, Officiant, u. s. w. genennet werden könne? sondern von der Sache selbst.

Es

Es ist auch nicht die Frage von dem Titul; es mag ein solcher Mann ein Collegial-Canzler, Rath, Consulent, Syndicus, Advocat, oder wie er will, heißen; es ist einerley.

§. 2.

Herr Hof-Rath Kress schriebe eine große Academische Abhandlung: de iure Officiorum & Officialium; Helmstätt, 1732. 4. Ob er aber gleich eilferley Gattungen von Officialibus erzählet; so hat er doch diese, (welche das Duzend billig hätte voll machen können und sollen,) ganz übergangen, da nemlich jemand ein Officialis einer einigen Person, oder eines ganzen Corporis, Collegii, u. s. w. ist.

Dahero hat er auch sonst in dieser ganzen Abhandlung derer Collegial-Rathgebere, Bedienten, u. s. w. gar nicht gedacht, besonders auch nicht in der Materie von dem Foro und denen Delictis derer Officialium.

Das einige, was man daraus hier brauchen kan, ist die Beschreibung eines Officialis *Cap*. 1. §. 2. welche er also angiebet: Est persona speciali agendorum & omittendorum complexu obstricta, suoque *Superiori* adstricta, & *rationibus reddendis*, si ita huic visum, obnoxia.

Nun will ich der Sache näher kommen.

§. 3.

Es giebt Reichs-unmittelbare und mittelbare Corpora und Collegia, welche Collegial-Räthe, Consulenten, u. d. haben.

§. 4.

Von denen Reichs-Prälatischen Collegiis kan ich dißfalls nicht gewißes sagen;

Von denen Schwäbisch-Fränckisch-und Wetterauischen Grafen-Collegiis hingegen ist mir bekannt, daß sie, wenigstens ordentlicher Weise, Collegial-Räthe haben: (1)

Von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft ist es eine noch bekanntere Sache, daß jeder Canton etliche Consulenten oder Syndicos, oder beyderley Arten, zu haben pflege; wie dann deren Namen in dem Franckfurtischen jährlichen genealogischen Hand-Buch gedruckt gelesen werden können.

Und so hält auch jede Reichs-Statt einen oder mehrere Syndicos oder Consulenten.

§. 5.

So haben, um nun auf die mittelbare Collegia zu kommen, wohl überall alle Land-Stände dergleichen Personen, die bald Landschafft-Canzlare, bald Landschafft-Consulenten, bald Land-Syndici, u. s. w. genannt werden.

Ja

(1) Siehe mein T. Staats-Recht Tom. 38. p. 364. sqq.

Ja zuweilen hat auch wohl eine jede Claße von Land-Ständen einen particular-Syndicum 2c. Z. E. der Grafen- und Herren-Stand, die Ritterschafft, die Stätte, u. s. w.

So haben die Burgerschafften in verschiedenen Reichs-Stätten ihre burgerliche Consulenten, und seynd zum Theil vom Reichs-Hof-Rath selbst in dem Recht, dergleichen zu halten, bestättiget worden, Z. E. zu Franckfurt. (1)

Endlich giebt es auch noch kleinere Corpora oder Collegia, welche ihre eigene Consulenten haben, Z. E. zu Leipzig die Kauffmannschafft.

§. 6.

Dergleichen Personen nun stehen entweder in alleinigen Diensten und Pflichten eines solchen Corporis oder Collegii, Z. E. die Reichs-Stättische, Reichs-Ritterschafftliche Consulenten, 2c. oder sie bekleiden auch noch andere Aemter darneben. Z. E. so waren vormals manche **Würtembergische** Landschafft-Consulenten zugleich Herzogliche würckliche geheime oder Regierungs-Räthe, oder eines nicht regierenden Herrns Canzley-Directores, oder Hof-Räthe, oder Professores bey der Universität, oder dem Collegio illustri, zu Tübingen, u. s. w.

(1) s. mein Tr. von der R. Stätt. Regim. Verfaß. S. 104.

Ordentlicher Weise seynd es beständige Consulenten, u. d. (und von denen rede ich auch hier allein.)

Es giebt aber auch Consulenten, u. d. von Haus aus, oder Neben-Consulenten, welche entweder nur unter der Hand, oder nur in gewißen oder außerordentlichen Fällen, um Rath befraget werden.

Ordentliche und beständige Consulenten ꝛc. pflegen endlich 1. in des Corporis oder Collegii, dem sie dienen, Pflichten zu stehen, 2. eine Besoldung zu genießen, 3. einen Amts-Titul von ihnen, so dann 4. einen Staat, oder Amts-Instruction ꝛc. zu haben.

§. 7.

Nun: Seynd diese Corpora oder Collegia ihrer Consulenten ꝛc. Vorgesezte? Stehen mithin dergleichen Consulenten ꝛc. unter denen Befehlen ihres Collegii ꝛc. und wie ferne?

Forderist glaube ich, es falle jedem von selbsten in die Augen, daß ein großer Unterschied seye: 1. Ob ein solches Corpus &c. zugleich auch die Landes-Hoheit habe oder nicht? so dann 2. ob man demselbigen allein diene, oder nicht?

§. 8.

Die Reichs-Stätte haben die Landes-Hoheit unstreitig; mithin stehet der Consulent auch

auch unter denselben, nicht als Consulent, sondern als ein Mitglied des Staats, darüber der Magistrat die Verwaltung der Landes-Hoheit hat. Ist er vollends allein in Diensten und Pflichten der Statt; so hat es um so weniger Anstand, daß der Statt-Magistrat sein vorgeseztes Collegium seye, und er demselbigen, wie in seinen Consulenten-Amts-Verrichtungen, so auch sonsten über sein Thun und Laßen in allen Stücken, Red und Antwort zu geben schuldig, mithin auch der Magistrat befugt seye, gegen demselben in rechtlicher Ordnung nach Belieben zu verfahren.

§. 9.

Diente aber ein solcher Consulent noch einem anderen Herrn, Z. E. er stünde, mit Wißen und Willen der Statt, zugleich auch in Pflichten, Diensten und Besoldung eines anderen Reichs-Standes, oder der Reichs-Ritterschafft, 2c. so kan sich der Statt-Magistrat über ihne in allem demjenigen keiner Obrigkeit, Befehls und Gerichtbarkeit anmaßen, was in sein Neben-Amt einschlägt, sondern muß ihn darinn seinem Neben-Herrn überlaßen.

§. 10.

Doch leidet auch dieses seine Abfälle:

1. Thut er etwas, das seinen Statt-Consulenten-Pflichten zuwider ist; so kan der Magistrat es allerdings ahnden, und bestrafen; so auch

2. Wann er in seinem Neben-Dienst etwas begehet, das seinen bürgerlichen Pflichten zuwider ist. So lang er Consulent, so lang er Burger ist, muß er sich diesem Band gemäß bezeigen, oder seine Obrigkeit bedienet sich ihres Rechts mit allem Fug.

§. 11.

Bey denen Reichs-Ritterschafftlichen Consulenten hingegen hält es schon schwerer: 1. Weil man bekanntlich an Seiten der Reichs-Stände die Landes-Hoheit nicht zugestehen will.

2. Ist ein solcher Mann auch in alleinigen Ritterschafftlichen Diensten, wohnet aber in eines Reichs-Standes Land oder Gebiet, hält der Reichs-Stand sich zu Ausübung der Landes-Hoheit über ihn befugt: Wann also der Consulent rc. in oder außer seinem Amt etwas begehet, wodurch der Landes-Herr seiner Landes-Hoheit zu nahe getretten zu seyn glaubet: so bedienet sich der Landes-Herr seiner Landes-Hoheit über ihn; so auch in anderen mit seinem Amt keine Gemeinschafft habenden Fällen, Z. E. in gemeinen civil- und criminal-Verbrechen, bey Obsignationen, Inventuren, Erb-Theilungen, in Ehe-Sachen, u. d.

§. 12.

Wohnete aber ein solcher Consulent in einem Reichs-Ritterschafftlichen Gebiet; würde

de sein Canton sowohl in Amts- als anderen Fällen die Ober-Herrschafft über ihn behaupten, und so wenig der Orts-Herr, als der Consulent ꝛc. selbst sich deme mit Recht entziehen können: Jener, weil er nicht in der Qualität eines Unterthanens in seinem Gebiet wohnet; dieser, weil er für seine Person nicht unmittelbar ist, auch keinen anderen unmittelbaren Herrn hat, als das Directorium seines Cantons.

§. 13.

Alle mittelbare Collegia und Corpora haben unstreitig keine Landes-Hoheit; mithin stehen auch die Landschaffts-bürgerliche, Kauffmans- u. d. Consulenten in allen in die Landes-Hoheit einschlagenden Fällen unter des Landes-Herrns Hoheit und Gerichtbarkeit: Wie weit sich nun diese erstrecke? und was davon zu sagen seye, wann die Unterhanen- und Amts-Pflichten zu collidiren scheinen? davon ist anderwärts geredet worden.

§. 14.

Was aber die Amts-Sachen betrifft; so ist forderist ausgemacht, 1. daß ein solcher Consulent sich deme gemäß bezeigen solle und müße, was seiner Bestallung gemäß ist.

2. Hat ein solcher Mann sich bey seiner Annahm, oder hernach ausdrücklich einem mehreren unterworffen, als er sonst schuldig wäre; so mag er es haben:

Doch von diesem beyden ist hier die Frage nicht, sondern: Ob und wie weit ein solches Collegium &c. dem Consulenten in Amts-Sachen befehlen könne, etwas zu thun oder zu laßen, mithin derselbe das Collegium als ihme vorgesezt zu erkennen habe oder nicht? Es ist also die Rede von Sachen, welche nicht aus der Bestallung deutlich entschieden werden können.

§. 15.

Da müßen wohl die Analogie, das Herkommen und die übrige Umstände den Ausschlag geben.

Hat jemand sich in seiner Bestallung oder Amts-Eyd überhaupt verpflichtet, dem Collegio gehorsam zu seyn; so bleibet es alsdann billig auch in allen Amts-Umständen und Vorfallenheiten dabey:

Wo aber dieses nicht ist, da ist meines Erachtens die Vermuthung für die Freyheit des Consulentens rc. Dann eines solchen Mannes Amt bestehet darinn, er solle dem, der ihn bestellet hat, guten Rath ertheilen: Dieses Recht, einen guten Rath von ihm zu erforderen, giebt aber dem, der ihn bestellet hat, deßwegen kein Recht, ihme anzubefehlen, etwas zu thun oder zu laßen, und, wann er es nicht thut, es ihme als ein Verbrechen, Meineyd, oder Unterlaßung seiner Schuldigkeit, anzurechnen. Das Collegium kan etwas an ihn begehren: Findet er aber Anstand dabey, kan man ihn nicht darzu nöthigen.

gen. Er ist nur ein Beystand des Collegii, demselben sein Gutachten zu eröffnen, die Feder, so weit es seine Bestallung mit sich bringt, zu führen, 2c. Muthet man ihm mehr zu, hat er die freye Wahl, ob er es thun will, oder nicht? Freylich hat sodann das Collegium auch Fug und Macht, wann er das Verlangte nicht thun will, sein Consulenten-Amt aufzukünden: Aber, so lang er nun noch Consulent 2c. ist, kan man ihn zu nichts zwingen, daß wider sein Gewißen, oder ihme sonst unanständig ist.

§. 16.

Eben dieses ist auch davon zu sagen, wann aus anderen Umständen erhellet: Ob ein solcher Mann ein Untergebener seines Collegii seye oder nicht?

Z. E. in **Würtemberg** bedienet man sich 1. an Seiten der Landes-Versammlung und derer Ausschüße gegen die Consulenten münd- und schrifftlich allezeit des Ausdrucks: Der Herr Consulent wäre zu *requiri*ren, oder zu ersuchen, 2c. Der Herr Consulent würde requirirt oder ersucht, 2c. Der Herr Consulent möchten belieben, in den Rath zu kommen, u. s. w. So spricht man mit keinem Untergebenen. Es heißt zwar auch Z. E. in Herzoglichen Rescripten an einen Regierungs-Rath: Ihr **wollet**, 2c. aber es stehet vorher: Als ist unser gnädigster Befehl,

Ihr wollet ꝛc. Und so wird zwar auch an einen Geheimen Rath geschrieben: Als gesinnen Wir gnädigst an Euch ꝛc. oder: Als ist unser gnädigstes Gesinnen an Euch ꝛc. Aber man wird doch nie, (viel weniger allezeit,) sezen: *Requiri*ren, ersuchen, sich belieben laßen. ꝛc.

2. An die Landschafftliche Bediente, die Einnehmere, Secretarien, u. s. w. ergehen formliche Decreten: Es haben die Landschafft-Einnehmere ꝛc. dieses oder jenes zu thun, sich nach diesem Concluso zu richten, u. s. w. Mit denen Consulenten hingegen wird *per Extractum Protocolli* communicirt. Was dieses auf sich habe? wißen alle Räthe, Secretarien und Cancellisten in denen Canzleyen. So communiciren die Collegia mit einander, deren keines dem anderen etwas zu befehlen hat: Von Hof, oder aus dem Geheimen Rath, aber wird mit denen subalternen Collegiis, von denen Collegiis mit denen Membris ihrers eigenen Collegii, und so auch mit denen unter ihnen stehenden Beamten ꝛc. niemalen per Extractum Protocolli communicirt, sondern es werden Rescripta, Decreta, u. d. an sie erlaßen.

Daraus ist klar, daß die **Würtembergische** Landschafft-Consulenten eben so wenig eigentliche *Membra* der Landes-Versammlung, oder des größeren oder Engeren Ausschußes seynd; (sonst hätten sie nicht nur ein Votum consultativum, sondern decisivum:)

Aber

Aber eben so wenig seynd sie auch in Amts-Sachen Untergebene des Collegii, oder haben dieses als ein vorgesetztes Collegium zu erkennen, noch Befehle von ihme anzunehmen; sondern sie seynd deßelben Beyständе, Rechts-Freunde, oder, wie der Engere Ausschuß-Staat es am allerbesten ausdruckt, und ehemals die Titulatur ware: Landschafft-Advocaten; ein Advocat aber ist nicht seines Clientens Untergebener, und der Client kan zwar seinen Advocaten um etwas requiriren, aber ihme nichts befehlen.

§. 17.

In einem dergleichen Fall nun kan ein Corpus oder Collegium 2c. seinem Consulenten 2c. nicht einmal in seinen eigentlichen Amts-Verrichtungen etwas zumuthen, oder anbefehlen, Z. E. gewiße Principia zu defendiren, oder nicht zu defendiren, u. d. sondern man muß ihn seiner Erkenntniß überlaßen, oder ihme den Abschied geben.

§. 18.

Noch viel weniger also kan ein solches Collegium, 2c. wann deßen Consulent sich nicht selber darzu verbunden hat, selbigem etwas in solchen Fällen befehlen, welche nicht unmittelbar in sein Amt einschlagen, Z. E. nichts in Druck zu geben, es seye dann von dem Collegio genehmiget, zumalen in Sachen, welche mit seinem Amt keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, u. d.

§. 19.

§. 19.

Hätte endlich über deme ein solcher Consulent rc. noch andere inn- oder ausländische Bedienungen dabey; so gehet alles dieses um so weniger an, weil er sodann eine gedoppelte moralische Person vorstellet, und in der einen Qualität wohl etwas thun kan, was sich nicht so gar schicken würde, wann er allein Consulent wäre: Eine Qualität hebet die andere nicht auf; und ein anderes ist, was man aus freyem Willen, besonderem Egard, Nachgeben, u. d. thut; ein anderes, was man von einem forderen, und, wann darinn nicht willfahret wird, es als einen Amts-Fehler angeben oder gar ahnden könne, oder nicht? Zumalen, wann sich die Glieder eines solchen Collegii in Sachen mengen wollen, von welchen sie nicht gründlich urtheilen können, sondern darinn nur nach halben Einsichten, oder gar aus bloßen Vorurtheilen und Leidenschafften, handlen.

Ende des fünften Stücks.

Von dem Moserischen neuen teutschen Staats-Recht sind dermalen folgende Theile im Druck fertig und nebst andern Moserschen Werken bey Verlegern dieses zu haben:

Moser (J. J.) von der Landeshoheit überhaupt. 4. 1773. 1 fl. 20 kr.

——— von der Landeshoheit im Geistlichen. 4. 1773. 3 fl. 30 kr.

——— von der Landeshoheit im Weltlichen 9 Theile nebst Register. 4. 1773. 12 fl.

——— von der Reichsstättischen Regimentsverfaßung. 4. 1772. 2 fl. 15 kr.

——— Anhang dazu. 4. 1773. 1 fl.

——— teutsches nachbarliches Staats-Recht. 4. 1773. 2 fl. 50 kr.

——— teutsches auswärtiges Staats-Recht. 4. 1773. 2 fl. 15 kr.

——— vom Reichsständischen Schuldenwesen. 4. 1774. 3 fl. 30 kr.

——— von der teutschen Religions-Verfassung. 4. 1774. 3 fl. 15 kr.

——— von der teutschen Justiz-Verfassung 2 Bände. 4. 1774. 8 fl. 30 kr.

——— von der teutschen Lehens-Verfassung. 4. 1773. 3 fl. 30 kr.

——— von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. 4. 1774. 2 fl. 30 kr.

——— von Reichstägen oder Reichs-Versammlungen. 2 Theile. 4. 1774. 4 fl. 45 kr.

——— von dem Reichsständischen Persönlichen Staatsrecht 4. unter der Presse.

——— von dem Reichsständischen Familien-Staatsrecht. 4. unter der Presse.

Moser

Moser (J. J.) Reichsstättisches Magazin, oder Sammlung ungedruckter und rarer die Reichsstätte betreffender Aufsätze, Urkunden ꝛc. 2 Theile. 8. 1774-75. wird continuirt. 1 fl. 30 kr.

—— Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien 5 Stücke 8. 1772-75. wird continuirt. 2 fl.

—— Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen 6 Stücke. gr. 8. Nürnb. 1773. 3 fl. 36 kr.

—— Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen 1s und 2tes Stück. 8. Ulm 1775. unter der Presse.

—— Rechtliches Bedenken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens, besonders so viel es die Befügnisse eines evangelischen Reichsstandes dabey betrift. Nebst den Zugaben zu demselben. 8. 1774. 24 kr.

—— fortgesezte Nachrichten von des Jesuiter Ordens Aufhebung, und denen darüber in Teutschland entstandenen Streitigkeiten. 8. Ulm 1775. unter der Presse.

—— neuestes Reichs-Staats-Handbuch auf das Jahr 1773. 8. 1 fl.

—— Einleitung in das Marggräfl. Baadensche Staatsrecht. gr. 8. Carlsruhe 1772. 1 fl. 30 kr.

—— einige Vortheile für Canzleyverwandte. 8. Tüb. 1773. 15 kr.

—— Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht. 8. 1772. 30 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 5.

Frankfurt ; Leipzig (1775)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .36 F 2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11407292-2
VD18 80230709-001